

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	11 (1892)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1891.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. Serie II Band 2, auf
den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.).

1. *Bundesbeschluss betreffend Revision der Bundesverfassung.*

Vom 8. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli von 183029 gegen 120599 Stimmen und 18 gegen 4 Stände. (S. 161 ff.)

Das schon in der Verfassung von 1874 aufgenommene Recht von 50000 Schweizerbürgern, Revision der Bundesverfassung schlechtweg zu verlangen, wird nun dahin ergänzt (und dadurch eigentlich erst praktisch wichtig gemacht), dass 50000 stimmrechte Schweizerbürger das Begehr um Aufhebung, Änderung oder Erlass bestimmter Artikel der Bundesverfassung stellen können. Solche Begehren können in der Form allgemeiner Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Im ersten Fall arbeiten die eidgenössischen Räthe, wenn sie mit der Anregung einverstanden sind, einen Entwurf aus, der an die Volksabstimmung zu bringen ist, oder, wenn sie nicht einverstanden sind, wird die Frage, ob im Sinne der Initianten zu revidieren sei, der Volksabstimmung unterbreitet, und je nach deren Ergebniss weiter verfahren. Im zweiten Fall kann die Bundesversammlung Zustimmung zu dem Initiativvorschlag beschliessen, dann gelangt er so zur Volksabstimmung; oder sie lehnt ihn ab oder arbeitet einen Gegenvorschlag aus, dann kommt ihr Beschluss und gleichzeitig der Initiativvorschlag zur Volksabstimmung. — Ueber das zur Ausführung dieses Verfassungsartikels erlassene Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 ist im nächsten Jahrgang zu referieren.

2. Bundesbeschluss betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen der eidgenössischen Räthe. Vom 11. April. (S. 86.)

Die Einrichtung eines stenographischen Bulletins im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der Verhandlungen der eidgenössischen Räthe wird abgelehnt, dagegen wenn der Rath, der die Priorität hat, die stenographische Aufnahme der Verhandlungen über ein Tractandum ausnahmsweise beschliesst, so sollen die Verhandlungen des andern Raths über dieses Tractandum ebenfalls stenographiert werden.

II. Civilrecht.

1. Personenrecht.

3. Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 25. Juni. In Kraft seit 1. Juli 1892. (S. 369 ff.)

4. Kreisschreiben (des Bundesrathes) an sämmtliche Kantonsregierungen betreffend das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Vom 20. November. (BB. 1891, V S. 480 ff.)

I. Die Entstehungsgeschichte¹⁾ dieses Gesetzes ist eine recht lange. Zweimal hatte die Bundesversammlung den vergeblichen Versuch gemacht, die Materie gesetzlich zu ordnen. Der dritte Versuch gelang, aber erst nach einer mehrere Jahre hindurch sich ziehenden Beratung. — Mit Beschluss vom 22./24. Juli 1862 hatten die eidgenössischen Räte den Bundesrat eingeladen zu untersuchen, „ob nicht nur in Erledigung früher erteilter Aufträge der Bundesversammlung betreffend die Frage der Besteuerung (Beschluss des Ständerates vom 18. Januar 1860; Beschluss des Nationalrates vom 16. Juli 1861), sondern auch über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der schweizerischen Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehesachen, im Vormundschaftswesen, vgl. Beschluss des Nationalrats vom 6. Februar 1862, u. s. f.) allgemein giltige Normen aufzustellen, beziehungsweise ein die Hoheitsrechte der Kantone gegenüber den Niedergelassenen und den abwesenden Bürgern bestimmendes Kompetenzgesetz zu entwerfen sei.“ Mit Botschaft vom 28. November 1862 kam der Bundesrat dieser Einladung nach; er legte der Bundesversammlung in Anwendung der Art. 3, 41, 48, 74, Ziff. 13, 106 der Bundesverfassung von 1848 und Art. 6, Abs. 2

¹⁾ Vgl. Ullmeyer, Staatsrechtliche Praxis II Nr. 1092, v. Salis, Bundesrecht III Nr. 1120.

der Uebergangsbestimmungen zu derselben den Entwurf eines Bundesgesetzes „betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen“ vor (Verfasser: Dubs), für dessen Inkrafttreten der Bundesrat den „etwas entfernten Zeitpunkt des 1. Januars 1864“ in Aussicht nahm. Noch ehe dieser Zeitpunkt herangekommen war, war das Schicksal des Entwurfes entschieden. Der Ständerat beschloss zunächst auf Grundlage des bundesrätslichen Entwurfes den 21. Januar 1863 ein „Bundesgesetz über die Beziehungen der Kantone betreffend Steuer-, Familien- und vormundschaftliche Verhältnisse der Niedergelassenen“ und der Nationalrat den 20. Juli 1863 ein „Bundesgesetz betreffend die Niederlassungsverhältnisse“. In der zweiten Lesung verwarf der Ständerat die Vorlage, und der Nationalrat beschloss den 31. Juli 1863 die Fortsetzung der Beratung über den Entwurf fallen zu lassen unter gleichzeitiger Einladung an den Bundesrat, „zu geeigneter Zeit und in gutfindender Form neue Anträge über diesen Gegenstand der Bundesversammlung vorzulegen.“ Zu dem Streit über die Frage, in welchem Umfang die Niedergelassenen dem „Heimatrecht“ auch im Niederlassungskanton unterstellt bleiben sollen, gesellte sich der Streit über die Kompetenzfrage des Bundes zur bundesgesetzlichen Normirung des Gegenstandes. Diese Umstände brachten den Entwurf des Bundesrates zu Fall, der in weitgehender Ausschliesslichkeit die Niedergelassenen dem Rechte des Niederlassungskantons unterwerfen wollte, „weil sich im allgemeinen nicht erkennen lasse, dass der Zug der Zeit dem Territorialgrundsätze günstiger ist“ als dem Heimatsprinzip.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 19. November 1865, die Bestimmung enthaltend, dass der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe die Normirung der Frage, „ob die Gesetze des Heimats- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen massgebend sein sollen,“ wurde in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 vom Volk und von den Ständen verworfen. Der Bundesrat kam daher erst nach Inkrafttreten der Bundesverfassung vom Jahre 1874 in die Lage, auf Grund der Bestimmungen der Art. 46 und 47 dieser Verfassung mit Botschaft und Entwurf vom 25. Oktober 1876 (Verfasser: Anderwert) bei der Bundesversammlung den Erlass eines Bundesgesetzes „betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter“ zu beantragen. Der Bundesrat hoffte, dass das Gesetz den 1. Januar 1878 in Kraft treten könne. Er täuschte sich auch dieses Mal. Hatte sich in den Sechziger-Jahren der Ständerat nicht einigen können über die Frage, ob für das Erbrecht das Heimat-

recht oder das Recht des Niederlassungskantons gelten solle, so scheiterten die Beratungen der eidgenössischen Räte in den Siebenziger-Jahren daran, dass es nicht gelang, die Frage des ehelichen Güterrechtes befriedigend zu ordnen. Eine erste Beratung des Nationalrates auf Grund des erwähnten bundesrätlichen Entwurfes führte zu einem Beschluss des Rates vom 18. Dezember 1876; diesem folgte ein abweichender Beschluss des Ständerates vom 16. Juni 1877. Hierauf verschoben beide Räte mit Beschluss vom 17./19. Dezember 1877 die Fortsetzung der Beratung auf unbestimmte Zeit. Im Dezember 1879 erfolgte die Wiederaufnahme der Beratung durch den Nationalrat; dieser Rat verwarf jedoch den 9. Dezember den Entwurf, worauf beide Räte mit Beschluss vom 17. Dezember 1879 den Entwurf an den Bundesrat zurückwiesen mit der Wegleitung, „denselben in geeignetem Zeitpunkte neu vorzulegen.“ Zu dieser neuen Vorlage wurde der Bundesrat den 30. Januar 1882 von der Bundesversammlung eingeladen.

Den 28. Mai 1887 legte der Bundesrat zum dritten Mal der Bundesversammlung eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vor (Verfasser: Ruchonnet und Leo Weber). Wiederum giengen aus der Beratung der eidgenössischen Räte divergirende Beschlüsse hervor. Dem Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1888 steht der Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1889 gegenüber; hierauf folgte ein Beschluss jenes Rates vom 13. Juni 1890, alsdann ein Beschluss dieses Rates vom 2. Dezember 1890. Die Erzielung einer Einigung der Räte schien unmöglich. Der Nationalrat vertrat das Wohnsitzprinzip in weitergehendem Umfange, als es der Bundesrat in seinem Entwurfe vorgeschlagen hatte; der Ständerat dagegen schwächte das verfassungsmässige Wohnsitzprinzip zu Gunsten des Heimatsprinzips ab. Auf Anregung des eidgenössischen Justizdepartements vereinigten sich zunächst die Kommissionen der beiden Räte in gemeinschaftlicher Beratung zu Anfang des Jahres 1891 auf neue gleichlautende Anträge. Auf Grund dieser Anträge, welche in den Räten selbst nur wenig modifiziert worden sind, kam den 10./17. April 1891 ein Bundesbeschluss über den Gesetzesentwurf zu Stande. Die Schlussabstimmung wurde verschoben und der Bundesrat beauftragt, eine redaktionelle Bereinigung des Bundesbeschlusses vorzunehmen und die Vorlage des bereinigten Textes mit einem Berichte zu begleiten. Der mit bundesrätlichem Berichte vom 8. Juni 1891 den eidgenössischen Räten vorgelegte bereinigte Gesetzestext wurde den 23./25. Juni 1891 von der Bundesversammlung angenommen. Dieses Bundesgesetz betreffend die civilrecht-

lichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter wurde unterm 19. August 1891 öffentlich bekannt gemacht, und nachdem die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen war, setzte der Bundesrat mit Beschluss vom 20. November 1891 das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juli 1892 fest.

II. Der Rahmen, innerhalb dessen das in Frage stehende Bundesgesetz sich zu bewegen hatte, ist im Gesetz nicht mehr der gleiche, wie in den früheren Entwürfen. Von den Materien, welche die bundesrätliche Vorlage von 1862 umfasste, fielen bereits im Jahre 1876 folgende hinweg:

1. Die Handlungsfähigkeit, soweit sie durch das auf Grund des Art. 64 der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 einheitlich normirt ist, ferner die durch dieses Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 für die ganze Schweiz aufgehobene Geschlechtsvormundschaft (dieselbe berücksichtigte noch der Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1876).

2. Eheabschluss, Eheeinsprachen, Ehescheidung und Ehenichtigkeit, und Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern sind teils durch die Bundesverfassung, teils durch das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 einheitlich normirt worden. Bei einer Revision dieses Bundesgesetzes müssen allerdings Fragen des internationalen persönlichen Ehrechtes in deutlicherer Weise beantwortet werden, als es durch das geltende Recht geschieht. Ihre Beantwortung in das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 aufzunehmen, konnte nicht zweckmässig erscheinen.

3. Die interkantonalrechtlichen Fragen des Betreibungs- und Konkursrechtes sind mit Erlass des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 unpraktisch geworden. Die dahingehörigen internationalrechtlichen Fragen sind vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes teils auf Grund des genannten Bundesgesetzes vom 11. April 1889, teils auf Grund der bestehenden Staatsverträge zu entscheiden.

4. Für die Normirung der Frage der bundesrechtlich verbotenen Doppelbesteuerung ist ein Spezialgesetz seit dem Jahre 1874 auf Grund der Bestimmung des Art. 46 der Bundesverfassung in Aussicht genommen worden. Der Erlass dieses Spezialgesetzes glückte bis anhin der Bundesversammlung nicht, vgl. v. Salis, Bundesrecht I Nr. 51.

Gegenüber den früheren Entwürfen weist das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 folgende Erweiterungen auf:

1. In den Sechziger-Jahren handelte es sich nur um die Normirung der Verhältnisse der Niedergelassenen, d. h. derjenigen Schweizer, die in einem Kanton, in dem sie kein Heimatrecht be-

sassen, niedergelassen waren. Immerhin wurde schon damals darauf hingewiesen, wie die Niederlassung nicht notwendigerweise einen Wohnsitz am Niederlassungsort bedingt; desshalb sollte nach dem Beschluss des Nationalrats vom 20. Juli 1863 im Fall einer Niederlassung in mehreren Kantonen nur die mit festem Wohnsitz verbundene Niederlassung massgebend sein. Aus einzelnen Berichten und Anträgen, welche während der Beratungen in den eidgenössischen Räten damals gestellt worden waren, geht schon ziemlich deutlich die richtige Auffassung hervor, dass eigentlich nicht die Niederlassung sondern der Wohnsitz (das Domizil) dasjenige Verhältniss ist, welches in Gegensatz zur Heimat zu stellen ist, und dass demnach zu entscheiden ist, ob das Recht des Wohnsitzkantons oder das Recht des Heimatkantons das massgebende sein soll. Es ist daher sehr gerechtfertigt gewesen, dass wie der Entwurf des Jahres 1887, so auch die Entwürfe der Siebziger-Jahre die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die Niedergelassenen beschränkten, sondern das Gesetz auch auf die Aufenthalter als anwendbar erklärten, immerhin unter der einen unerlässlichen Voraussetzung, dass der Aufenthalter und der Niedergelassene im Aufenthalts- und Niederlassungskanton seinen Wohnsitz hat. Der Begriff der Niederlassung und der Begriff des Aufenthaltes sind an und für sich für das Civilrecht bedeutungslos; für dieses ist einzig verwertbar der Begriff des Wohnsitzes. Einen Wohnsitz kann aber sowol der Niedergelassene am Niederlassungsort, wie der Aufenthalter am Aufenthaltsort haben, aber weder der eine noch der andere hat unter allen Umständen seinen Wohnsitz am genannten Orte. Der eben charakterisierte Standpunkt des Gesetzgebers in seinen Entwürfen seit 1876 hatte eine genaue Begriffsbestimmung des Wohnsitzes zur Folge. Diese Begriffsbestimmung ist durch alle Entwürfe gleich geblieben; sie geht aus von dem einen und alleinigen Wohnsitz. Der Entwurf 1876 sah ausserdem das Spezialdomizil (Art. 3) vor. Diese Bestimmung wurde weder in den Entwurf 1887, noch in das Gesetz aufgenommen, weil für die durch das Gesetz normirten Verhältnisse der Begriff des Spezialdomizils durchaus belanglos und unzulässig erscheint.

2. Die Entwürfe der Sechziger-Jahre bezogen sich ausschliesslich auf die Schweizer in der Schweiz; sie normirten also nur die interkantonalen, nicht dagegen die internationalen Verhältnisse. Der noch schüchterne Vorschlag des Bundesrates im Jahre 1876, auch die Fragen des internationalen Privatrechtes im Gesetz zu berücksichtigen, wurde von den eidgenössischen Räten abgelehnt; es wurde der Bundesgewalt die Kompetenz hiezu bestritten. Entsprechend dagegen den Anregungen des bundesrätlichen Entwurfes

1887 enthält das Bundesgesetz eine Regelung sowol der interkantonalen, wie der internationalen civilrechtlichen Verhältnisse. Der Bundesrat bemerkte hiezu in seiner Botschaft vom 28. Mai 1887: „Es ist vollkommen richtig, wenn gesagt wird, dass die Artikel 46 und 47 der Bundesverfassung keinen andern Zweck verfolgen, als den, die Rechtsstellung schweizerischer, in der Schweiz als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhafter Landesangehöriger zu bestimmen. Um in diesem Gebiet Ordnung zu schaffen, dazu sind die beiden Artikel in die Verfassung gesetzt worden. Allein wenn die genannten Verfassungsbestimmungen keine Aufforderung an die Bundesgesetzgebung enthalten, über die civilrechtlichen Verhältnisse ausländischer Niedergelassener in der Schweiz und über diejenigen schweizerischer Niedergelassener im Ausland zu legieren, so stehen sie doch einer Ausübung der gesetzgeberischen Funktion in diesen Richtungen nicht verbietend entgegen. Es handelt sich um internationale Verhältnisse; die Regelung derselben kommt also verfassungsgemäss der Bundesgewalt zu. Die Eidgenossenschaft, welche die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Ausland auf dem Wege des internationalen Staatsvertrages bestimmen kann, hat offenbar auch die Kompetenz, dasselbe auf dem Gesetzeswege zu tun.“ Wenn es im Ingress des Gesetzes heisst; „in Ausführung der Art. 46 und 47 der Bundesverfassung,“ so ist dieser Ingress nach dem Gesagten zu eng; es hätte beigefügt werden sollen: „und auf Grund des Art. 85, Ziff. 2 der Bundesverfassung.“ Auch der Ausdruck „citoyen“ im französischen Titel des Gesetzes ist nach dem Gesagten nicht unbedenklich.

3. Die zuerst vom Nationalrat den 19. Juni 1886 beschlossene Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes auf einen und denselben Kanton, wenn derselbe kein das ganze Kantonsgebiet umfassendes einheitliches Civilrecht besitzt (Art. 6), ist von praktischer Bedeutung für den Kanton Bern, weil der Berner Jura ein vom sog. alten Kantonsteil verschiedenes Civilrecht hat, und mit Rücksicht auf das Erbrecht für den Kanton Schwyz. Die Zuständigkeit des Bundes zur Festsetzung dieser Ausdehnung ist nicht unzweifelhaft; es hatte denn auch auf einstimmigen Antrag seiner Kommission der Ständerat die Bestimmung zunächst gestrichen. Nationalrat Forrer begründete die Bundeskompetenz in seinem Bericht vom 12. Juni 1888 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit: „bundesrechtlich festzustellen, was unter dem Recht der Heimat, ferner was unter der Gesetzgebung des ersten ehemaligen Wohnsitzes zu verstehen sei, und drittens was als erster Wohnsitz gelten solle.“ Dass das Gesetz im Verhältniss zweier Halbkantone anwendbar sei, ist nie in Zweifel gezogen worden;

auch die Verfassungsmässigkeit der Bestimmung des Art. 5, der für Fälle mehrfachen Heimatrechtes in verschiedenen Kantonen die massgebende Heimat festsetzt, und der bereits im Beschluss des Nationalrates vom 20. Juli 1863 vorgesehen war, steht ausser Frage; Art. 5 lautet: Wenn jemand in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, so gilt für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimat (womit also Gerichtsstand, materielles Recht, Zuständigkeit der Behörden, z. B. im Vormundschaftswesen, festgestellt sind) derjenige Heimatkanton, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (il a eu, im Gegensatz zu: hat; denn in letzterm Fall findet das Gesetz auf ihn keine Anwendung), und falls er seinen Wohnsitz niemals in einem der Heimatkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben. Entsprechende Anwendung findet die Vorschrift dieses Art. 5 bei mehrfacher Heimatberechtigung in einem unter die Norm des bereits erwähnten Art. 6 fallenden Kantons.

4. Die Anregung der ständeräthlichen Kommission in ihrem Bericht vom 14. Juni 1889: wonach der Richter das Gesetzesrecht eines andern Kantons von Amtes wegen anzuwenden hat, ist im Gesetz (Art. 2, Abs. 2) in folgender Fassung erweitert und ergänzt worden: Der Richter hat das Civilrecht eines andern Kantons von Amtes wegen anzuwenden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften betreffend die Beweiserhebung über Statutar- und Gewohnheitsrecht. Die Bestimmung hat selbstverständlich nur Bedeutung im Rahmen des Gesetzes vom 25. Juni 1891. Bezuglich der Anwendung des ausländischen Rechtes bleibt für jeden Richter sein bis anhin geltendes kantonales Recht weiter in Kraft. Art. 3 des Bundescivilprocesses vom 22. November 1850 ist modifizirt. Die Vorfrage, welches Recht denn im einzelnen Fall anzuwenden sei, hat der Richter gleichfalls von Amtes wegen auf Grund unseres vorliegenden Gesetzes zu entscheiden.

5. Nach den Entwürfen der Sechziger-Jahre war teils der Bundesrat, teils das Bundesgericht dazu berufen, Streitigkeiten, welche zwischen zwei Kantonen infolge Anwendung des zu erlassenden Gesetzes entstehen sollten, nach Massgabe des Gesetzes zu schlichten. Auf Grund des Vorschlages des Bundesrates vom Oktober 1876 sahen die Beschlüsse der eidgenössischen Räte nur einen einzigen Beschwerdefall ausdrücklich vor, nämlich: im Streitfall zwischen zwei Kantonen soll das Bundesgericht über alle die Einleitung der Vormundschaft, den Wechsel des Domizils und die Bürgerrechtsverhältnisse betreffenden Fragen entscheiden. Der Entwurf des Bundesrates 1887 sodann enthielt nur die allgemeine

Bestimmung in Art. 30: Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlass geben kann. Diese Bestimmung spezialisirte der Nationalrat in seinem Beschluss vom 19. Juni 1888 dahin: Das Bundesgericht beurteilt, auf Grundlage der im Organisationsgesetz über die Bundesrechts-pflege für staatsrechtliche Entscheidungen enthaltenen Vorschriften, Streitigkeiten zwischen Kantonen betreffend die Anwendung dieses Gesetzes, sowie Beschwerden, welche von Privaten wegen Verletzung der Bestimmungen desselben gegen Verfügungen kantonaler Behörden erhoben werden. Ebenso entscheidet das Bundesgericht über An-stände, welche sich auf den Wohnsitzwechsel bevormundeter Personen beziehen. Dieser Beschluss wurde auf Antrag der Kommission des Ständerats abgelehnt; man begnügte sich mit der allgemeinen Norm des bundesrätlichen Entwurfes, von der Erwägung ausgehend, dass es genüge, wenn einerseits die sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes und anderseits das zu beobachtende Verfahren normirt würde (vgl. Bericht des Ständerates Eggli vom 14. Juni 1889). Erst in der letzten Lesung erfolgte sodann neben der allgemeinen, dem citirten Art. 30 des bundesrätlichen Entwurfes entsprechenden Norm des Art. 38 die Aufnahme folgender spezieller Vorschrift in Art. 16: Streitigkeiten über die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Anträge und Begehren der Heimatbehörde (Antrag auf Bevor-mundung der Bürger ihres Kantons am Wohnsitz, Begehren der Ueberlassung der Vormundschaftsführung über den auswärts bevor-mundeten Bürger wegen Gefährdung rechtlicher Interessen oder wegen Nichtbeachtung der Weisungen in Betreff der religiösen Erziehung) entscheidet auf Klage dieser Behörde in letzter Instanz das Bundesgericht (es wäre denn, dass die Kantone die Beur-teilung in erster und letzter Instanz dem Bundesgerichte anheim-stellen) als Staatsgerichtshof. In dringenden Fällen trifft der Prä-sident des Bundesgerichtes zum Schutze bedrohter Interessen vor-sorgliche Verfügungen (diese Befugniss hat der Präsident des Bundesgerichtes erst, wenn der Streit beim Bundesgericht anhängig gemacht wird, also nicht solange derselbe noch der Erledigung durch kantonale Instanzen harrt; die Befugniss geht über die in Art. 63 des Organisationsgesetzes vorgesehene Befugniss hinaus, denn die Verfügung kann auch gegen einen bestehenden Zustand gerichtet sein). Die Festsetzung der Tragweite des Rekursrechtes an das Bundesgericht auf Grund der mitgeteilten Bestimmungen dürfte übrigens nicht allzu leicht sein. Zulässig ist z. B. eine Beschwerde, die sich darauf stützt, dass ein kantonales Urteil die Bestim-mung des Art. 24 des Gesetzes betreffend die gütigen Errichtungs-formen für letztwillige Verfügungen ausser Acht gelassen habe;

unzulässig wird dagegen diese Beschwerde, wenn nicht Verletzung des Art. 24 dieses Gesetzes, sondern unrichtige Interpretation der kantonalrechtlichen Bestimmungen über Testamentsformen behauptet wird; oder: zulässig ist eine Beschwerde, wenn die kantonale Behörde die Genehmigung des Wechsels des ehelichen Güterrechts unter Ehegatten verweigert, etwa weil dieselbe der Ansicht ist, es liege in ihrem freien Ermessen Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, oder weil das Gesuch zu spät eingereicht worden sei; unzulässig ist die Beschwerde dann, wenn die Genehmigung verweigert würde, weil die erforderliche gemeinschaftliche Erklärung der Ehegatten nicht in der vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Form eingereicht worden ist.

III. Es ist gewiss lebhaft zu begrüssen, dass das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse endlich doch zu Stande gekommen ist. Das Gesetz trägt durch und durch den Charakter eines Kompromiss-Gesetzes an sich; es hat alle Fehler eines solchen Gesetzes. Trotz alledem ist die durch das Gesetz geschaffene rechtliche Ordnung weit vorzuziehen dem bisherigen Zustand, der nicht nur unlösbare Konflikte aller Art im Gefolge hatte, sondern oft gleichbedeutend war mit dem Zustand bedenklichster Rechtsunsicherheit, ja sogar völliger Rechtlosigkeit und Willkür. Ueberzeugte Anhänger des Heimatsprinzips mögen entschuldigt sein, wenn sie gegen das vorliegende Gesetz gekämpft haben. Diejenigen aber, welche als Freunde der Rechtseinheit gegen das Gesetz gestimmt haben, möchte ich nicht unterstützen; denn ob nun das Gesetz in Kraft ist oder nicht, die Propaganda für die Idee der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civilrechts wird desshalb weder befördert noch gehemmt. Zur allgemeinen Charakterisirung des Gesetzes noch folgende Erläuterungen:

1. Gemäss der Vorschrift des Art. 46 der Bundesverfassung bildet die Anwendbarkeit der Gesetzgebung des Wohnsitzes die Regel, die Anwendbarkeit des Heimatrechtes die seltene Ausnahme (vgl. Art. 8 Familienstand, 9 verwandtschaftliche Unterstützungs-pflicht, 22, Abs. 2 Erbfolge auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Erblassers, 28 ff Schweizer im Ausland unter bestimmter Vor-aussetzung). Der Ständerat hatte in seinem Beschluss vom 21. Juni 1889 das Heimatrecht ferner als massgebend erklärt für das Erbrecht und die Testirfähigkeit, und hatte dem Heimatkanton die Befugniss der Vormundschaftsführung über seine auswärts wohnenden Bürger eingeräumt. Der Nationalrat dagegen hatte in seinem Beschluss vom 19. Juni 1888, gleich wie die Entwürfe der Siebziger-Jahre, selbst für die Fragen des Familienstandes das Wohnsitzprinzip angenommen, ebenso, entsprechend dem bundes-rätlichen Entwurf 1887, für die verwandtschaftliche Unterstützungs-

pflicht. Die Zulässigkeit der Unterstellung der Erbfolge unter das heimatliche Recht fehlte sowol dem Entwurfe des Bundesrates von 1887, wie den Beschlüssen des Nationalrates von 1888 und 1890.

2. Mit der Festsetzung des anwendbaren Rechtes geht parallel, den bisherigen schweizerischen Auffassungen gemäss, die Festsetzung des Gerichtsstandes. Der Richter des Wohnsitzes ist der Regel nach der kompetente Richter. Nur ausnahmsweise tritt der heimatliche Richter in Funktion (Art. 2, vgl. Art. 8, 28 ff); diese letztern Fälle decken sich nicht ganz mit denjenigen der Anwendung des heimatlichen Rechtes. Die früher in interkantonalen Verhältnissen hin und wieder vorgesehenen Delegationen an den Wohnsitzrichter sind, weil im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ausgeschlossen.

3. Das Gesetz bezieht sich auf Schweizerbürger, die nicht im Heimatkanton ihren Wohnsitz haben; es ist gleichgültig, ob dieser ihr Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Auslande ist. Ferner unterstehen dem Gesetz die Ausländer, die in der Schweiz einen Wohnsitz haben. Nur in Beziehung auf das eheliche Güterrecht erfasst das Gesetz auch den in seinem Heimatkanton wohnenden Bürger, vorausgesetzt aber, dass der Bürger seinen ersten ehelichen Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hatte (vgl. aber auch Art. 31) und hierauf in seinen Heimatkanton zurückgekehrt ist, ohne sich ausdrücklich dem heimatlichen ehelichen Güterrecht zu unterstellen. Das Gesetz gilt also nicht für denjenigen Bürger, der zwar nicht in seiner Heimatgemeinde, gleichwohl aber in seinem Heimatkanton wohnhaft ist, es wäre denn, dass die schon erwähnte Bestimmung des Art. 6 zuträfe.

4. Nicht das gesammte Gebiet des interkantonalen und internationalen Privatrechts ist durch das Gesetz normirt. Dasselbe regelt nur die personen- familien- und erbrechtlichen Verhältnisse, und auch diese nur insoweit, als nicht einheitlich eidgenössisches Recht besteht. Ausgeschlossen sind namentlich das Sachenrecht und das Obligationenrecht. Der Vorschlag des Bundesrates (Entwurf 1887, Art. 19): Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall sind der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Wohnortes des Schenkers unterworfen, ist von den eidgenössischen Räten hinsichtlich der Schenkung unter Lebenden gestrichen worden; die Bestimmung fehlt im Gesetz. Die Kantone können demnach bezüglich Schenkungen unter Lebenden die ihnen gut scheinenden Normen aufstellen, ohne sich eines Eingriffes in die Sphäre des Bundesrechtes schuldig zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des im Bundesgesetz gleichfalls nicht vorgesehenen Rechtsverhältnisses der Verlobung. Nur soweit kommt das Bundesgesetz zur Anwendung, als auf Grund eines Verlöbnisses erbrechtliche, vormundschaftliche

Ansprüche, elterliche Rechte oder ein Familienstand geltend gemacht werden (vgl. z. B. Zürich, Pr.-Ges. §§ 576 ff, 686 ff, 896, 898; Huber, Schweiz. Privatrecht I S. 188 ff, 532 II S. 125, 134 ff; Zeitschrift für schweiz. Recht 1892, n. F. XI S. 61 ff). Auch die Vaterschaftsklage, als rein „persönliche Ansprache“ der Mutter oder der Mutter und des Kindes gegen den Schwängerer, fällt nicht unter das Bundesgesetz (dies hebt auch ausdrücklich der Bericht des Bundesrates vom 8. Juni 1891 hervor); für die als Statusklage geltend zu machende Vaterschaftsklage dagegen ist Art. 8 massgebend. Unter gewissen Umständen ist auch Art. 9, Abs. 2 unehelichen Kindern gegenüber, sei es zu ihren Lasten sei es zu ihren Gunsten, anwendbar, vgl. Huber a. O. I S. 188, 534 ff.

IV. Der Inhalt des Bundesgesetzes im einzelnen. 1. Der Wohnsitz (Art. 3, 4) im Sinne des Gesetzes befindet sich an dem Orte, wo jemand mit der Absicht dauernd zu verbleiben, wohnt. Es gehört also zur Begründung des Wohnsitzes einmal das tatsächliche Wohnen, alsdann der Wille, dass dieses Wohnen ein dauerndes, bleibendes ist. Einen solchen Wohnsitz hat man nur an einem Orte, ein Doppeldomizil ist ausgeschlossen. Diese Normen entsprechen den bisherigen herrschenden Ansichten in der Schweiz (vgl. Huber a. O. I S. 152 ff.). Die blosse Tatsache des Erwerbes einer Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung genügt an sich noch nicht zur Begründung des Wohnsitzes. Der Wohnsitz ist entweder ein frei gewählter oder ein gesetzlicher. Einen gesetzlichen Wohnsitz haben: a. die Ehefrau. Sie teilt den Wohnsitz des Ehemannes, also auch wenn sie in Gütertrennung mit ihm lebt, ja selbst dann, wenn sie faktisch von ihm getrennt lebt; Ehefrau ist auch die temporär geschiedene Frau. Erhält die Ehefrau einen besonderen ständigen Vormund, also nicht nur einen Beistand zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes, so hat sie ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. b. Kinder in elterlicher (väterlicher) Gewalt. Als ihr Wohnsitz gilt der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen (väterlichen) Gewalt. Das kantonale Recht bestimmt, wer Inhaber der elterlichen Gewalt ist, es bestimmt namentlich, ob nach dem Tode des Vaters, trotz einer besondern vormundschaftlichen Vermögensverwaltung, die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt ist. Ist die Mutter blos Vormünderin, so gilt ihr Wohnsitz nicht als derjenige der Kinder. c. Die unter Vormundschaft stehenden Personen. Als Wohnsitz dieser Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde, also nicht der Wohnsitz des Vormundes. Der Wohnsitz dieser Personen ist unabhängig von einer Änderung des tatsächlichen Wohnortes (Aufenthaltsortes) sei es des Mündels,

sei es des Vormundes. Der rechtliche Wohnsitz dieser Personen kann zwar wechseln und zwar entweder im Fall des Art. 17 (tatsächlicher Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, der mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde erfolgt) oder im Fall des Art. 15 (Uebergang der Vormundschaft vom Wohnsitzkanton auf den Heimatkanton). Der Grund, weshalb eine Person unter Vormundschaft steht, ist gleichgültig; denn jede bevormundete Person hat einen gesetzlichen Wohnsitz. — Der freigewählte Wohnsitz kann jederzeit aufgegeben und geändert werden; der einmal begründete Wohnsitz dauert jedoch bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes fort. Der Ablauf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hebt an sich den begründeten Wohnsitz nicht auf; auch die blosse vorübergehende Rückkehr in den Heimatkanton hebt den begründeten Wohnsitz in einem andern Kanton nicht auf. Diejenige Person, welche in eine Erziehungs-, Pflege-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird, erwirbt an diesem neuen tatsächlichen Aufenthaltsort keinen Wohnsitz, behält demnach den bisherigen Wohnsitz bei; dasselbe gilt bezüglich des Aufenthaltes an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder bezüglich des Aufenthaltes in der Sommerfrische. Es gibt endlich Fälle, in denen jemand keinen Wohnsitz hat. Die ausdrückliche Bestimmung der Entwürfe: Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, ist vom Bundesrat bei der redaktionellen Bereinigung des Gesetzes mit Recht als selbstverständlich und daher überflüssig gestrichen worden.

2. Persönliche Handlungsfähigkeit, Art. 7. Auf Antrag der Kommission des Ständerates (vgl. Bericht von Ständerat Eggli vom 14. Juni 1889) enthält das Gesetz statt des allgemeinen Satzes des bundesrätlichen Entwurfes 1887: Die persönliche Handlungsfähigkeit, soweit sie nicht durch die Bundesgesetzgebung einheitlich geordnet ist, richtet sich nach dem Gesetze des Wohnsitzes, eine Kasuistik der in Betracht kommenden Verhältnisse; es sind dies: die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau für die Dauer der Ehe, die Jahrgebung, die Testirfähigkeit, die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. In allen diesen Fällen ist das Wohnsitzrecht massgebend, und zwar bei der Ehefrau das Wohnsitzrecht des Ehemannes, bei der Jahrgebung und den Befugnissen der Minderjährigen (Berufswahl, Mündigkeitsalter, Mitspracherecht bei wichtigen Dispositionen über das Vermögen, Umfang des freien Vermögens) das Wohnsitzrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt oder das Recht der Vormundschaftsbehörde, bei der Testirfähigkeit sowol der Mehrjährigen wie der Minder-

jährigen das Wohnsitzrecht zur Zeit der Errichtung des letzten Willens (des Testaments oder des Erbvertrags).

3. **F a m i l i e n s t a n d**, Art. 8. Der Familienstand einer Person richtet sich nach heimatlichem Recht. Hierbei handelt es sich um folgende Fragen: Eheliche, uneheliche Geburt, Zulässigkeit und Form freiwilliger Anerkennung Unehelicher, Wirkungen derselben, Zulässigkeit und Wirkungen der durch Behörden (gerichtliche oder administrative) erfolgten Zusprechung Unehelicher, Adoption (Wahlkindschaft). Als Heimat gilt in diesen Fällen der Heimatkanton des Ehemannes, des Vaters, der adoptirenden Person (resp. Personen) und nicht der Heimatkanton des zu adoptirenden Kindes, des unehelichen Kindes, der Mutter. Gegenüber der Unterstellung dieser Verhältnisse unter das Recht des Wohnsitzes bemerkt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. Mai 1887 zutreffend: „Wir haben es hier mit Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters zu tun, die in ihrer Rechtswirkung die Gemeinde- und Kantonsangehörigkeit der betreffenden Person begründen.“ Es ging wol auch nicht an, nur die Frage des Bürgerrechtserwerbes dem Rechte des Kantons vorzubehalten, dessen Bürgerrecht beansprucht wird, nicht dagegen die genannten Rechtsverhältnisse als solche. Diese Lösung hatte der Bundesrat im Jahre 1862 vorgeschlagen. Auf Grund des Art. 8 beurteilt sich also auch die Frage: ob das Adoptivkind das Heimatrecht des Adoptivvaters erwirbt infolge der Adoption, nach dem die Adoption beherrschenden Heimatrecht des Adoptivvaters; es ist eine Frage der Wirkung des Rechtsgeschäfts, gerade wie für die Fragen der Voraussetzungen (Alter, bisherige Familienverhältnisse u. s. w.) und Formen der Adoption das gleiche Recht ausschlaggebend ist. Die Frage dagegen, ob das Adoptivkind sein bisheriges Heimatrecht verliert, kann sich nicht anders als nach seinem bisherigen Heimatrecht beurteilen.

4. **E l t e r n r e c h t**, Art. 9. Das Wohnsitzrecht des Inhabers der elterlichen (väterlichen) Gewalt bestimmt den Umfang und Inhalt dieses Rechts. Es gehören hieher: Erziehungspflicht, religiöse, berufliche Erziehung (für den Schulunterricht ist das öffentliche kantonale Recht innerhalb der Bestimmungen der Bundesverfassung massgebend), Gehorsampflicht, Züchtigungsrecht, Aussteuerpflicht, Eheconsens, Rechte am Vermögen und am Ertrage der Arbeit des Kindes, Sicherstellung des Kindesvermögens, Entzug der elterlichen Rechte. Nach dem heimatlichen Rechte der Unterstützungspflichtigen richtet sich dagegen die verwandschaftliche Unterstützungspflicht, also nicht nur diejenige, welche zwischen Eltern und Kindern besteht, sondern jede verwandschaftliche, folgerichtig wol auch die zwischen Ehegatten bestehende.

5. Vormundschaft, Art. 10—18. Für die Vormundschaft und zwar für jede Art von Vormundschaft (gleichgültig ob: Tutel, Curatel, Vormundschaft, Beistandschaft, Vogtschaft, Pflegschaft u. s. w.) ist im interkantonalen Verkehr, wenige Ausnahmen vorbehalten, ausschliesslich das Recht des Wohnsitzes der Person, über die eine Vormundschaft zu bestellen oder bereits bestellt ist, massgebend. Für die verschiedenen Vormundschaftskreise eines und desselben Kantons gilt dieses Prinzip nicht. Aus dem Prinzip folgt namentlich der Satz: Die Behörden eines Kantons sind nach Massgabe der Bestimmungen ihres kantonalen Rechtes verpflichtet, die Vormundschaft über die in ihrem Kanton wohnhaften Schweizerbürger anderer Kantone anzuordnen und auszuüben. Ist aber die Wohnsitzbehörde die einzige zur Führung der Vormundschaft kompetente Behörde, so ergibt sich, dass die gleichzeitige Führung der Vormundschaft im Wohnsitz- und im Heimatkanton unzulässig ist; immerhin ist möglich, dass die kompetente Behörde, nach Massgabe ihres Rechtes, mehrere Vormünder mit bestimmt gegeneinander abgegrenzten Funktionen bestellt; ein Konflikt aber zweier selbständiger, von einander unabhängiger Vormundschaftsbehörden ist hier ausgeschlossen. — Dem Heimatkanton verbleiben folgende Befugnisse: a. Die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes hat derjenigen des Heimatkantons von dem Eintritt und von der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten „von sich aus“ (ohne zu zögern) Kenntniss zu geben und derselben „auf Verlangen“ über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen Aufschluss zu erteilen. b. Ist über die religiöse Erziehung eine Verfügung zu treffen, Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung, so ist hiefür die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen. Nach dem Wohnsitzrecht ist aber die Frage zu entscheiden, ob eine solche Verfügung der Vormundschaftsbehörde einzutreten hat oder ob nicht vielmehr die betreffende Verfügung vom Vater oder von der Mutter oder vom Vormund allein in rechtsgültiger Weise ausgehen kann, vgl. Huber a. O. I S. 423, 665, v. Salis, a. O. II Nr. 699—701. c. Die Behörden des Heimatkantons haben zwar keine Befugniss, über ihre auswärts wohnenden Angehörigen die Vormundschaft zu verhängen oder auszuüben (dies wollte ihnen der Ständerat zugesetzen); dagegen können sie die Bevormundung ihrer in einem andern Kanton wohnhaften Angehörigen beantragen bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons, sofern nach Massgabe des Wohnsitzrechtes die Bevormundung als begründet erscheint. Es kann also der betreffenden Heimatbehörde die Legitimation nicht bestritten werden. Das Verfahren, gerichtliches, administratives,

und die Form der Antragstellung richten sich nach dem Wohnsitzrecht. Erscheint die Bevormundung nach dem Heimatrecht, nicht aber nach dem Wohnsitzrecht als begründet, so ist der Antrag unstatthaft. Eine entsprechende Befugniss zur Antragstellung bezüglich der Aufhebung einer Vormundschaft sieht das Gesetz nicht vor, sie besteht also jedenfalls nicht kraft Bundesrecht. d. Wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimatgemeinde (z. B. der bevormundete Mehrjährige will ein voreheliches, nicht von ihm herrührendes Kind seiner Ehefrau als per subsequens matrimonium legitimirt erklären, die Wohnsitzbehörde ist im Begriff dies geschehen zu lassen) gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist (sei es aus schuldvollem Unvermögen, sei es aus andern Gründen), oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, dass die Vormundschaft ihr abgegeben werde. Bestreitet die Wohnsitzbehörde die Begründetheit dieses Begehrens nicht, so bedarf es keines Rechtsstreites behufs der einzutretenden Abgabe der Vormundschaft. Ob aber im Streitfalle über die Zulässigkeit des fraglichen Begehrens eine gerichtliche oder eine administrative kantonale Instanz zu entscheiden befugt ist, bestimmt sich nach dem kantonalen Recht, vgl. auch oben betreffend Kompetenz des Bundesgerichtes. Tritt die Abgabe der Vormundschaft ein, so wechselt damit auch der Wohnsitz des Bevormundeten, vgl. Art. 4, Abs. 3. Bewilligt endlich die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel (also auch wenn die Vormundschaft von der heimatlichen Behörde geführt wird, vorausgesetzt dass der Wohnsitz ausserhalb des Heimatkantons verlegt wird, oder wenn der Bevormundete seinen Wohnsitz in seinen Heimatkanton verlegt), so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über, und das Vermögen ist an diese zu verabfolgen. Nur eine scheinbare Ausnahme hievon bildet der Fall, wo der neue Wohnsitz in den Heimatkanton, nicht aber in die Heimatgemeinde verlegt wird, denn hier bestimmt das betreffende heimatliche Recht, ob Heimatgemeinde oder Wohnsitzgemeinde die Vormundschaft zu übernehmen hat.

Mit dieser Normierung der interkantonalen Vormundschaftsverhältnisse wird der Standpunkt des heimatlichen Rechts aufgegeben, der im Konkordat vom 15. Juli 1822 von mehreren Kantonen sanktionirt worden war. Das Konkordat tritt mit dem 1. Juli 1892 ausser Kraft. Das Gesetz stimmt im wesentlichen überein mit den vom Bundesrat bereits im Jahre 1862 gemachten Vorschlägen. (Abge-

sehen von der Frage der religiösen Erziehung wollte der Bundesrat damals auch keine Veränderung in den Bürgerrechtsverhältnissen der im Wohnsitzkanton Bevormundeten ohne ausdrückliche Genehmigung der heimatlichen Behörde zulassen; für diese letztere Frage gilt jetzt im internationalen Verkehr das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, im interkantonalen Verkehr bestimmt das bisherige Heimatrecht, inwiefern der Erwerb eines neuen Kantonsbürgerrechtes den Verlust des bisherigen nach sich zieht.) In der Botschaft vom 28. November 1862 begründete der Bundesrat seine Anträge wie folgt: „Darüber wird die Bundesversammlung bald einig sein, dass sie die Vormundschaft dem einen oder andern Kanton ganz und ungeteilt zuteilen will; denn das System der doppelten Vormundschaft über die gleichen Personen ist jedenfalls eine der schlimmsten Ausgebürtungen des jetzigen unklaren Rechtszustandes (vgl. Ullmer staatsrechtliche Praxis, II S. 264). Wenn man sich nun entschliesst von der Doppelvormundschaft abzusehen und zwischen der Vormundschaft des Heimatkantons oder des Niederlassungskantons zu wählen, so spricht vom Standpunkte der Interessen aus für die heimatliche Vormundschaft in der Tat gar nichts als das Misstrauen, dass die Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons weniger gut sorgen werden, als die Heimatbehörden. Dies deshalb, weil die letzteren nur Interesse haben späterer Verarmung vorzubeugen, während dieses Interesse bei den erstern nicht vorhanden sei. . . Es ist nicht zu verkennen, dass die Heimatgemeinde ein gewisses Interesse an einer guten Besorgung der Vormundschaft hat . . ., man wird daher gut tun, den heimatlichen Behörden eine gewisse Einwirkung auf die vormundschaftliche Verwaltung zu gestatten. Allein zwischen einer ganz gerechtfertigten Kontrolle und der Selbstverwaltung ist doch noch ein grosser Unterschied. Das Bedürfniss der Kontrolle rechtfertigt keineswegs den Uebergang zu einem entgegengesetzten unnatürlichen System. Unnatürlich müssen wir aber in der Tat für die jetzige Zeit das System nennen, welches den Gemeinden die Führung vormundschaftlicher Verwaltungen in allen Teilen der Schweiz aufbürdet.“

6. *Güterrecht der Ehegatten*, Art. 19—21. Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten werden in verschiedener Weise behandelt, je nachdem das güterrechtliche Verhältniss der Ehegatten unter einander oder das güterrechtliche Verhältniss der Ehegatten gegenüber Dritten in Frage kommt. In letzterer Beziehung ist massgebend das Recht des „jeweiligen“ ehelichen Wohnsitzes; man beachte, wie dieses selbe Recht entscheidend ist für die Frage der Handlungsfähigkeit der Ehefrau; es gilt das Prinzip der Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts. Nach dem Recht des jeweiligen

ehelichen Wohnsitzes bestimmt sich daher insbesondere die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Mannes gegenüber im Konkurse desselben oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung; z. B. verlegen Ehegatten, deren eheliches Güterrecht das System der Güterverbindung ist, ihren Wohnsitz nach Basel, und versinkt hier der Ehemann in Konkurs, so kann die Ehefrau ihr eingebrachtes Weibergut nicht vindiciren, sondern sie kann für dasselbe nur eine Weibergutsforderung geltend machen. Die an einem ehelichen Wohnsitz durch „besonderes Rechtsgeschäft“ erworbenen Rechte Dritter werden durch einen Wohnsitzwechsel der Ehegatten nicht berührt. Dieser vom Gesetz ausdrücklich ausgesprochene Satz ist ein spezieller Anwendungsfall des allgemein anerkannten Schutzes wolerworbener Rechte im Gegensatz zu der Nichtberücksichtigung blosser Expektanzen; z. B. ein Gläubiger kreditirte, weil nach dem betreffenden kantonalen Recht die Weibergutsforderung nicht privilegiert ist; die Eheleute verlegen hierauf den Wohnsitz in einen Kanton, der die Weibergutsforderung bis zur Hälfte privilegiert; der Gläubiger kann nichts dagegen einwenden, wenn in diesem Kanton die Ehefrau im Konkurse des Mannes ihr Privileg geltend macht, und wenn infolge dessen für die Gläubiger fünfter Klasse nichts erübriggt. Hat sich dagegen die Ehefrau in der dem ehelichen Wohnsitzrechte vollständig entsprechenden Weise verbürgt für eine Schuld des Mannes, oder ist sie als Mischuldnerin neben dem Manne eingetreten, so bleibt diese Bürgschaft oder diese Mitverpflichtung geltig, auch wenn die Art und Weise ihrer Entstehung nicht genügend ist dem Rechte des späteren ehelichen Wohnsitzes, an welchem der Konkurs ausbricht, ja selbst dann wenn nach diesem letzteren Rechte Ehefrauen gar nicht für Schulden ihrer Männer zu intercediren befugt wären. Zu den Drittpersonen gehören nicht die Universalsuccessoren (Erben) des einen oder andern Ehegatten. Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander bestimmen sich dagegen für die ganze Dauer der Ehe nach dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Als erster ehelicher Wohnsitz gilt zwar nicht unter allen Umständen der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung, im Zweifelsfalle ist dies dagegen anzunehmen. Unter den Ehegatten herrscht also das Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes. Es ist nur eine Anwendung dieses Prinzips, wenn das Gesetz ausdrücklich erwähnt, dass das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes auch fort dauernd gelte, obschon die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen. Aus dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes folgt aber nicht, dass alle diejenigen kantonalrechtlichen Bestimmungen aufgehoben sind, welche eine Aenderung des

ehelichen Güterrechts unter den Ehegatten bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses festsetzen. Denn es ist nicht der Domizilwechsel, der die Aenderung hervorruft, sondern ein davon ganz unabhängiges Ereigniss, wie: Konkurs, erfolglose Pfändung, gerichtliches Urteil; diese kantonalrechtlichen Normen bleiben nach wie vor in Kraft. Eine Ausnahme vom Prinzip liegt in folgender Bestimmung des Gesetzes: Wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, so können sie mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle ihre ehegüterrechtlichen Verhältnisse unter sich dem neuen Wohnsitzrechte unterstellen und zwar mit rückwirkender Kraft auf den Moment des Beginnes des Güterrechtsverhältnisses. Der offensichtliche Zweck dieser Bestimmung geht dahin: die Einheit des Güterrechtsverhältnisses nach aussen und nach innen wiederum herzustellen. Die Erklärung ist bei jedem Wohnsitzwechsel und jederzeit zulässig, sie ist an keine Frist seit erfolgtem Wechsel gebunden. Es bedarf aber einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten, diejenige eines Ehegatten allein genügt nicht, namentlich soll auch die Ehefrau mit dem Wechsel einverstanden sein; ihre Einwilligung muss eine freie sein, sie kann ihr nicht vom Manne abgenötigt werden, deshalb ist die Genehmigung seitens einer kantonalen „quasi-vormundschaftlichen“ Behörde (so der Bundesrat in seinem Bericht vom 8. Juni 1891) vorgesehen. Es ist wol anzunehmen, dass diese Genehmigung aus keinem andern Grunde verweigert werden darf, als wenn sich ergiebt, dass die Ehefrau über die Bedeutung des Güterrechtswechsels keine klare Vorstellung hat, sodass ihre Einwilligung nicht als eine freie unbeeinflusste Willensentschliessung erscheint (vgl. Antrag der vereinigten parlamentarischen Kommissionen vom 10. Febr. 1891). Wollerworbene Rechte Dritter können ja durch den Wechsel so wie so nicht verletzt werden. Die Form der Erklärung bestimmt das kantonale Recht, eine mündliche Erklärung vor den Behörden ist an sich nicht ausgeschlossen. Es ist nicht notwendig, dass die Kantone eine besondere Verbeiständigung der Frau vorschreiben. Nicht nur wenn die Ehegatten an ihrem bisherigen Wohnsitz dem gesetzlichen Güterrecht unterworfen waren, sondern auch dann, wenn für sie ein Ehevertrag massgebend war, können sie sich am neuen Wohnsitz dem hier gesetzlich geltenden Güterrecht unterwerfen; ihren Ehevertrag dagegen ändern oder überhaupt einen Ehevertrag erst am neuen Wohnsitz anlässlich des Wechsels des ehelichen Güterrechtes schliessen, können die Ehegatten nur dann, wenn und soweit das Recht des neuen Wohnsitzes die Aenderung oder Errichtung eines Ehevertrages während der Dauer der Ehe

zulässt. Soweit ein Ehevertrag erbrechtliche Festsetzungen enthält, bleibt derselbe von dem Wechsel des ehelichen Güterrechts an und für sich unberührt. Inwiefern dieser Inhalt des Ehevertrages abgeändert werden kann, beantwortet sich nach dem für ihn massgebenden Rechte (Art. 21, 25).

Diese Lösung der Fragen des ehelichen Güterrechtes, des bestrittensten Punktes des interkantonalen Privatrechtes, ist ange regt worden in den Beratungen der ständerätslichen Kommission, vgl. deren Bericht vom 14. Juni 1889. Die Spaltung des Güterverhältnisses der Ehegatten nach seiner internen und nach seiner externen Seite hatte bereits der Bundesrat im Jahre 1862 in Erwägung gezogen, jedoch seinerseits abgelehnt in Befürchtung verwickelter Komplikationen; (neue Unsicherheit, neue Rechtszersplitterung, so der Bundesrat im Jahr 1887.) Er gab der ausnahmslosen Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes, der Unterwerfung der Ehegatten unter das jeweilige Wohnsitzrecht den Vorzug und zwar „vornehmlich mit Rücksicht auf die öffentlichen Kreditverhältnisse“. Es nahmen jedoch schon der Ständerat und der Nationalrat in ihren Beschlüssen vom 21. Januar und 20. Juli 1863 die Spaltung des Güterrechtsverhältnisses nach innen und nach aussen als zweckmässig an. Sie setzten fest: dass die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe, nur insoweit sie die Haftung für Schulden gegenüber von Dritten beschlagen, unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons stehen, im übrigen dagegen unter derjenigen des Heimatkantons. Diese Spaltung ist in den Siebziger Jahren nur teilweise beibehalten worden; man liess zwar an Stelle des Heimatrechtes wieder das Wohnsitzrecht treten, gestattete aber den Ehegatten das einmal begründete eheliche Güterrecht beizubehalten und zwar mit der Wirkung gegen Dritte, sofern demselben am späteren Wohnsitz eine bestimmte Publicität (Einregistrirung) verliehen wurde. Im Jahre 1887 glaubte sodann der Bundesrat die Lösung darin gefunden zu haben, dass das jeweilige Wohnsitzrecht als massgebend erklärt wird, dass es jedoch den Ehegatten bei einem Wohnsitzwechsel verstattet sein soll, ihr bestehendes Güterrecht beizubehalten, sofern sie diesen ihren Willen auf amtliche Befragung (!) zu Protokoll erklären, welcher Protokolleintrag alsbald amtlich zu publiciren ist. Der Nationalrat stimmte anfänglich dem Bundesrat grundsätzlich bei. Die Kommission des Ständerates dagegen sprach sich gegen diese Publikation des bisherigen Güterrechtes aus, sie hielt dieses Mittel für unpraktisch und wirkungslos, geeignet um auf dem Wege einer gesetzlichen Fiktion Täuschung in das Geschäftsleben einzuführen. „Es ist sicher etwas ganz anderes, mit einer Ediktalladung zur Vornahme eines einmaligen Rechts-

aktes oder mit einer Publikation der Handelsregistereintragungen über Tatsachen und Rechtswirkungen, welche gesetzlich genau geordnet sind und sich nur an einen bestimmten Stand, die Handelswelt richten, die Fiktion der Notorietät zu knüpfen, — und wieder etwas anderes, vorauszusetzen, dass die Veröffentlichung eines Güterrechtssystems, dem irgend ein Vertrag oder das Gesetz oder das Statut eines der 25 Mitstände mit seinen mehr oder weniger deutlichen Bestimmungen zu Grunde liegt, die zu irgend einer Zeit vor 10 oder 20 Jahren am gegenwärtigen oder einem früheren Domizil innerhalb des nämlichen Kantonsgebietes stattgefunden hat, in ihrem massgebenden Inhalte Jedermann bekannt sei, und dass auch jeder Dritte fortwährend wisse, dass jene Publikation gerade diejenigen Eheleute betreffe, mit denen er heute ein Geschäft abschliesst“.

7. Erbrecht, Art. 22—27. Das durch das Bundesgesetz aufgehobene Konkordat vom 15. Juli 1822 hatte für die Konkordatsstände in Hinsicht auf das Intestaterbrecht und den Inhalt (materia) des Testamentes die Gesetze des Heimatkantons als Richtschnur aufgestellt. Das Heimatprinzip hatte auch der Nationalrat in seinem Beschluss vom 20. Juli 1863 sanktionirt und der Ständerat in seinen Beschlüssen vom 21. Juni 1889 und vom 2. Dezember 1890; zur Begründung führt der Kommissionsbericht des Ständerates an: „Das Intestaterbrecht beruht auf dem Gedanken, dass die Verwandtschaft eines Verstorbenen in erster Linie berufen sei, in das zurückgelassene Vermögen desselben nachzufolgen. Diese Verwandtschaft nun gehört zum engern oder weitern Familienkreise des Erblassers, und die Heimat ist es in der Regel, in welcher die Sippe eines nach aussen gezogenen Bürgers sich vorzufinden pflegt; in der Heimat werden auch die Bücher geführt, welche über die Erbberechtigungsverhältnisse Auskunft zu geben vermögen.“ Immerhin betont dieser Bericht, dass es sich im Erbrecht vor allem aus darum handle, dem Gedanken der Universalsuccession, der einheitlichen Behandlung aller Verlassenschaften ohne Rücksicht auf das Rechtsgebiet, in dem sie sich befinden, Ausdruck zu geben, und dass erst in zweiter Linie die Frage entsteht, ob dieses einheitliche Recht das des Wohnsitzes des Erblassers oder dasjenige seiner Heimat sein soll. Das Gesetz, entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates aus den Jahren 1862, 1876, 1887, den Beschlüssen des Nationalrates aus den Jahren 1876, 1879, 1888, 1890 und dem Beschluss des Ständerates vom 16. Juni 1877, geht vom Wohnsitzprinzip aus. An dem letzten Wohnsitz des Erblassers erfolgt „stets“ für das gesamte Vermögen des Erblassers die Eröffnung der Erbschaft; und nach dem Rechte dieses Ortes richten sich ausnahmslos die

mit der Eröffnung verbundenen rechtlichen Vorkehrungen, sodann aber auch die Erbfolge, und zwar sowol die Intestaterbfolge wie die testamentarische Erbfolge, es wäre denn, dass der Erblasser durch rechtsgültige letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag die Erbfolge in seinen Nachlass dem Recht seines Heimatkantons unterstellt hätte. Mit dieser letztern Bestimmung, welche bereits im Jahre 1863 in der ständerätslichen Kommission in Anregung gebracht, jedoch bis zu deren Wiederaufnahme während der Beratung der vereinigten parlamentarischen Kommissionen unberücksichtigt geblieben war, wird dem Heimatprinzip in billiger Weise Rechnung getragen. Wenn der die Testirfähigkeit besitzende Erblasser (vgl. Art. 7, Abs. 4) von dieser Befugniss Gebrauch macht, so richtet sich die Frage der Form der letztwilligen Verfügung resp. des Erbvertrages nach Art. 24 des Gesetzes, die Frage des Inhaltes nach dem heimatlichen Recht. Der Erblasser kann sich in einem solchen Fall damit begnügen, dass er für seinen Nachlass die Intestaterbfolge seines heimatlichen Rechtes als massgebend erklärt; er kann aber auch, die Anwendung seines heimatlichen Rechtes anordnend, nach Massgabe dieses heimatlichen Rechtes letztwillige Verfügungen über sein Vermögen treffen. Wenn sodann in Art. 27 vorgeschrieben wird: Das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall richtet sich nach dem für die Erbfolge in den Nachlass des Schenkers massgebenden Rechte, so ist damit nur eine Konsequenz des Satzes der einheitlichen Behandlung der Verlassenschaft ausgesprochen, deren Festsetzung zur Vermeidung von Streitfragen als notwendig erschien.

Ein jeder Erbvertrag (also auch der Ehevertrag, soweit er gleichzeitig Erbvertrag ist) beurteilt sich hinsichtlich seines Inhaltes (z. B. hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Abänderung), wenn er zwischen Verlobten abgeschlossen wurde, nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes, in allen andern Fällen nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses, demnach nicht nach dem Recht des letzten Wohnsitzes und auch nicht nach dem Recht der Heimat des Erblassers. Ausnahmslos gilt jedoch diese Regel nicht; denn zunächst bleiben die Bestimmungen des für die Erbfolge massgebenden Rechtes hinsichtlich des Noterbenrechts vorbehalten, alsdann kann der Erblasser mittelst der Heimatrechtsklausel in jeder Hinsicht den Erbvertrag seinem Heimatrecht unterstellen.

Für das Erbrecht gilt ferner die Regel *locus regit actum* und zwar in folgender Ausdehnung: Letztwillige Verfügungen, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem Rechte des Errichtungs-ortes (ausländischen oder inländischen) oder demjenigen des

Wohnsitzkantons zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen des Heimatkantons des Erblassers entsprechen. Diese Bestimmung ist im Sinne des Gesetzes nicht anwendbar zu Gunsten der im Heimatkanton wohnhaften Kantonsbürger (vgl. Art. 1) und auch für die übrigen civilrechtlichen Verhältnisse (z. B. für die Form des güterrechtlichen Ehevertrages, oder für die Form der freiwilligen Anerkennung eines ausserehelichen Kindes) ist der Satz *locus regit actum* im Gesetz nicht ausgesprochen, es verbleibt demnach bei den Bestimmungen des anwendbaren kantonalen Rechtes.

Einen besonderen Einzelfall des Schutzes wollerworbener Rechte enthält endlich folgende selbstverständliche Bestimmung des Art. 26: Erbrechtliche Verhältnisse, die infolge Todes eines Ehegatten eintreten und mit dem Familienrechte zusammenhangen, beurteilen sich nach dem für die Erbfolge massgebenden Recht; sie werden durch späteren Wohnsitzwechsel des überlebenden Ehegatten nicht geändert. Aus dieser Bestimmung geht namentlich auch klar hervor, dass die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten sich nach dem gleichen Rechte richten, dem die Verlassenschaft des erstverstorbenen Gatten in ihrer Gesamtheit unterstellt ist, und das durchaus nicht identisch zu sein braucht mit dem die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten beherrschenden Rechte. Anwendbar ist die Norm etwa in dem Fall der Beerbung des Ehemannes durch die Ehefrau unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder bei Wieder verehelichung ihrer Mutter.

8. Die civilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Ausland, Art. 28—31. Diese können vom schweizerischen Gesetzgeber nicht in einer absolut wirksamen Weise festgestellt werden, sondern nur insoweit als der ausländische Staat damit einverstanden ist oder direkt auf die schweizerische Gesetzgebung verweist, und insoweit als die schweizerische Souveränität reicht. Den Bestimmungen des Gesetzes geht ausserdem vor die auf dem Vertragswege erfolgte Festsetzung, und zwar sowol die bisherige wie die zukünftige. Die Staatsverträge werden also nicht wie die Konkordate durch das Gesetz aufgehoben, und sie werden auch für die Zukunft nicht unmöglich. Im einzelnen gilt: Sind die im Ausland wohnenden Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte unterworfen, so erstreckt sich die Anwendung des ausländischen Rechtes in Bezug auf die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nicht auf ihre in der Schweiz gelegenen Liegenschaften. Für diese Liegenschaften gilt vielmehr das Recht und der Gerichtsstand des Heimatkantons. Nach dem heimatlichen Recht beurteilt sich also im genannten

Fall z. B. die Frage der Erbfolge in die Liegenschaften, ferner die Frage der vormundschaftlichen Verwaltung und Verfügung, nicht dagegen die mit dem ehelichen Güterrecht zusammenhängenden Fragen, denn diese Fragen beurteilen sich ausschliesslich nach Art. 31. Sind die betreffenden Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie wiederum dem Recht und dem Gerichtsstand des Heimatkantons. Der Heimatkanton und nicht der letzte schweizerische Wohnsitzkanton hat also z. B. die Vormundschaft zu bestellen und auszuüben über seine minderjährigen Angehörigen in einem ausländischen Staat, der für Ausländer (Schweizer) seine vormundschaftliche Fürsorge nicht eintreten lässt. Wenn bevormundete Schweizer die Schweiz verlassen, sei es mit, sei es ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, so bleibt die bisherige Vormundschaftsführung unverändert, und zwar so lange als der Grund der Bevormundung fortbesteht. Wird diese Vormundschaft nicht im schweizerischen Heimatkanton, sondern im schweizerischen Wohnsitzkanton geführt, so bleibt dem Heimatkanton nach wie vor der Anspruch auf Abgabe dieser Vormundschaft bei Interessengefährdung (Art. 15) gewahrt. Eine notwendig werdende Vormundschaftsbestellung über eine auswandernde oder landesabwesende Person (cura absentis) steht dem Heimatkanton und nicht dem letzten schweizerischen Wohnsitzkanton zu. Bezuglich des ehelichen Güterrechts gilt: a. Schweizerische Ehegatten haben ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland, alsdann bestimmt das Recht dieses Wohnsitzes das eheliche Güterrechtsverhältniss; will aber dieses Recht nicht massgebend sein, so kommt das Heimatrecht der Ehegatten zur Anwendung in dem Sinne, dass das heimatische eheliche Güterrecht der Ehegatten Güterrecht ist. b. Schweizerische Ehegatten geben ihren schweizerischen ehelichen Wohnsitz auf und verlegen denselben ins Ausland; ihr Güterrecht bleibt unverändert, es wäre denn, dass das ausländische Recht der Fortdauer des bisherigen Güterrechts entgegenstände. c. Verlegen endlich schweizerische Ehegatten ihren ehelichen Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, sei es dass ihr bisheriger ausländischer Wohnsitz ihr *erster* ehelicher Wohnsitz oder bereits ein später erworbener Wohnsitz war, so setzen sie unter einander das bestehende Güterrecht fort (also auch dann, wenn sie in ihren Heimatkanton ziehen). Diese Ehegatten haben jedoch die Befugniss des sich Unterstellens unter das Recht des neuen Wohnsitzes in gleicher Weise, wie beim Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz, und im Verhältniss zu Dritten gilt auch für sie das Recht des neuen (schweizerischen) Wohnsitzes.

9. Die civilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer

in der Schweiz, Art. 32—34. Auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer finden die Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Anwendung. Es gelten nur folgende Besonderheiten: a. Die über einen Ausländer in der Schweiz angeordnete Vormundschaft ist auf Begehren der ausländischen zuständigen Heimatgemeinde an diese abzugeben, sofern der ausländische Staat Gegenrecht hält. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild in der preussischen Vormundschaftsgesetzgebung. Hält der ausländische Staat kein Gegenrecht, so kann er nur unter den gleichen Voraussetzungen wie der schweizerische Heimatkanton die Abgabe der Vormundschaftsführung verlangen. Wäre in Betreff der religiösen Erziehung der bevormundeten Kinder die Weisung des ausländischen Heimatstaates nicht erhältlich, so darf die Vormundschaft führende schweizerische Behörde das ihr passend scheinende anordnen. b. Soweit Staatsverträge der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes auf Ausländer entgegenstehen, gehen die Staatsverträge dem Gesetze vor und zwar sowol die bereits abgeschlossenen, wie die künftig abzuschliessenden. c. Betreffend die Handlungsfähigkeit der Ausländer bleibt es bei der Vorschrift des Art. 10, Abs. 2, 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881. Dass damit die Anwendung der Vorschrift des Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1891 auf Ausländer vollständig ausgeschlossen sei, kann nicht behauptet werden. v. Salis.

2. Sachenrecht.

5. Reglement (des Bundesraths) betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Copien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören. Vom 21. April. (S. 103 f.)

Erlaubniss des Präsidenten der schweizerischen Kunstcommission erforderlich. Sie wird auf drei Monate ertheilt, kann aber erneuert werden. Es werden nur Nachbildungen von freier Hand oder durch Photographie gestattet, und nur solche, die um wenigstens $\frac{1}{5}$ von der Originalgrösse abweichen. Die Urheber der Werke werden gleich behandelt wie die andern Personen.

6. Beitritt des Fürstenthums Montenegro zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums. Vom 21. Juni/3. Juli. (S. 139.)

7. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zu dem Bundesgesetze v. 26. Sept. 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen. Vom 7. April. (S. 67 ff.)

Schon in der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschr. N. F. X S. 379 Nr. 8) besprochen.

8. *Beitritt der britischen Colonien Neu-Seeland und Queensland zu der in Paris den 20. März 1883 abgeschlossenen Ueber-einkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.* Vom 7. September an. (S. 367.)

9. *Verordnung (des Bundesraths) über die Bannbezirke für das Hochwild.* Vom 11. August. (S. 167 ff.)

Revision der Grenzen der Freiberge gemäss Art. 15 Abs. 3 des B. G. über Jagd und Vogelschutz.

10. *Bundesrathsbeschluss betreffend theilweise Abänderung der Verordnung vom 11. August 1891 über die Bannbezirke für das Hochwild.* Vom 8. September. (S. 303 f.)

„Bis auf Weiteres“ Wiederherstellung der früheren (Verordn. v. 16. Juli 1886) Abgrenzung der Bannbezirke Schlossberg (Uri) und Engelberger Rothstock.

11. *Interpretation (des Bundesraths) von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge v. 24. März 1876.* Vom 27. Januar. (BB. 1891, I S. 272.)

Die in Art. 16 genannte Regelung des Betriebs betrifft solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, somit solche der Forsteinrichtung. Da die Regelung der Holzabgaben aus Gemeindewaldungen auch in dieses Gebiet fällt, so erklärt der Bundesrat die Holzabgaben nach der vielfach geübten Weise auf dem Stocke als unstatthaft, d. h. der Holzschlag, die Aufarbeitung und die Abführung des Holzes hat unter forstamtlicher Aufsicht zu geschehen, was in den Wirtschaftsplänen aufzunehmen ist. Alles dies auf Anfrage der Regierung von Graubünden.

12. *Uebereinkommen zwischen den Cantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee, im Linthkanal und im Wallensee.* Vom 9. August. (Zürcher off. G. S., XXII S. 412 ff. Schwyz, Amtsbl. 1892, Nr. 1.)

Für Ausübung des Fischfangs in den genannten Gewässern ist bei der Regierung des Cantons, in welchem der Petent seinen regelmässigen Wohnsitz hat, ein Patent einzuholen. Die Patenttaxen kann jeder Canton frei festsetzen. Die Schonzeiten sind in § 9 ff. einheitlich geordnet. Eine intercantionale Fischerei-commission wird zur Vollziehung der Vorschriften dieses Ueber-einkommens und des Bundesgesetzes bestellt, bestehend aus 5 Mitgliedern, von den Cantonsregierungen (von Zürich 2, von den andern Regierungen je eins) auf drei Jahre gewählt. Sie ernennt zwei Fischereiaufseher, mit berathender Stimme in der Commission.

Die Besoldungen und sonstigen Auslagen werden auf die Cantone proportionell vertheilt.

13. *Concordat* (der Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) über die Fischerei im Vierwaldstättersee. Vom 19. Mai 1890 (Reg.-Beschl. v. Luzern), 17. Februar 1891 (Uri), 24. Februar (Schwyz), 12. Februar (Obwalden), 27. Februar (Nidwalden). Vom Bundesrath genehmigt den 23. Januar. (Luzerner S. d. G., VII S. 174 f. Nidwaldner Amtsbl. Nr. 15. Schwyzer Amtsbl. Nr. 25.)

Die Fischerei im Vierwaldstättersee wird unter gemeinsame Aufsicht der betheiligten Cantone gestellt. Hiefür besteht eine Aufsichtscommission, wozu jeder der fünf Cantone ein Mitglied wählt; der Vorsitz wechselt unter den Mitgliedern. Sie überwacht die Handhabung der Fischereipolizei, die Fischzuchstanstalten, die Schonreviere, die Controle der Patente, der Fanggeräthe. Unter ihr steht ein Fischereiaufseher als ihr vollziehendes Organ (von ihr selbst auf drei Jahre gewählt). Die Aufsichtscommission kann bei Inspectionen von der Regierung des Cantons, in welchem sie die betreffende Amtshandlung vornimmt, die Assistenz eines Polizeidieners und von den Inhabern von Fischkarten die Ge- brauchsüberlassung ihrer Schiffe verlangen. Das nicht gewerbsmässige Fischen mit der einfachen Angelruthé vom Ufer aus ist auf dem ganzen See das ganze Jahr hindurch gestattet (vorbehaltten bundesgesetzliche Beschränkungen). Dagegen das Fischereirecht mit allen übrigen Fanggeräthen wird durch Fischerkarten erworben, die jeder Canton für sein Gebiet ertheilt. § 15 bestimmt die Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten, § 17 für die Krebse. Für Gewinnung von Brutmaterial zum Zwecke künstlicher Fischzucht kann die Aufsichtscommission besondere Bewilligungen zum Fischfang ertheilen, ebenso kann sie behufs Vermehrung der edleren Fischsorten u. dgl. geeignete Schon- und Laichreviere bezeichnen. Das Einsetzen fremder Fischsorten in das Concordatsgewässer ist ohne Erlaubniss der Aufsichtscommission verboten. — Dieses Concordat wird auf 5 Jahre geschlossen und tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

14. *Erklärung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern.* Vom 12. März. In Kraft getreten mit 1. Mai. (S. 52 ff.)

Enthält Änderungen in den Art. 2, 3 und 8 der Ueber- einkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. December 1880 und betrifft das Mass der Netze, das Verbot gewisser Fang- geräthe, die Schonzeit der Forelle, der Fera, des Ritters und des Barschen.

3. Obligationenrecht.

15. Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 39 der Bundesverfassung. Vom 29. Juli. Angenommen in der Volksabstimmung mit 231578 gegen 158615 Stimmen und 14 gegen 8 Standesstimmen den 18. Oktober. (S. 443 ff.)

Das Drängen der Freunde einer eidgenössischen Staatsbank hat hier den ersten Sieg errungen. Allerdings bestimmt der neu angenommene Art. 39 grundsätzlich nur, dass das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen ausschliesslich dem Bunde zusteht, und lässt die Frage noch offen, ob dieses Recht einer gesondert verwalteten Staatsbank oder einer vorbehältlich des Rückkaufsrechts zu errichtenden, und blos unter Mitwirkung des Bundes verwalteten centralen Aktienbank gegeben werden solle. Doch scheint die erstere Alternative nunmehr grössere Aussicht zu haben. Der Reingewinn der Bank soll zu wenigstens $\frac{2}{3}$ den Cantonen zukommen. Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten und andern Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

16. Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Brennholz. Vom 29. Mai. (S. 122.)

Das in Holzhandlungen, auf Märkten oder im Umherfahren zum Verkauf gelangende Brennholz soll eine Scheiterlänge von 1 Meter haben (Art. 10 B.-Ges. über Mass und Gewicht), vorbehalten schriftliche Vorherbestellung Brennholzes von andrer Länge.

17. Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung von Art. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken. Vom 3. Juni. (S. 123 ff.)

18. Bundesratsbeschluss betreffend Hülfsarbeiten in Fabriken. Vom 3. Juni. (S. 125 ff.)

Diese zwei Beschlüsse sind veranlasst durch Beschlüsse der Bundesversammlung anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichtes. Der Nationalrat hatte am 5. Juni 1889 den Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht zur Beseitigung vorkommender Ungleichheiten in der Anwendung des B.-Ges. über die Arbeit in den Fabriken die in seinen Beschlüssen und Kreisschreiben (Kreisschr. v. 21. Mai 1880, v. 6. Jan. 1882, Schlussnahme v. 29. Nov. 1884, Kreisschr. v. 7. April 1885, v. 13. April und 2. Sept. 1886, B.-R.-Beschluss v. 19. Dec. 1887) aufgestellten Normen abgeändert werden sollten, insbesondere was die Anzahl der Arbeiter und die Verwendung mechanischer Motoren betrifft. Das

Resultat, zu welchem der Bundesrath durch seine Prüfung geführt wird (über die zu vergl. sein Bericht an die B.-Versammlung v. 3. Juni 1891, BB. 1891, III S. 194 ff.), ist der erstgenannte Beschluss, der dem Hauptübelstand abzuhelfen wünscht, dass industrielle Anstalten ohne Motor, ohne Beschäftigung Minderjähriger und ohne besondere Gefährlichkeit bisher erst bei einer Zahl von mindestens 25 Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt wurden. Der Beschluss verfügt, dass als Fabriken im Sinn des B.-Ges. v. 23. März 1877 gelten a. Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche¹⁾ mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter achtzehn Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub a genannten Bedingungen zutrifft; c. Betriebe mit weniger als 6, resp. 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Character von Fabriken aufweisen. — Aufgehoben wird ferner ein nirgends publicirter Bundesrathsbeschluss v. 25. Juni 1878, soweit er die Ateliers der Uhrenindustrie betrifft; wie es sich damit verhält, erfahren wir auch aus dem oben angeführten Bericht des Bundesraths nicht.

Der zweite Beschluss ist hervorgerufen durch die am 24. Juni 1889 Seitens der Bundesversammlung an den Bundesrath ergangene Einladung, zu prüfen, ob nicht Art. 12 des B.-Ges. über die Arbeit in den Fabriken (die Hülfsarbeiten betreffend) genauer zu fassen sei. Ueber die Erwägungen des Bundesraths s. den vorerwähnten Bericht BB. 1891, III S. 211 ff. Der Beschluss bezeichnet nun als Hülfsarbeiten (die der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht unterliegen) Anheizen der Dampfkessel und der zur Erwärmung der Arbeitsräume dienenden Oefen; Reinigen von Kaminen, Kesseln, Oefen, Betriebsmotoren, Transmissionen, Werkzeugmaschinengruben; Abstauben von Gebälken in Giessereien; Trocknen der Formen. Für Behandlung weiterer periodisch wiederkehrender und eventuell sich als Notharbeiten qualifizierender Verrichtungen als Hülfsarbeiten ist um Erlaubniss einzukommen, welche das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement innerhalb des Rahmens des Gesetzes entscheidet, vorbehalten Recurs an den Bundesrath. Die sog. Putzhalbstunde in Baumwollspinnereien hat wegzufallen.

¹⁾ Das ist schlecht redigiert, denn nicht die Arbeiter verwenden Motoren, sondern die Betriebe. Wann erhalten wir einmal vom Bund cor- recte Gesetze?

19. Bundesgesetz betreffend die Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen. Vom 17. Juni. (S. 350 ff.)

Das Gewicht der Briefe im Localrayon (10 Km.) à 5 Cts. wird auf 250 Gramm erhöht; für Geldanweisungen wird bis auf 20 Fr. nur die Taxe von 15 Cts. erhoben, für die Einzugsmandate wird die bisherige fixe Gebühr von 50 Cts. auch reduziert auf 15 Cts. bis auf 20 Fr. und auf 30 Cts. für Beträge über 20 Fr. Unter die portofreien Behörden sind neu aufgenommen die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen. Die Transporttaxe von abonnierten Zeitungen wird auf 1 Ct. für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 75 (statt 50) Gramm berechnet.

20. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 34 der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 6. März. (S. 42 f.)

Die Änderung ist notwendig geworden durch das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen v. 24. Juni 1890 (diese Zeitschr. N. F. X S. 399 Nr. 17) und betrifft also die Abrechnung der Post mit den Zeitungsverlegern über die Transporttaxe.

21. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Art. 33, 33^{bis}, 64 und 66). Vom 18. December. (S. 395 f.)

Die Änderungen sind durch das neue Betreibungs- und Concurswesen veranlasst. Besonders weist Art. 33^{bis} der Post die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Concursandrohungen gegen eine feste Taxe von 20 Cts. zu und beschreibt das hiebei einzuschlagende Verfahren; ein Punkt, der in vielen Cantonen grosse Unzufriedenheit erregt und die Postverwaltung zu der öffentlichen Erklärung bewogen hat, dass diese Zustellungen unter dem Briefgeheimniß stehen.

22. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) in Bezug auf den Postdienst zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Vom 9. Januar. (S. 35 f.)

Vgl. vorjähr. Uebersicht diese Zeitschr. N. F. X S. 400 Nr. 20. Gegenwärtige Verordnung setzt fest, welche Beamte und Angestellte der Postverwaltung unter das Bundesgesetz fallen, und welche nicht.

23. Bundesbeschluss betreffend die am Weltpostcongress in Wien abgeschlossenen Uebereinkommen. Vom 23. December. (S. 700 ff.) Nämlich:

a. (Wiener) Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn,

Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik von Columbia, dem Unabhängigen Congostaat, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Grossbritannien und verschiedenen Britischen Colonien, den Britischen Colonien von Australien, Canada, Britisch Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten, von Venezuela.

Vom 4. Juli.

b. *Uebereinkunft betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit declarirtem Werth, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Colonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.* Vom 4. Juli.

c. *Uebereinkunft betreffend den Geldanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen den Contrahenten von lit. b mit Ausnahme von Spanien, Russland und Serbien, dagegen mit Hinzutritt von Chile, Japan, der niederländischen Colonien, des Königreichs Siam und Uruguay.* Vom 4. Juli.

d. *Vertrag betreffend die Auswechselung von Poststücken, abgeschlossen zwischen den Contrahenten von lit. b ausser Russland, aber mit Hinzutritt von Chile, der Republik Columbia, Griechenland, Montenegro, Paraguay, der niederländischen Colonien, des Königreichs Siam, Uruguay und der Vereinigten Staaten von Venezuela.* Vom 4. Juli.

c. *Uebereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.* Vom 4. Juli.

f. *Uebereinkommen betreffend die Einführung von Identitätsnachweisen im internationalen Postverkehr, abgeschlossen zwischen der Argentinischen Republik, Brasilien, Bulgarien, der Republik Columbia, der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Paraguay, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumäniens, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.* Vom 4. Juli.

g. *Uebereinkunst betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik von Columbia, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumäniens, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.* Vom 4. Juli.

Der Bundesrat stellt in seiner Botschaft vom 10. Nov. 1891 (BB. 1891, V S. 301) die wesentlichen Ergebnisse des Wiener Weltpostcongresses und der dort getroffenen Vereinbarungen, so weit sie das schweizerische Publikum betreffen, folgendermassen zusammen:

Beitritt der Britischen Colonien in Australien zum Weltpostverein; Aussicht auf Beitritt des Staates Transvaal; Abschluss des Uebereinkommens betreffend die Vermittlung von Zeitungsabonnementen durch die Post; Beitritt vieler neuer Staaten zu den Ueber-einkommen über Werthsendungen, Poststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate und Verfahren betr. die Identitätsbücher; Einführung neuer Verkehrszweige: Schachteln mit deklariertem Werth für die Beförderung von Kleinodien u. s. w. mit der Briefpost und Nachnahmen bis auf 500 Fr. auf recommandierten Briefpostgegenständen, Werthbriefen und Werthschachteln; Aufstellung einheitlicher Bestimmungen für die Bedingungen der Rückforderung, Adressabänderung und Expressbestellung von Briefpostsendungen, Werthbriefen, Werthschachteln, Poststücken und Geldanweisungen, ebenso für die Beförderung von Flüssigkeiten, fetten Gegenständen, Pulvern etc. sowohl mit der Brief- als mit der Fahrpost; nähere Ordnung der Bedingungen für Beförderung von lebenden Bienen; Erleichterungen der Vorschriften betreffend die bei Drucksachen zulässigen handschriftlichen Zusätze; Erweiterung der Dimensionsgrenzen für Waarenmuster und Drucksachen; Ermässigung der Werhtaxe für Briefe, Schachteln und Poststücke (Geltung der bisherigen Sätze für je 300 Fr. statt für 200); Gestattung des Beischlusses einer nur die nothwendigsten Angaben enthaltenden Faktur zu den Poststücken; Aufhebung der Beschränkung des

bisherigen Volumens für die auf dem Landweg beförderten Poststücke; Festsetzung der Taxe der Geldanweisungen bis 25 Fr. auf 25 Cent.; ausschliessliche Versendung der Geldanweisungen in der Form von Cartons (also Wegfall des bisher facultativen französischen Systems der Zusendung an den Adressaten unter Umschlag); Erleichterung des Ankaufs und der Benutzung der Identitätsbücher (behufs Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme von Postsendungen).

24. *Beitritt der australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Westaustralien, Südaustralien, Tasmanien, Neu-Seeland und Britisch-Neu-Guinea zum Weltpostverein.* Auf 1. Oktober. (S. 181.)

25. *Beitritt der Fidschi-Inseln (Australien) zum Weltpostverein.* Auf 1. October. (S. 368.)

26. *Beitritt von Nord-Borneo zum Pariser Weltpostvertrag.* Vom 1. Februar an. (S. 138.)

27. *Beitritt des kais. deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zum Pariser Weltpostvertrag.* Vom 1. April an. (S. 34.)

Die Posttaxen sind die gleichen wie in Deutschland, da die deutsche Münze in Ostafrika eingeführt ist.

28. *Beitritt des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zum Pariser Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen.* Auf 1. October. (S. 302.)

29. *Verordnung (des Bundesraths) über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken.* Vom 26. Mai. (S. 118 f.)

Revision der Vorschriften über die Ertheilung der Postconcessionen v. 8. März 1878. Solche Unternehmungen sind von der Postdirection des betreffenden Kreises zu concessionieren. Frei sind Fahreinrichtungen auf Entfernung von 3 Km. und darunter und für Bedienung eines bestimmten Gasthofes.

30. *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.* Vom Bundesrat genehmigt am 18. Nov. 1890/22. Mai 1891. (S. 182 ff.)

Im Wesentlichen Reproduction des bisher geltenden vom 9. Juni/1. Juli 1876 mit Einfügung der seither erlassenen zehn Zusätze. In Einzelheiten Ergänzungen, so §§ 8 ff. (Tarife und Taxenberechnung), § 9 (Gültigkeitsdauer der Billete), § 17 Anm. (Zuschlagstaxe wegen unterlassener Billetlösung, Supplementbillete), § 23 (Beförderung von Hunden), § 30 Anm. (landwirthschaftliche Traglasten), § 53 ff. (Transport von Thieren), § 72 (Eilgut), § 82 (Aufgabe der Güter), § 95 Anm. (Zollvorschriften) und sonst

kleinere Änderungen. Beigefügt sind in Anlagen die ausführlichen Polizeivorschriften für den Viehtransport und die Bestimmungen über die von der Beförderung ausgeschlossenen und nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

31. Bundesratsbeschluss betreffend Ausgabe eines Nachtrags I zum Reglement für Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Vom 18. April. (S. 90 ff.)

Beigefügt wird ein Tarif für Militärtransporte auf schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

32. Kreisschreiben (des Bundesraths) an die Cantonsregierungen, in deren Gebiet Dampfschiffunternehmungen im Betrieb sind, betreffend die Sicherung des Verkehrs vermittelst der Dampfschiffe. Vom 7. Juli. (BB. 1891, III S. 917 ff.)

In Ermanglung eines Bundesgesetzes über den Betrieb der Dampfschiffahrt werden die Cantonsregierungen zu genauer Ueberwachung namentlich der Seetüchtigkeit der Schiffe, des Zustandes der Dampfkessel und der Tragfähigkeit der Schiffe eingeladen, unter Hinweis auf das schweizerisch-französische Uebereinkommen betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 9. Juli 1887 (A. S., N. F. X 171 f.).

33. Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den telegraphischen Verkehr zwischen beiden Ländern. Vom 28. Februar. In Kraft getreten den 1. Juli. (S. 13 ff.)

Einheitliche Taxe für gewöhnliche Telegramme $12\frac{1}{2}$ Cts. per Wort, wobei aber der Gesamtbetrag nicht weniger als 75 Cts. sein darf. Die sämmtlichen Einnahmen werden vertheilt im Verhältniss von $\frac{2}{5}$ für die Schweiz und $\frac{3}{5}$ für Frankreich. Für Algier und Tunis Zuschlagstaxe von 10 Cts. per Wort, welche Frankreich allein erhält. Muss wegen Unterbrechung der direkten Verbindung eine auswärtige Linie benutzt werden, so wird keine Zuschlagstaxe erhoben.

34. Beitritt der Telegraphen- und Telephongesellschaft von La Plata zum internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg. Laut Mittheilung vom 30. März. (S. 82.)

35. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 36 der Verordnung über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz. Vom 24. Februar. (S. 41.)

Beigefügt wird die Vorschrift, dass bei internen Geldanweisungstelegrammen die Auszahlungspoststelle für das ihr zugestellte Doppel den ihr gleichzeitig vorzulegenden Empfangschein unterzeichnet.

36. *Beitritt des Königreichs Spanien zu der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft.* Vom 15. Mai. (S. 117.)

37. *Beitritt des Königreichs Rumänien zu der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft.* Vom 30. December. (S. 400.)

38. *Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif.* Vom 10. April. In Folge Referendums vom Volke mit 218636 gegen 159072 Stimmen angenommen den 18. October. (S. 457 ff.)

39. *Uebereinkunft betreffend die Gründung eines internationalen Verbandes zum Zwecke der Veröffentlichung der Zolltarife zwischen der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Chile, dem unabhängigen Congo-Staat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und seinen Colonien, Spanien und seinen Colonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und seinen Colonien, Grossbritannien und verschiedenen englischen Colonien, Britisch-Indien, Canada, den westaustralischen Colonien, dem Capland, Natal, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Queensland, Tasmanien, Neu-Fundland und Viktoria, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, Italien und seinen Colonien, Mexico, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und ihren Colonien, Peru, Portugal und seinen Colonien, Rumänien, Russland, Salvador, dem Königreich Siam, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela.* Vom 5. Juli 1890, zu Brüssel.

Nebst 40. *Vollziehungsverordnung zur Uebereinkunft betreffend die Errichtung eines internationalen Büros für die Veröffentlichung der Zolltarife (Art. 13 der Uebereinkunft).* Von demselben Datum. (S. 305 ff.)

III. Schuldbetreibung und Concurs.

41. *Gebührentarif (des Bundesraths) zum Bundesgesetz über Schuld़betreibung und Concurs.* Vom 1. Mai. (S. 106 ff.)

Ausser den hier festgesetzten Gebühren dürfen die Behörden den Parteien keine weiteren anrechnen. Die Behörden sollen alle durch die Post zu besorgenden Zustellungen frankieren, indem die Frankatur schon in der Gebühr enthalten ist. Bloß nach dem Auslande sind die Posttaxen noch extra zu berechnen. Mangels besonderer Bestimmung ist die Taxe für jede schriftliche Anzeige 50 Cts., für jede öffentliche Bekanntmachung, Aufforderung u. dgl. 1 Fr. Im Einzelnen werden die Gebühren des Betreibungsamtes für Eintragung, Ausfertigung, Zustellung des Zahlungsbefehls, Pfändung u. s. w., die Gebühren des Richteramts in Betreibungs- und Concurssachen (Vorladungen zum Concurserkenntniss u. a.) und im

Arrest- und Miethexecutionsverfahren, ferner die Gebühren der betreffenden Behörden im Concursverfahren, im Nachlassverfahren und im Beschwerdeverfahren festgestellt.

42. Verordnung Nr. 1 (des Bundesraths) zum *Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs. Reglement über die im Betreibungs- und Concursverfahren zu verwendenden Formulare und Register und die Rechnungsführung.* Vom 18. December. (S. 401 ff.)

43. Kreisschreiben (des eidg. Justiz- und Polizeidepartements) an sämmtliche *Cantonsregierungen*, betreffend die Entwürfe cantonaler *Einführungsgesetze zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs.* Vom 17. Februar. (BB, 1891, I S. 371 ff.)

Mittheilung der Bemerkungen und Anstände, zu welchen die bisher vorgelegten Entwürfe Anlass gegeben haben. Eingehend wird namentlich die Frage der Stellung des Hypothekargläubigers gegenüber einer Pfändung hängender und stehender Früchte des Grundpfandes erörtert und ein Redaktionsvorschlag hiefür gemacht.

IV. Rechtsorganisation.

44. Provisorischer Bundesrathsbeschluss betreffend die Schaffung einer Abtheilung für Schuldbetreibung und Concurs auf dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Vom 9. October. (S. 361 ff.)

Dieser Abtheilung liegt die Vorprüfung und Besorgung der durch Art. 15, 16 und 19 des B.-Ges. über Schuldbetreibung dem Bundesrath zugewiesenen Geschäfte ob. Sie besteht aus dem „Eidg. Amt für Schuldbetreibung und Concurs“ und aus dem „Eidg. Rath für Sch. u. C.“ Jenes besorgt die laufenden Geschäfte und Inspectionen, und besteht aus einem Director mit Adjunct und Canzlei, dieser hat die dem Entscheide des Bundesraths unterliegenden Beschwerden (§ 19 B.-Ges.) und die zu erlassenden Verordnungen, Verfügungen und Instructionen motiviert zu begutachten. Dieser Rath besteht aus dem Vorsteher des eidg. Justizdepartements, zwei vom Bundesrath zu ernennenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Rath hält in Bern Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern, seine Mitglieder erhalten Taggelder von Fr. 15, wenn sie in Bern, von Fr. 20, wenn sie auswärts wohnen, in letzterm Falle auch Reiseentschädigung.

45. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 3 litt. a des Reglements vom 26. August 1881 über Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Controlamtes für Gold- und Silberwaaren. Vom 28. April. (S. 105.)

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.).

46. Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) regolante il diritto di iniziativa in materia costituzionale. Del 26 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 56 ss.)

Bekanntlich hatte die Bestimmung des Verfassungsdecrets von 1875, dass Initiativbegehren von Verfassungsrevision binnen Monatsfrist dem Volk zur Abstimmung vorzulegen seien, den Vorwand zu der Revolution im September 1890 gegeben, weil die Regierung die Monatsfrist nicht von der Eingabe des Begehrens an, sondern wie selbstverständlich von der Verification der Unterschriften an zählte. Dieses Gesetz schreibt nun ein genaues Verfahren vor. Das Initiativbegehren ist auf der Staatskanzlei und bei jeder Gemeindekanzlei aufzulegen; darauf wird es im Amtsblatt publiciert, und von da an können es die Bürger auf der Kanzlei während 3 Monaten unterzeichnen; der Gemeindepräsident verifiert und attestiert Tag für Tag die Unterschriften. Mit Ablauf dieser Frist sind sie dem Staatsrath einzusenden. Ergiebt sich dann, dass die Zahl der Unterschriften 7000 erreicht, so verfährt der Staatsrath gemäss dem Decret von 1875, d. h. er setzt nun die Abstimmung innerhalb der nächsten 30 Tage an.

47. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du c. de Genève) sur le droit d'initiative. Du 6 juin. Adoptée en Conseil Général le 5 juillet. (Rec. des Lois, LXXVII p. 209 ss.)

Dieses Verfassungsgesetz führt in das politische Leben Genfs das Initiativrecht ein. Es steht zu: den Wählern, den Mitgliedern des Grossen Raths und dem Staatsrath. Näherer Bestimmungen bedarf nur der erste Fall: 2500 Wähler können in motiviertem Begehren an den Grossen Rath einen Gesetzesentwurf vorlegen oder die Ausarbeitung eines Gesetzes über einen bestimmten Gegenstand oder die Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes verlangen. Innerhalb sechs Monaten hat der Grosser Rath über

das Begehrten einen definitiven Beschluss zu fassen. Er kann den vorgelegten Gesetzesentwurf annehmen, ändern oder verwerfen und über den vorgeschlagenen Gegenstand beschliessen. In allen Fällen ist das Resultat der grossräthlichen Berathung binnen 40 Tagen zur Volksabstimmung zu bringen, und zwar im ersten Fall gleichzeitig auch der von den Petenten eingegebene Gesetzesentwurf.

48. Verfassungsgesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *die Revision des Art. 107 der Verfassung vom 24. März/14. Mai 1876 betreffend.* Vom 9. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Theilweise Verfassungsrevisionen unterlagen bisher nur dem facultativen, nicht dem obligatorischen Referendum. Ein neuer Zusatz zu § 107 der Verf. bestimmt aber nun: Die vom Grossen Rathe in theilweiser Revision der Verfassung erlassenen Gesetze sind der obligatorischen Volksabstimmung zu unterbreiten.

49. Gesetz (des Gr. Raths des C. Luzern) *betreffend Änderung der Staatsverfassung des Cantons Luzern vom Jahre 1875.* Vom 26. November 1890. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Januar 1891, von der Bundesversammlung genehmigt den 12. Juni. (S. d. G., VII S. 151 ff.)

Diese partielle Verfassungsrevision ist nothwendig geworden durch die Veränderung der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise, welche letztere darum neu umschrieben werden mussten, ferner durch das eidg. Betreibungs- und Concursgesetz, welchem die Folgen erfolgloser Betreibung und des Concurses anzupassen waren. Dann kamen auch noch weitere Wünsche zur Berücksichtigung. Die Hauptneuerungen sind 1. Änderung der Grossrathswahlkreise; 2. etwas andere Fassung der Fälle, wo nach § 27 Ausschluss von der Stimmberechtigung wegen Insolvenz eintritt; 3. bei Abstimmungen entscheidet künftig die absolute Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden, nicht mehr der stimmfähigen Einwohner; 4. Einführung des Rechts der Initiative für Begehren um Partialrevision der Verfassung; 5. Referendumsfrist 40 Tage (statt wie bisher 30); 6. auf je 1000 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung des Wahlkreises kommt ein Grossrathe (statt wie bisher auf je 1000 Seelen der Bevölkerung des Wahlkreises); 7. fünf (statt drei) Mitglieder des Erziehungsrathes; 8. Vorbehalt, durch Gesetz gewerbliche Schiedsgerichte und ein Handelsgericht aufzustellen; 9. billige Berücksichtigung der Minderheit auch bei Wahl des Erziehungsraths.

Bemerkenswerth ist die unter 2 angeführte Neuerung noch dadurch, dass sie den luzernischen Cantonalgrütliverein und die vereinigten Arbeitervereine der Stadt Luzern veranlasst hat, bei der Bundesversammlung das Begehrten zu stellen, sie wolle der

Verfassung die eidgenössische Gewährleistung vorenthalten, bis die abnormalen Zustände im Canton Luzern hinsichtlich der Stimmrechtsentziehung wegen Concurs, waisenamtlicher Unterstützung und gerichtlicher Accordierung beseitigt seien. Vgl. darüber die Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung über die eidgen. Gewährleistung des luzernischen Verfassungsgesetzes, vom 10. April 1891 (BB. 1891, I S. 987 ff.). Die Gewährleistung selbst in A. S. d. B. G., N. F. Serie II Bd. II S. 127 f.

50. Gesetzbuch des Cantons Unterwalden nid dem Wald. Erster Band. Stans 1890.

Dieser Band tritt an die Stelle des im Jahr 1867 gedruckten Gesetzbuches; weggelassen sind von letzterm die seither obsolet gewordenen Gesetze und Verordnungen und neu aufgenommen sind die seit 1867 erlassenen. Ausserdem sind aber auch an den alten Gesetzen „unpassende Redactionen verbessert“ und dieselben „soweit möglich in jetziger Schriftsprache wiedergegeben.“ Der zweite Band, der namentlich das bürgerliche Gesetzbuch (Personen- und Erbrecht) enthält, soll mit möglichster Beförderung hergestellt werden.

II. Civilrecht.

1. Civilgesetzbuch.

51. Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn. Vom Kantonsrat beschlossen den 26. Februar 1891, vom Solothurner Volke angenommen den 5. Juli 1891, das Resultat dieser Abstimmung war: Stimmberechtigte 18154, Stimmende 6108, ja 5425, nein 506, ungültige Stimmen 177. In Kraft getreten mit 1. Januar 1892. (Bes. gedr.)

Das Civilgesetzbuch entspricht im Grossen und Ganzen dem vom Regierungsrat Dr. A. Affolter ausgearbeiteten Entwurfe, welcher den 7. Mai 1890 dem Kantonsrat vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf wurde s. Z. in dieser Zeitschrift n. F. IX S. 436 ff. besprochen. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle auf die Botschaft des Regierungsrates an das solothurnische Volk vom 28. April 1891 zu verweisen; der Regierungsrat spricht sich über die Vorlage folgendermassen aus: „Das Civilgesetzbuch ist in erster Linie eine übersichtliche Zusammenstellung der noch geltenden Paragraphen des bisherigen Civilgesetzbuchs (das in den Vierziger-Jahren erlassen worden ist). Nicht ein ganz neues Civilgesetz, sondern eine revidirte Neuausgabe des bisherigen (liegt vor). Freilich hat man auch Verbesserungen, da wo schon längst fühlbare Mängel waren, nicht gescheut anzubringen, sodass der Vorschlag

verschiedene Neuerungen gegenüber dem bisherigen Civilgesetzbuch aufweist.

Das I. Buch: Von den Personen und den Rechtsgeschäften, enthält keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Civilgesetzbuche, sondern bringt verschiedene Bestimmungen in übersichtlicher Darstellung. Auf eine Vorschrift ist speziell hinzuweisen, weil dieselbe im dringenden Interesse der Bevölkerung liegt. Beim Bürgschaftsruf, Rechnungstage und Benefiz-Inventar sind die Gläubiger verpflichtet, jede Bürgschaft und Währschaft einzugeben, ansonst dieselben erlöschen. Die meisten Bankinstitute haben nun diese Vorschrift dadurch zu umgehen vermocht, dass man die Bürgen gedruckte Formulare unterschreiben lässt, wonach die Bürgen auf diese Vorteile verzichten und sich verpflichten, selbst die Eingaben zu besorgen. Diese Formulare werden nun im Gesetze als ungültig erklärt.

Das II. Buch: Von den Familienverhältnissen, stimmt mit dem bisherigen Civilgesetzbuche im Allgemeinen ebenfalls überein. Es war das Bestreben der Behörden, in dem Gesetze die Rechte der Ehefrau beim Konkurs oder der Pfändung des Mannes zu wahren. Namentlich ist hervorzuheben, dass das Vermögen der Frau, welches noch im Schleisse liegt (d. h. dasjenige Vermögen, welches nicht in der Verwaltung des Mannes ist), nicht, wie nach dem bisherigen Civilgesetzbuche in den Geldtag des Mannes gezogen werden darf, sondern der Frau verbleibt.

Das III. Buch: Von den Verhältnissen an Sachen, kommt in erster Linie einem tiefgefühlten Bedürfnis entgegen, indem es die Frage, was Zubehörde einer Liegenschaft sei, etwas genauer ordnet. Das Gewerbe und die Industrie haben im Kanton Solothurn einen grossen Aufschwung genommen; desshalb musste erklärt werden, welche Gegenstände, die mit der Ausübung des Gewerbes und der Industrie zusammenhängen, zum Grundstück gehören und damit verpfändet werden können. Die bezüglichen §§ 346—350 sind mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen über dieses Gebiet bearbeitet worden. Sie dienen dazu, den Kredit der Gewerbe und Industrien zu heben und zu sichern. — Der Liegenschaftskauf wurde in Uebereinstimmung mit allen neuern Gesetzgebungen etwas vereinfacht. Der Kauf wird darnach von der Amtsschreiberei besorgt und eine Fertigung durch das Amtsgericht weggelassen. Durch diese Neuerungen werden viele Streitfragen, welche seit dem Inkrafttreten des schweiz. O. R z. B. über Reukauf u. s. w. entstanden sind, überflüssig gemacht. Statt der Auskündigung durch die Weibel soll eine kurze Publikation im Amtsblatte erscheinen, wodurch es ermöglicht wird, dass auch ausserhalb der Gemeinde wohnende beteiligte Personen, wie namentlich auch die

Waisenbehörden, etwas davon erfahren. Eine weitere Neuerung liegt namentlich im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nach bisherigem Civilgesetzbuch kann der Hypothekargläubiger seine Forderung abtreten, wann und wem er will; der Schuldner kann sich aber keinen neuen Gläubiger suchen, sondern ist gezwungen, wenn er Geld zu billigen Zinsen findet, den Titel abzubezahlen und einen neuen Titel machen zu lassen. Dies ist mit grossen Kosten verbunden und dem Schuldner, wenn er noch weitere Hypotheken hat, unmöglich, weil sonst die letzten Hypotheken vorrücken. Das neue Civilgesetzbuch hebt diesen Mangel, indem es bestimmt, dass wenn der Schuldner einen Gläubiger findet, der ihm einen billigen Zinsfuss gewährt, die Abtretung des Titels auch gegen den Willen des bisherigen Gläubigers bewirkt werden kann.

Das IV. Buch: Von der Nachfolge in die Verlassenschaft eines Verstorbenen, enthält verschiedene Verbesserungen. Das bisherige Erbrecht stand auf einem sehr engherzigen, veralteten Standpunkt. Die Unehelichen sind darin minderen Rechtes, indem sie im Erbrecht sehr beschränkt werden. So kann ein uneheliches Kind nicht einmal seine Grossmutter mitbeerben, wenn diese noch eheliche Nachkommen hat. Ein fernerer Uebelstand liegt darin, dass schon bei sehr nahen Graden der nähere Verwandte alles erbt und die übrigen Verwandten ausschliesst; so erben diejenigen, welche Geschwisterkinder zum Erblasser sind, nichts, wenn noch ein Onkel oder eine Tante lebt; diese erben alles. Es ist dies gewiss ungerecht und widerspricht dem Volksgefühle. Veraltet ist aber auch die Einrichtung des bisherigen Rechtes, dass das Erbrecht nie aufhörte, so dass die entferntesten Grade, von welchen der Erblasser möglicherweise gar nichts wusste, noch erbberechtigt sind. Diese Uebelstände sind im neuen Civilgesetzbuche vermieden. Nach demselben gestaltet sich das Erbrecht so: Wie bis anhin erben zuerst die Nachkommen nach Stämmen, wobei auch die Unehelichen in Berücksichtigung kommen; der überlebende Ehegatte erhält die lebenslängliche Nutzniessung aus der Verlassenschaft, sofern er sich nicht wieder verheiratet. Sind keine Nachkommen da, wol aber Eltern und Geschwister (und Nachkommen dieser), so erben die Eltern zu gleichen Teilen; sind eines oder beide der Eltern bereits verstorben, so fallen ihre Teile an die Geschwister (resp. kraft Repräsentationsrechtes an die Nachkommen der Geschwister); der überlebende Ehegatte erhält die gesammte Nutzniessung und einen Drittel der Verlassenschaft als Erbe. Sind keine Eltern und Geschwister (und Nachkommen dieser) da, so erben die Grosseltern oder, wenn diese verstorben sind, die Nachkommen derselben; der überlebende Ehegatte nimmt in diesem Falle zwei Dritteile der

Verlassenschaft und den übrigen Dritteil zu lebenslänglicher Nutzniessung. Sind weder Grosseltern noch deren Nachkommen da, so erbt der überlebende Ehegatte Alles. Hat der Erblasser auch keinen Ehegatten, so fällt die Verlassenschaft an den Staat, der mit allfällig erhaltenen Geldern namentlich die Armenlast der wenig begüterten Gemeinden erleichtern wird“.

Dass die Ausscheidung des durch eidgenössische Gesetze aufgehobenen kantonalen Rechtes und die Herbeiführung der Ueber-einstimmung des bestehenden kantonalen Rechtes mit dem eidgenössischen Recht keine leichte Aufgabe ist, hat sich bei dem § 601, Abs. 1 dieses neuen Civilgesetzbuches gezeigt; derselbe bestimmt: Der dritte Besitzer der Grundpfänder kann erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen Verlustschein besitzt. Wir halten diese Bestimmung nicht für zulässig und im Widerspruch stehend mit den Bestimmungen des eidgenössischen Betreibungsgesetzes. Ein Entscheid einer Behörde über die Rechtsbeständigkeit der citirten Bestimmung liegt allerdings zur Zeit noch nicht vor.

v. Salis.

2. Personen- und Familienrecht.

52. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend Versorgung von Geisteskranken in Irrenanstalten.* Vom 12. Januar. (G. S. XXII S. 180 f.)

Ergänzung des Ges. über Organisation der Irrenanstalt. Der Regierungsrath kann Geisteskranke gegen den Willen ihrer Angehörigen in die Irrenanstalt versorgen, wenn sie die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden oder sonst der Versorgung bedürftig sind, immerhin auf Kosten des Versorgten oder seiner alimentationspflichtigen Angehörigen. Verbringung hier wohnhafter Geisteskranker in ausserkantonale Irrenanstalten ist dem Polizeidepartement anzuzeigen, das darüber weitere Erhebungen vorzunehmen berechtigt ist. Ein Zusatz zum Polizeistrafgesetz (§ 78 a) setzt auf Unterlassung solcher Anzeige Geldbusse bis zu 300 Fr.

Durch diesen Beschluss ist die Bekanntmachung vom 14. Juli 1869 betr. Verbringung in auswärtige Irrenanstalten hinfällig geworden, s. G. S., XXII S. 191.

53. Gesetz (des Grossen Raths des C. Zürich) *betreffend die Zutheilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich, und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur.* Vom 11. Mai.

Vom Volke angenommen den 9. August. (Off. G. S., XXII S. 391 ff.)

Dieses wichtige Gesetz vollzieht die rechtliche Vereinigung der schon faktisch verbunden gewesenen Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde auf dem Wege der Aufnahme der Ausgemeinden in die Stadt Zürich. Die Vereinigung ist eine vollständige und umfasst auch die Bürgergemeinden. Bloß die bisherigen Kirchgemeinden bleiben davon unberührt. Alle Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gemeinden, mit Einschluss der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen, gehen an die neue Grossstadt Zürich über, deren Bürgergemeinde die Verwaltung der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen übernimmt. Doch können die bisherigen Bürgergemeinden ihre Nutzungsgüter noch in Stiftungen für Zwecke der Jugendbildung, Wohlthätigkeit, Wissenschaft und Kunst umwandeln und der Genuss der Bürgergüter bleibt noch 25 Jahre lang ausschliesslich den Bürgern der bisherigen Gemeinden. Für die Wahlen in den Cantonsrath, in den grossen Stadtrath und für die Verwaltung werden fünf Kreise geschaffen. Die Gemeindeversammlung hört auf, doch kann das Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Stadtraths ergriffen werden. In einem Wahlkreise wählt die Gemeinde den Stadtrath und den Stadtpräsidenten. Alle andern Wahlen erfolgen in den Kreisen, nämlich: die Wahl des grossen Stadtraths (1 Mitglied auf 800 Einwohner und Bruchtheile über 400, sodass etwa 120 Mitglieder sein werden), der Friedensrichter, der Betreibungsbeamten, der Mitglieder der Centralschulpflege, der Kreisschulpflegen und deren Präsidenten, der Primar- und Secundarlehrer und der eidgenössischen Geschworenen. Der (kleine) Stadtrath besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und besorgt die gesammte Gemeindeverwaltung. Für den Gemeindehaushalt sind Behufs Vermeidung einer Steigerung der Vermögenssteuer neue Steuern in Aussicht genommen, namentlich eine Einkommensteuer mit Progression. Dies soll auch für Winterthur gelten. Bezirksrath und Regierungsrath haben über genaue Einhaltung der Vorschriften betr. den Gemeindehaushalt zu wachen.

Die Gemeinde Wollishofen hat gegen ihre Einbeziehung in die neue Gemeinde Zürich an das Bundesgericht recurriert, welches aber ihre Beschwerde im Nov. 1891 abgewiesen hat.

In enger Beziehung zu vorstehendem Gesetze steht das **54. Verfassungsgesetz** (des Gr. Raths des C. Zürich) *betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern*. Vom 11. Mai und vom Volke angenommen am 9. August. (Off. G. S., XXII S. 389 f.) Von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. December. (A. S. d. B. G., n. F. XII S. 452).

Die neue Gemeinde Zürich stellt ein Gemeinwesen dar, das in verschiedenen Richtungen die bisherigen Grundsätze der Verfassung über Gemeindewesen durchbricht. Statt in der Verfassung selbst an einer Menge einzelner Stellen Ausnahmen für Zürich anzubringen, hat man den Weg gewählt, dieses Verfassungsgesetz aufzustellen, welches in einem Art. 55^{bis} der Verfassung den Vorbehalt macht, dass die Gesetzgebung für Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern in Betreff deren Organisation, Verwaltung, Oberaufsicht, Wahl der Beamten, Abstimmungsart und Besteuerung Bestimmungen, die von der Verfassung abweichen, festsetzen kann. Daselbe in dem Art. 61 bezüglich der Betreibungsbeamten. Gegen dieses Verfassungsgesetz hat die Gemeinde Wollishofen ebenfalls bei der Bundesversammlung das Gesuch gestellt, sie möge ihm die Ratification verweigern, weil es eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz, nämlich zwei verschiedene Verfassungen für den Grosstheil des Cantons und für Zürich und Winterthur schaffe. Merkwürdigerweise ist die Bundesversammlung über diese sehr discussable Frage ohne Discussion hinweggegangen.

55. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant le droit de vote en matière communale.* Du 28 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 456 ss.)

Stimmrecht der Neuenburger und Schweizer Bürger nach dreimonatlichem Domicil (bei letzteren mit vorangegangener Hinterlegung ihrer Ausweisschriften) in der Gemeinde.

56. *Beschluss (des Gr. Raths des C. Luzern) betreffend Interpretation des § 23 des Armengesetzes v. 21. Nov. 1889.* Vom 14. Juli. (S. d. G., VII. Cantonsbl. Nr. 29.)

Dieser § 23 verpflichtet die Bürgergemeinde des Wohnorts zur Sorge für ärztliche Behandlung, Krankenpflege und nöthige Verpflegung armer Einwohner. Das wird nun dahin erläutert, dass diese Fürsorge für arme Angehörige anderer Gemeinden nur dann einzutreten hat, wenn dieselben erkrankt sind, indem bei Erlass des Gesetzes nicht die Absicht bestanden habe, die Bürgergemeinde des Wohnorts mit der Unterstützungspflicht nicht erkrankter fremder Armen zu belasten.

57. *Décret (du Gr. Cons. du c. de Vaud) instituant l'Entreprise fluviale des Eaux de Charnex sur Montreux.* Du 17 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 671 ss.)

Behufs Regelung des Wasserabflusses vom Plateau von Charnex und Ausführung der hiefür nöthigen Bauten werden die Eigentümer der im Perimeter des Wassergebiets liegenden Grundstücke zur Beteiligung mit der Hälfte der Kosten als Zwangsgenossen-

schaft constituiert. Vrgl. etwa in dieser Zeitschr. n. F. I S. 252 Nr. 53. II S. 406 Nr. 71. V. S. 455 Nr. 70, 71. VI S. 391 Nr. 51. VIII S. 449 Nr. 64. IX S. 396 Nr. 70.

58. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Thurgau) betreffend Revision des XI. Abschnittes des Flurgesetzes v. 29. Aug. 1875.* Vom 16. Februar. In der Volksabstimmung mit 9006 gegen 4638 Stimmen angenommen den 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 24 und 36).

Das Flurgesetz von 1875 hatte unter dem Einfluss der damals herrschenden Meinung, dass der Maulwurf ein nützliches Thier sei, die Mauser, aus der Zahl der Flurpolizeibediensteten gestrichen, somit den Ortsgemeinden das Recht entzogen, von Gemeinde wegen Mauser anzustellen, und das Recht von Gemeinden oder Genossenschaften, Minderheiten zum Beitritt und zur Beteiligung an den Kosten des Mäusefangs zu zwingen, nicht anerkannt. Seither hat sich die Ansicht geändert und der cantonale landwirthschaftliche Verein petitionierte um Wiedereinführung der früheren Praxis. Indem das neue Gesetz diesem Wunsche entspricht, dehnt es zugleich das Zwangsprinzip auch auf die Bekämpfung von Schmarotzerpflanzen und Pflanzenkrankheiten (namentlich die obligatorische Rebenbespritzung gegen den falschen Mehltau) aus. Die neuen Vorschriften ermächtigen die Staatsbehörden, die Vertilgung gemeingefährlicher Schädlinge animalischer und vegetabilischer Art von sich aus anzuordnen, und räumen den Gemeinden, bezw. den Gütereigenthümern einer Municipal- oder Ortsgemeinde das Recht ein, zum Schutze des landwirthschaftlichen Grundeigenthums und seiner Produkte Massregeln, welche die Behörden selbst nicht ergriffen haben (wie in Bezug auf den Mäusefang, die gemeinsame Rebenbespritzung, die Vertilgung der sog. Ruchdistel) zu beschliessen und für die Minderheit verbindlich zu erklären. Die Minderheit hat das Recht des Rekurses an den Regierungsrath, der Mehrheitsbeschlüsse solcher Art wegen offensichtlicher Unzweckmässigkeit auch von Amtswegen aufheben kann.

59. *Gesetz (des Landraths des C. Basellandschaft) betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen.* Vom 20. April und vom Volke in der Volksabstimmung vom 5. Juli angenommen. (Bes. gedr.)

Ein erster Entwurf dieses Gesetzes wurde schon vor Jahren auf Grund von Verhandlungen zwischen dem baselstädtischen Justizdepartement und der basellandschaftlichen Justizdirection redigiert, damals als Baselstadt sein gleichnamiges Gesetz ausarbeitete. Es bestand der Wunsch, für beide Cantonstheile diese Materien

einheitlich zu regeln, und die beiden Entwürfe kamen auch in der Hauptsache übereinstimmend zu Stande. Während aber dann Baselstadt seinen Entwurf schon 1884 zum Gesetz erhob, hielt Baselland den seinigen noch zurück, und erst das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs, das ja in wichtigen Punkten in das eheliche Güterrecht eingreift, veranlasste zu neuer Anhandnahme dieser Aufgabe und so entstand das vorliegende Gesetz, das mit dem baselstädtischen (s. diese Zeitschr. N. F. IV S. 404 f.) in der Hauptsache immer noch übereinstimmt.

I. Eheliches Güterrecht. Gesetzlich gilt wie bisher (allgemeine) Gütergemeinschaft. Durch Eheabrede kann Gütertrennung vereinbart werden; solche tritt auch ein infolge fruchtloser Pfändung oder Concurses des Ehemannes und infolge Gerichtsurtheils auf Klage der Ehefrau wegen Gefährdung ihres Vermögens. Bei der Gütergemeinschaft hat der Mann die Verwaltung des Gesammtguts, ebenso die Verfügung, mit der Beschränkung, dass die Frau bei Veräußerung, Verpfändung und sonstiger dinglicher Belastung von Liegenschaften des Ehevermögens durch ihre Unterschrift auf dem betreffenden Acte ihre Einwilligung geben muss. Diese Einwilligung kann, wenn sie grundlos verweigert wird, d. h. das Frauengut durch den Act nicht gefährdet wird, durch Spruch des Obergerichts ersetzt werden. Für Schulden des Mannes haftet die Frau nicht persönlich, ausser wenn sie sich mit seiner Zustimmung als Mitschuldnerin verschrieben hat. Sie kann auch schriftlich und unter Zustimmung des Mannes auf ihr Concursprivileg gegen einen Gläubiger verzichten. Rechtshandlungen der Frau im Kreise der ihrer Leitung untergebenen Haushaltung binden den Mann; solche welche die Frau in einem mit Wissen des Mannes betriebenen Gewerbe vollzieht, verpflichten beide. Dies gilt auch für voreheliche Frauenschulden; doch kann die Frau in allen diesen Fällen während der Dauer der Gütergemeinschaft nicht direct belangt werden, sondern der Mann zunächst allein. Für voreheliche Mannesschulden haftet das Gesammtgut. Im Concuse und bei fruchtloser Pfändung des Mannes hat die Ehefrau für die Hälfte des von ihr herrührenden Vermögens ein Concursprivileg; auf diese Hälfte kann sie sich das in natura Vorhandene anrechnen und zuweisen lassen. — Bei Tod eines Ehegatten Mangels Eheabrede gehören $\frac{2}{3}$ des Gesammtguts dem überlebenden, $\frac{1}{3}$ den Erben des verstorbenen. Dieser Theilungsmodus hat bei der vorwiegend bäuerlichen Bevölkerung grossen Widerspruch gefunden, sie hätte den Kindern mehr gegönnt als der Witwe, der Bezirk Sissach hat wohl hauptsächlich darum das Gesetz verworfen. Eine Abschwächung des Hauptbedenkens liegt allerdings darin, dass wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht, er den Erben

des verstorbenen einen Sechstheil der Hinterlassenschaft herausgeben muss. Eheabreden können diesen Theilungsmodus ändern, doch innerhalb der Schranke, dass die Nachkommen des vorabsterbenden Ehegatten jedenfalls $\frac{1}{3}$ des Gesammtguts oder das von diesem herrührende Vermögen nebst $\frac{1}{3}$ der Errungenschaft erhalten müssen, und allfällige Ueberschreitungen anfechten dürfen. Vorrrechte zu Gunsten einzelner Kinder gegenüber vollbürtigen Geschwistern in der Eheabrede sind ungültig. Eheabreden müssen vor der Trauung schriftlich geschlossen und von den Brautleuten und je zwei mehrjährigen männlichen Zeugen unterzeichnet werden. Lassen sie die Parteien durch den Bezirksschreiber abfassen, so behält sie dieser auch in Verwahrung. Werden sie privatim errichtet, so müssen sie dem Gemeindepräsidenten des Wohnorts des Bräutigams oder dem Bezirksschreiber vor der Trauung zur Beglaubigung des Datums vorgewiesen werden. Bei minderjährigen Brautleuten ist die Zustimmung des Vaters, resp. des Vogtes erforderlich; ebenso die Zuziehung allfälliger Vögte von Kindern aus früheren Ehen der Brautleute. Eine verweigerte Zustimmung in diesen Fällen kann durch ein Urtheil des Obergerichts nach Prüfung der Sache ersetzt werden. Eheabreden können während der Ehe auch bei gegenseitigem Einverständniss der Eheleute nur durch gemeinschaftliches Testament aufgehoben oder abgeändert werden. Jeder Ehegatte kann über den nach Gesetz oder Eheabrede an seine Erben fallenden Theil des Gesammtgutes letztwillig verfügen unter Vorbehalt des Notherbrechts. Sind die Erben des verstorbenen Ehegatten Kinder aus dessen Ehe mit dem überlebenden, so hat letzterer die Nutzniessung am ererbten Vermögen der Kinder während deren Minderjährigkeit (vorbehalten gegen-theilige Bestimmung in der Eheabrede). Verzichten nach des Ehemannes Tode Witwe und Erben desselben auf die Verlassenschaft, so tritt Concursliquidation ein. Verzichtet die Witwe allein, so hat sie keinerlei Anspruch an die Erbmasse für das von ihr herrührende Vermögen. Lebensversicherungspolicen, selbst wenn sie auf den Namen des überlebenden Ehegatten oder von Kindern gestellt sind, gehören in das Gesammtgut, vorbehalten richterliches Ermessen, wenn die Versicherungssumme das den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen entsprechende Mass nicht übersteigt und besondere in der Person des Bedachten liegende Umstände eine solche Zuwendung rechtfertigen. Witwengehalte aus Witwencassen dagegen gehören der Witwe. — Bei Scheidung von Tisch und Bett verfügt das Gericht das Nöthige über die Leistungen des Ehemannes an den Unterhalt der Frau und der dieser überlassenen Kinder; nöthigenfalls Anordnung von Sicherheiten bei Gefährdung der Rechte der Frau. Bei gänzlicher Ehescheidung

Rückfall der Güter an die Seite, von der sie gekommen, und Theilung der Errungenschaft nach richterlichem Ermessen. Verungenschaft zu Lasten des Mannes, sofern er nicht nachweist, dass der Verlust durch die Kosten der Kindererziehung, Unglücksfälle oder schlechtes Haushalten der Frau eingetreten ist; dann setzt das Gericht den Betrag der Mitbeteiligung der Frau fest. Ist die Ursache der Ehescheidung wesentlich Schuld des einen Ehegatten, so kann das Gericht dem andern, der durch die Scheidung in eine nachtheilige öconomiche Lage kommt, eine Entschädigung zusprechen. Hinsichtlich der Erziehung der Kinder bestimmt das Gericht das Geeignete, in der Regel sind die Kinder dem unschuldigen Theile zuzusprechen. In Folge gänzlicher Ehescheidung kann die Ehefrau für die Verpflichtungen, für die sie persönlich haftbar ist, direct belangt werden. Die Haftbarkeit des einen Ehegatten für die Schulden des andern erlischt innerhalb 6 Monaten nach der Scheidung. Auf Verlangen eines Ehegatten muss amtliche Inventarisation des Vermögens stattfinden. Durch die Scheidung erlöschen alle güter- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen Geschiedenen.

Gütertrennung. Statt der Gütergemeinschaft kann durch Eheabrede Gütertrennung festgesetzt werden (diese tritt auch auf Klage der Ehefrau durch Gerichtsspruch im Fall erheblicher Gefährdung ihres Vermögens und bei Concurs und fruchtloser Pfändung des Ehemannes ein). Sie muss, um gegen Dritte wirksam zu werden, im Handelsregister eingetragen und publiciert werden. Bei der Gütertrennung behält jeder Ehetheil Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen, und die Ehefrau hat Mangels anderer Vereinbarung die Hälfte ihrer Einkünfte für die Kosten des Haushalts und der Kindererziehung abzugeben, bei Unvermögen des Mannes die gesammten Einkünfte. Ueber seine Liegenschaften verfügt jeder Theil frei ohne Einwilligung des andern. Keiner haftet für des andern Schulden ohne ausdrückliche schriftliche Mitverpflichtung. Haushaltungsschulden der Frau belasten auch hier den Mann, für sonstige Frauenschulden haftet die Frau direct. Im Concurs des Ehemannes hat die Frau kein Privileg für das Vermögen, das sie ihm freiwillig in Verwaltung gegeben hat. Bei Tod eines Ehegatten fällt sein Vermögen ganz an seine Erben, nichts an den überlebenden (Erbrecht vorbehalten). Die Nutzniessung am Kindervermögen gehört während der Ehe dem Vater. Bei Rehabilitation des Ehemannes kann die Gütertrennung, die wegen des Concurses eingetreten ist, mit schriftlicher Zustimmung der Ehefrau vom Gerichte wieder aufgehoben werden, ebenfalls unter Eintrag im Handelsregister und Publication im Amtsblatte.

II. Erbrecht. Gesetzliche Erbfolge. Erbfolgeordnung:
 1. Nachkommen. 2. Eltern, jeder Elterntheil erhält die Hälfte, der einzig überlebende das Ganze. 3. Geschwister und deren Nachkommen; Voll- und Halbgeburt stehen sich gleich. Für 1. und 3. gilt unbeschränktes Eintrittsrecht und Theilung nach Stämmen. 4. Der im nächsten Grade Verwandte unter Ausschluss jeglichen Eintrittsrechtes. Die Verwandtschaft geht nicht über den fünften Grad hinaus. Damit endet auch das Verwandten-erbrecht. Dann erbt der hinterlassene Ehegatte, und Mangels solchen fällt das Vermögen als erbloses Gut an den Staat. Un-eheliche haben gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten gleiches Erbrecht wie Eheliche. Ebenso umgekehrt.

Notherbrecht. Wer Nachkommen hinterlässt, kann nicht durch Testament über seinen Nachlass verfügen, vorbehalten Vermächtnisse, die das in den Sitten begründete und den Vermögensverhältnissen entsprechende Mass nicht übersteigen. (Hierin starke Abweichung von Baselstadt, das die Testierbefugniss der Eltern sehr weit aufgenommen hat.) Wer Eltern hinterlässt, darf über die Hälfte seiner Verlassenschaft testieren; über mehr mit Einwilligung der Eltern. Bei Verletzung dieses Notherbrechts können die Eltern auf Freihaltung ihres Pflichttheils klagen. Enterbungsrecht der Kinder und der Eltern (gegenseitig) bei schweren Verbrechen gegen den Erblasser und bei grober Verletzung der Kindes- bzw. Elternpflichten. Diese Enterbung bedarf amtlicher Form (s. bei den Testamenten). Von Rechtswegen enterbt ist der gesetzliche oder testamentarische Erbe, der absichtlich den Tod des Erblassers herbeigeführt hat.

Testamente. Testamentsmündigkeit mit 18 Jahren für beide Geschlechter, ohne Mitwirkung des Vormunds (natürlich unter Voraussetzung gesunder Geisteskräfte). Testamente interdickerter Verschwender bedürfen bezüglich ihres Inhalts der Zustimmung des Regierungsraths. Form der Testamente: 1. amtliche; d. h. der Bezirksschreiber verfasst den ihm erklärten letzten Willen in Schrift und lässt die Urkunde nach Vorlesung durch den Testator unterzeichnen; dann wird sie offen oder verschlossen durch den Testator zwei Zeugen vorgelegt mit der Erklärung, dass sie seinen letzten Willen enthalte; über diese Erklärung nimmt der Bezirksschreiber einen Akt auf, den er und die Zeugen unterzeichnen und mit dem Testamente verbinden. Der Bezirksschreiber behält das Original des Testaments. Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, handlungsfähig und (wie der Bezirksschreiber) unbeteiligt sein. Beteiligt ist, wer selbst im Testamente bedacht oder mit einer im Testamente bedachten Person in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade

verwandt oder verschwägert ist. Die Mitwirkung einer solchen Person zieht aber nur die Anfechtbarkeit der zu seinen oder seines Verwandten Gunsten lautenden Verfügung nach sich. 2. Eigenhändige Form; der letzte Wille muss vom Testator dem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben, mit Datum und Unterschrift versehen und bei der Bezirksschreiberei hinterlegt werden. 3. In Nothfällen, wo 1 und 2 nicht möglich ist, kann der letzte Wille vor zwei männlichen unbeteiligten Zeugen über 18 Jahre erklärt werden; er soll sofort niedergeschrieben, von den Zeugen beglaubigt und dem Testator vorgelesen, von letzterm womöglich unterschrieben und dann binnen 48 Stunden von den Zeugen dem Bezirksschreiber übergeben werden. Ein solches Nothtestament verliert seine Gültigkeit, wenn nachher die Errichtung eines förmlichen Testaments möglich wird. Für auswärts errichtete Testamente wird das Gesetz des Errichtungsorts anerkannt. Ein Testament wird ungültig, wenn dem Testator nachher Kinder geboren werden und bei seinem Tod wenigstens eines derselben noch am Leben ist. Ein Testator kann zu seinem Testament nachträgliche letztwillige Verfügungen als Zusätze oder Änderungen beifügen (Beizeddel), in gleicher Form wie die Testamente. Finden sich in einem Nachlasse mehrere letztwillige Verfügungen vor, die sich durch ihren Inhalt alle als selbständige Testamente darstellen, so ist im Zweifel die letzte als die gültige anzunehmen. Mangels gegentheiliger Verfügung des Erblassers gelten die Nachkommen des eingesetzten Erben als substituiert für den Fall, dass letzterer vor dem Testator stirbt. Sind jedoch mehrere Erben zusammen für eine Quote des Vermögens eingesetzt, so gilt Accrescenzrecht. Erlebt ein Legatar den Tod des Erblassers nicht, so fällt das Vermächtniss an seine Nachkommen, Mangels solcher wird es hinfällig. Sind mehrere zusammen mit einem Vermächtniss bedacht, so gilt Accrescenzrecht. Ein Testament kann bloss über einen Theil des Vermögens verfügen und braucht keine Erbeinsetzung zu enthalten. Hinsichtlich des nicht verfügten Theils tritt Jntestaterbfolge ein. Bei Wegfall der eingesetzten Erben bleiben die Vermächtnisse in Kraft. Bei fideicommissarischen Erbeinsetzungen gilt der Zweitbedachte als Erbe, der Erstbedachte als Nutzniesser. Dieser letztere muss zur Sicherung des andern (Erben) den Vermögensbestand durch ein amtliches Inventar feststellen und für dereinstige ungeschmälerte Herausgabe Caution leisten, falls der Erblasser solche nicht erlassen hat. Der überlebende Ehegatte als Nutzniesser ist nicht zu dieser Caution verpflichtet ohne ausdrückliche Auflage im Testament. Soll nach Bestimmung des Testaments dem Zweitbedachten nur zufallen, was bei Tod des Erstbedachten noch vorhanden sein werde, so gilt der Erstbedachte als Erbe und erhält die freie Ver-

fügung über das Vermögen, freilich unter Aufnahme eines amtlichen Inventars, doch ohne Cautionspflicht. Von gemeinschaftlichen Testamenten kann jeder Theil seine Verfügungen bei Lebzeiten des andern abändern, wenn er diesem zu einer Zeit, da ihm ebenfalls noch Aenderung möglich ist, davon Kenntniss giebt. Nach Tod eines Testators ist Aenderung des Ueberlebenden statthaft. Der Testator, der keine Notherben hinterlässt, kann im Testamente oder Beizeddel Testamentsvollstrecker ernennen, welche im Anschluss an die Ausführung des letzten Willens auch die Liquidation der Erbschaft besorgen. Testamente sind nach des Erblassers Tode so bald als möglich von der Bezirksschreiberei zu eröffnen, hiezu sind die bekannten gesetzlichen Erben einzuladen; für Anfechtung des Testaments ist eine Frist von 14 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf, ohne dass Einspruch erfolgt wäre, der Ausführung des Testaments ihr Lauf gelassen wird. Aber Klagen aus Erbansprüchen werden dadurch nicht berührt und verjährten erst in 10 Jahren seit dem Tode des Erblassers.

Erbschaftsantritt und Erbverzicht. Die gesetzlichen Erben werden ipso jure durch den Tod des Erblassers, die testamentarischen ebenso durch die Testamentseröffnung Erben, sind aber berechtigt die Erbschaft auszuschlagen, durch Erbverzichtserklärung binnen 14 Tagen seit obigem Momente (bei welcher Beamtung, ist nicht gesagt). In gleicher Frist können sie das amtliche Güterverzeichniss (beneficium inventarii) durch Vermittlung des Gemeindepräsidenten bei der Justizdirection begehren. Ausnahmsweise kann der Regierungsrath die Frist von 14 Tagen verlängern. Das Inventar wird von der Bezirksschreiberei aufgenommen, welche auch die Auskündigung des Erblassers im Amtsblatt mit Frist von 6 Wochen für Anmeldung der Forderungen an die Masse erlässt. Binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist können die Erben ihren Erbverzicht auf dem Concursamte zu Protokoll geben, widrigenfalls gelten sie als antretend. Die antretenden Erben haften für die angemeldeten Ansprüche unbeschränkt, für nicht angemeldete pro rata bis auf den Betrag ihres Erbtheils. Wird von sämtlichen Erben verzichtet, so wird die Erbmasse auf dem Concurswege liquidiert. Mehrere antretende Erben haften den Erbschaftsgläubigern solidarisch. Der Erbe, der sich schon in die Erbschaft immischiert hat, kann nicht mehr verzichten. Die Gläubiger können separatio bonorum verlangen, innerhalb 14 Tagen nach des Erblassers Tode durch Einreichung des Gesuchs bei dem Gerichtspräsidenten, der nach Anhörung der Parteien entscheidet; gegen seinen Entscheid ist Recurs an das Bezirksgericht statthaft und noch weiter Berufung an das Obergericht.

Erbschaftsteilung Jeder Miterbe kann jederzeit

Theilung, sowie Tilgung der Erbschaftsschulden vor der Theilung verlangen. Die Theilung erfolgt Mangels gütlicher Verständigung durch eine vom Gerichtspräsidenten auf Antrag eines Erben angeordnete Versteigerung an öffentlicher Gant und nöthigenfalls Bereinigung der Erbmasse durch die Bezirksschreiberei. Bei Theilung zwischen Elterntheil und Kindern oder zwischen Kindern allein wird als Guthaben der Erbmasse behandelt der Capitalwerth der von einzelnen Kindern empfangenen Aussteuern und Heiratsgüter, sowie Vorschüsse der Eltern und was dieselben in Folge von Bürgschaft für ein Kind bezahlt haben. Nachkommen eines vorverstorbenen Kindes haben sich solche Verwendungen, wenn sie auf die Beerbung ihres vorverstorbenen Elterntheils verzichtet haben, insoweit anrechnen zu lassen, als ihr Erbtheil reicht, können dagegen nicht zu Zahlungen an die Masse oder an die Miterben angehalten werden. Ebenso sind bei der Theilung in Rechnung zu bringen die für berufliche oder wissenschaftliche Ausbildung eines Kindes gemachten besondern Ausgaben, und unerzogene Kinder sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Voraus erhalten. Vornahme der Theilung durch die Bezirksschreiberei hat stattzufinden, wenn Erbschaftssteuer zu fordern ist, wenn einer der Erben handlungsunfähig, unbekannt abwesend oder in Concurs gerathen ist, und wenn eine Theilung zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt (Gutsübergabe). Zu Uebertragung von Liegenschaften in Folge Theilung auf einen Miterben bedarf es der Eintragung in das Fertigungsprotokoll. Durch Erbtheilungen dürfen landwirthschaftliche Grundstücke und Waldungen nicht in Parzellen unter 20 Aren Flächeninhalt zerlegt werden.

III. Schenkung. Eine Schenkung unter Lebenden erhält rechtliche Gültigkeit durch die Uebergabe und Annahme der Sache oder Leistung, und bei Liegenschaften oder dinglichen Rechten durch Fertigung. Der Schenker kann eine vollzogene Schenkung aus keinem Grunde rückgängig machen, aber dessen Ehefrau und Notherben können sie anfechten, wenn ihre Interessen, resp. ihr Notherrecht verletzt sind. Ebenso können Schenkungen binnen Jahresfrist angefochten werden, wenn der Schenker wegen derselben handlungsunfähig erklärt worden ist, auf Anfechtung des Vormunds oder der Beheiligten. Ein Schenkungsversprechen begründet kein Klagrecht auf Erfüllung. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen von Eltern sind gestattet, sofern sie das in den Sitten begründete und den Vermögensverhältnissen entsprechende Mass nicht übersteigen. Schenkungen auf den Todesfall unterliegen den Bestimmungen über letztwillige Verfügungen.

IV. Erbschaftssteuer. Die staatliche beginnt mit 2% bei Geschwistern und hört mit 10% bei Nichtverwandten auf, die

der Gemeinde beträgt 5% bei allen Erbschaften mit Ausnahme der in gerader Linie fallenden. Einige Befreiungen (der Ehegatten, der Wohlthätigkeitsanstalten u. A.).

V. Uebergangsbestimmungen. Verzeichniss der durch dieses Gesetz aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen. Das Gesetz gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Ehen, sofern nicht eine nach bisherigem Gesetze gültige Eheabrede besteht. Für Testamente und Eheabreden ist das Gesetz massgebend, welches zur Zeit ihrer Errichtung in Kraft bestand.

Vergleicht man dieses Gesetz mit dem baselstädtischen von 1884, so wird man finden, dass es mit demselben wesentlich gleichlautet und somit die Rechtsgleichheit, die schon vorher bestanden hat, auch durch diese neue Gesetzgebung festgehalten ist. Die wichtigste, allerdings praktisch sehr bedeutsame und tiefgreifende Divergenz beider Gesetze liegt in dem Notherbrecht der Kinder.

Zu dem Abschnitt von der Gütertrennung der Eheleute gehört noch

60. Regierungsrathsbeschluss (des C. Basellandschaft) *betreffend die Eintragung und Bekanntmachung von Verträgen und Erlassen betreffend Gütertrennung.* Vom 23. December. (Amtsbl. II Nr. 26.)

In das Handelsregister dürfen nur solche Verträge eingetragen werden, welche Personen betreffen, die in demselben eingetragen sind; für andere Personen wird auf dem Registerbüreau ein besonderes Journal geführt. Die gesetzlichen Publicationen erfolgen nur im Amtsblatt des Cantons. Eintragungen von Eheabreden mit Gütertrennung soll der Registerführer verweigern, wenn die Eheabrede in der Form den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht

61. Bekanntmachung (des Gr. Raths des C. Aargau) *über die allgemein verbindliche Auslegung der Gesetze und die Ausserkraftsetzung der Grossrathsschlussnahmen v. 16. Nov. 1880 und v. 30. März 1886 betr. das Frauengut.* Vom 23. September. (G. S., N. F. III S. 311.)

Diese zwei Grossrathsbeschlüsse (der von 1886 in dieser Zeitschr. N. F. VI S. 387 Nr. 39) waren autentische Interpretationen von Gesetzen, wozu sich der Grosse Rath competent gehalten hatte, während das Bundesgericht in einem Urtheil vom 8. November 1890 dem Grossen Rath das Recht zu solcher Interpretation abgesprochen und sie als ausschliessliche Befugniss der gesetzgebenden Gewalt erklärt hatte, nach der Aargauer Verfassung also des Volkes oder doch des Grossen Raths in Verbindung mit dem Volke. Demgemäß geht die Bekanntmachung

dahin, dass diese Auslegungen in ihrer allgemeinen Verbindlichkeit dahinfallen.

62. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Ehescheidungsurtheile deutscher Gerichte.* Vom 16. Januar. (S. d. G., LXI S. 6.)

In Anwendung von § 9 Civilges.-B.: Urtheile deutscher Gerichte auf Ehescheidung solothurnischer Cantonsangehöriger, welche zur Zeit der Klagerhebung in Deutschland ihr Domicil haben, werden im Canton Solothurn anerkannt.

63. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant la puissance paternelle.* Du 20 mai. (Rec. des Lois, LXXVII p. 166 ss.)

Dieses Gesetz bildet den ersten Theil einer ins Auge gefassten Gesetzgebung über die Frage der „enfance abandonnée“; die gemeinnützigen Bestrebungen Einzelner und von Vereinen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend waren oft daran gescheitert, dass unwürdige Eltern sich gegen eingreifende Massregeln hinter ihre Rechte der väterlichen Gewalt verschanzt hatten. Das Gesetz schlägt die Bahn ein, die durch ein französisches Gesetz v. 13. Juli 1889, einen belgischen Entwurf vom August 1889, das Waadtländer Gesetz v. 24. August 1888, vom Congrès international d'assistance zu Paris Juli/August 1889 und vom Congrès international zu Antwerpen October 1890 vorgezeichnet worden. Sein Inhalt ist folgender:

Eltern und Ascendenten (les père et mère et descendants) üben die väterliche Gewalt und alle daraus fliessenden Rechte gemäss Code civil Art. 108, 141—143, 346, 361, 390—392, 397, 398 und 935 und gemäss Gesetz v. 3. Aug. 1889 über émancipation des mineurs und dem B.-Ges. über Civilstand und Ehe aus, bis zur Mehrjährigkeit oder Emancipation der Kinder. Während der Ehe steht diese Gewalt einzig dem Vater zu. Er hat auch in dieser Zeit den Genuss des Kindervermögens bis zum vollendeten 18. Altersjahr der Kinder, nach Auflösung der Ehe hat der überlebende Elterntheil dieses Recht. Dafür hat er die Pflicht des Unterhalts und standesmässiger Erziehung der Kinder. Dieses Recht erlischt für den Elterntheil, gegen welchen eine Ehescheidung ausgesprochen wird, sowie für die wieder heiratende Mutter, wenn ihr die Tutel dann abgenommen wird. Es gilt auch nicht für den Erwerb der Kinder aus selbständiger Arbeit. Der Vater ist während der Ehe Verwalter des Kinderguts. Vom Genuss- und Verwaltungsrecht ausgenommen sind die den Kindern unter Ausnahmsvorbehalt geschenkten und vermachten Güter. Für

Acte, bei denen der Vater ein dem Interesse des Kindes entgegenstehendes Interesse hat, erhält das Kind vom Friedensrichter einen Vormund ad hoc. Kinder über 10 Jahre bis zur Mehrjährigkeit kann der Vater in sehr schweren Fällen schlechter Aufführung nach gehöriger gerichtlicher Untersuchung durch Gerichtsspruch (tribunal de 1^{re} instance) in einer Besserungsanstalt unterbringen lassen; ebenso die Mutter, welche die elterliche Gewalt hat. Die Eltern, die Verwandten bis zum 4. Grad und das Kind selbst können jederzeit beim Gerichte Aufhebung der Detention beantragen; das Gericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwalts und des Anstaltsvorstehers.

Die elterliche Gewalt wird den Eltern oder den Ascendenten von Rechts wegen entzogen, wenn sie auf Grund von Art. 213 und 214 des Code pénal (Prostitution der Kinder oder sonst Verleitung zu sittlicher Corruption) oder wegen Beteiligung an einem Verbrechen gegen das Kind oder an einem Verbrechen des Kindes oder wegen Rückfalls in Beteiligung an einem Delikt des Kindes verurtheilt werden. Das Strafgericht theilt das Urtheil dem Civilgerichte mit, welches die Aufhebung der elterlichen Gewalt von Rechts wegen inappellabel verhängt. Diese Verfügung verliert ihre Wirkung bloss bei Revision des Strafurtheils oder Rehabilitation des Verurtheilten. Die elterliche Gewalt kann entzogen werden: bei Verurtheilung der Inhaber zu Zuchthausstrafe ausser bei solcher wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats; bei Bestrafung für Vagabundieren und Bettelei, Civilstandsfälschung durch Verheimlichung oder Unterschiebung von Kindern, Imstichlassen hilfloser Kinder, Vergehen gegen die öffentliche Moral; bei Unterbringung des Inhabers in einer Correctionsanstalt; bei Trunksucht, Vagabundieren und notorisch schlechter Aufführung oder fortgesetzter schlechter, die Gesundheit oder die Moralität des Kindes gefährdender Behandlung oder bei sehr schwerer Vernachlässigung der Erziehung. Die Verwaltung des Kinderguts kann dem Inhaber entzogen werden bei Gefährdung dieses Vermögens durch Leichtsinn, Nachlässigkeit oder Unfähigkeit; jedoch bleibt dem Vater doch der gesetzliche Niessbrauch. Die Klage auf Entziehung der Gewalt (resp. der Verwaltung) wird vor dem Gericht erster Instanz Seitens von Verwandten des Kindes oder Seitens des Staatsanwalts von Amtes wegen erhoben; das Gericht kann alle zur Ermittlung des Thatbestands nöthigen Vornahmen anordnen, namentlich den Conseil de famille des Kindes anhören. Das Urtheil ist binnen zwei Monaten von der Klagerhebung an zu fällen, inzwischen können auf Antrag oder von Amts wegen Sicherungsmassregeln für Versorgung des Kindes getroffen werden. Das Urtheil ist appellabel, der Spruch der zweiten Instanz muss

binnen Monatsfrist erfolgen. Das Urtheil, welches die Entziehung der elterlichen Gewalt ausspricht, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Eltern, die von einem solchen Urtheil betroffen werden, sind zu Vormundschaftsführungen unfähig und ebenso verlieren sie ihre Rechte bezüglich Eheconsens, Adoption und Emancipation, doch bleibt ihnen die Pflicht des Unterhalts der Kinder.

Ist dem Vater die Gewalt entzogen, so kann sie das Gericht der Mutter übertragen; ist diese todt oder dazu ungeeignet, so ernennt das Gericht von Amts wegen einen Vormund; letzteres geschieht auch bei Aufhebung der Gewalt der Mutter oder von Ascendenten. Der Vormund steht unter den Rechten und Pflichten der ordentlichen Vormünder, ausser dass sein Vermögen nicht der gesetzlichen Hypothek unterliegt.

Der von der väterlichen Gewalt Entsetzte kann bei Wegfall der Gründe, die zu der Entziehung geführt haben, Wiedereinsetzung verlangen, aber nicht vor Ablauf von zwei Jahren. Er stellt seinen Antrag bei dem Gerichte erster Instanz, das darüber nach Anhörung des Vormunds, des Staatsanwalts und gutfindendenfalls des Conseil de famille entscheidet. Der Entscheid ist appellabel. — Aufgehoben werden durch dieses Gesetz die Art. 371—387 und 389 Code civil.

64. Decreto (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *di riforma parziale della legge 6 giugno 1846 sulle curatele.* Del 23 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 90 s.)

Personen unter Curatel, deren Vermögen Fr. 2000 nicht übersteigt, haben Anspruch auf unentgeltliche Publication der Auskündung bei Erbschaftsanfall.

3. Sachenrecht.

65. Verordnung (des Landraths des C. Uri) *betreffend Feststellung des Staatseigenthums an Seen und Flüssen und Benützung öffentlicher Gewässer.* Vom 27. October. (Bes. gedr.)

Zuerst Aufzählung der im Staatseigenthum stehenden Seen und Flüsse. Jede besondere Benützung derselben (incl. ständige Ableitung eines Wasserquantums) ist an eine Bewilligung des Regierungsraths geknüpft. Eisgewinnung zu eigenem Gebrauch ist den Cantonsbürgern und gesetzlich Niedergelassenen unentgeltlich gestattet. Concessionen für Abtretung von Wasserkräften, für Wasserwerke u. dgl. und die Verpachtung von Seen und Flussstrecken fallen in die Competenz des Landraths. Alle Concessionen und Bewilligungen werden nur auf Zeit, höchstens auf 80 Jahre, ertheilt. Gesuche sind schrift-

lich beim Regierungsrath einzureichen, auf des letztern Begehren mit Kostenvorschuss für die Prüfung (Expertisen); sie werden dann publiciert und innerhalb drei Monaten können Einsprachen privat-rechtlicher Natur gerichtlich anhängig gemacht werden; andere Einsprachen entscheidet der Regierungsrath. Nach Erstellung der concessionierten Wasserwerkanlage lässt der Regierungsrath die Wasserkraft schätzen. Er bezieht für jede concessionierte Wasserkraft einen jährlichen Zins von 50 Cts. bis 3 Fr. pro Pferdekraft, je nach allgemeiner Nützlichkeit, Zweck, Umfang und Lage des Werkes. Erhöhung des Zinses kann eintreten für Kraftübertragungen ausser das Cantonsgebiet. Wenn Correctionsarbeiten an dem benützten Wasserlaufe Abänderungen an den Wasserwerken nöthig machen, so geschehen letztere auf Kosten der Eigenthümer. Diese haften auch für jeden Schaden, der durch die Ausübung ihres Rechts an Leben, Gesundheit oder Eigenthum Andrer entsteht. Ein Wasserrecht erlischt durch freiwilligen Verzicht, durch Nichtnutzbarmachung der Concession binnen drei Jahren nach deren Ertheilung, durch Säumniss in Zahlung des Zinses innerhalb zwei Monaten, durch Untergang des Wasserwerks, sofern die Wiederherstellung nicht in Jahresfrist begonnen wird. Bestehende Wasserrechte an öffentlichen Gewässern bleiben auf 80 Jahre gewährleistet, sind aber in Jahresfrist mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen. Allfällige Privatrechte an den Eingangs aufgezählten Seen und Flüssen sind innerhalb drei Jahren bei Rechtsverlust dem Regierungsrath anzumelden und gerichtlich geltend zu machen. Den Gemeinden bleibt überlassen, die Benützung der ihnen gehörenden Gewässer, besonders der Dorfbäche, unter Vorbehalt bestehender Privatrechte nach zu treffenden Bestimmungen zu gewähren. Diese Verordnung derogiert nicht den Wasserbaugesetzen betreffend Wuhrlast, Verbauungs- und Correctionspflicht Dritter an öffentlichen Gewässern. Die Werke an Gemeinde- und Privatgewässern unterliegen der polizeilichen Aufsicht des Staats.

66. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Rekognitionsgebühren für Wasserleitungen in Strassen.* Vom 21. Februar. (Off. G. S., XXII S. 295.)

Falls überhaupt in Erwägung der bestehenden Verhältnisse die Direction der öffentlichen Arbeiten eine Concession für Einlegen von Wasserleitungsröhren in öffentlichem Boden an Privatpersonen ertheilt, erhebt sie eine Recognitionsgebühr von 50 Cts. bis 1 Fr. per Meter Längsleitung.

67. Feuerpolizeiverordnung (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *für den C. Unterwalden n. d. W.* Vom 28. October. (Amtsbl. Nr. 47).

Enthält nicht nur die specifisch feuerpolizeilichen Vorschriften,

sondern auch die baupolizeilichen zur Verringerung der Feuersgefahr. Angeschlossen ist eine Kaminfegerverordnung.

68. *Grossratsbeschluss* (des C. Baselstadt) *betreffend Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr in der Stadt.* Vom 9. November. (G. S., XXII S. 267 ff.)

Die Häusereigenthümer entrichten an die Kosten jährlich eine Gebühr von 20 Cts. von tausend Franken des Brandversicherungswertes und Zuschläge bis auf 30 Cts. bei gepflasterten und öfter gereinigten Strassen.

Hiezu

69. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr in der Stadt.* Vom 24. December. (G. S., XXII S. 300 ff.)

Durch diese werden die alte Verordnung vom 31. März 1869 nebst Anhang dazu vom 4. März 1891 und die Verordnung vom 27. December 1890 sowie ein Regulativ vom 31. März 1869 nebst Anhang vom 18./27. December 1890 aufgehoben.

70. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Erstellung von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen und Fusswegen.* Vom 26. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Gestattet bloss solche Einfriedungen, welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden. Stacheldrahtzäune müssen mindestens 30 cm. vom öffentlichen Gebiete zurückstehen; unbeschränkt ist das Anbringen von Stacheldrähten 2 m. über dem Boden. Busse bis auf 30 Fr., durch die Gemeinderäthe zu verhängen.

71. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern.* Vom 14. Januar. (G. S., N. F. VI S. 29 ff.)

Der Kies-, Stein-, Sand-, Lettenbezug aus öffentlichen Gewässern ist jedermann unentgeltlich gestattet unter gewissen, die Uferländerien schützenden Bestimmungen und unter Bevorzugung der Wuhrpflichtigen für Wuhrzwecke und, in zweiter Linie, des Staats und der Gemeinde für den Bedarf der Strassen.

72. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend genaue Handhabung des § 25 des Gesetzes über Organisation des Fertigungswesens.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 34.)

Aus Anlass des von einem Notariat befolgten Gebrauchs, bei Kauf- und Pfandbriefen die Anstösser nur nach Buchstaben zu bezeichnen, wird den Notariaten eingeschärft, sich solcher Abkürzungen durch Buchstaben oder Zahlen zu enthalten.

73. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) betreffend die Bereinigung der Grundbücher bei Veränderungen der Amtsbezirksgrenzen.* Vom 5. December. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXX S. 404 ff.)

74. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) sur les mutations cadastrales, modifiant la loi du 1^{er} février 1841 sur le cadastre, modifiée par la loi du 26 février 1890.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, LXXVII p. 150 ss.)

Hauptsächlich genaue Vorschriften über die Umschreibung der Liegenschaften im Cataster bei Erbfall auf die Erben und Legatare. Binnen zwei Jahren seit dem Erbfall müssen letztere die Mutation nachsuchen, bei Strafe des dreifachen Betrags der cantonalen Grundsteuer, die auf dem geerbten Gute lastet. Das Gesuch erfolgt auf Grund notarialischen Aktes oder einer Weisung des Civilgerichtspräsidenten. Der Annahme oder Repudiation der Erbschaft ist damit nicht präjudiziert. Weiter wird bestimmt: Wer ein Grundstück während der Ersitzungsdauer besessen hat, kann auf Grund richterlicher Feststellung der Ersitzung die Mutation im Cataster verlangen; und sonst ein paar Specialitäten.

75. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) modifiant l'application de la loi sur l'inscription des droits réels immobiliers du 20 janvier 1882.* Du 18 novembre. (Rec. des Lois LXXXVIII p. 711 ss.)

Durch Gesetz vom 6. Mai 1886 (diese Zeitschrift N. F. VI S. 393 Nr. 60) sind die Gemeinden des Cantons in drei Categorien eingetheilt worden bezüglich der Erstellung der neuen Catasterbücher. Das vorliegende Gesetz befördert einige namentlich aufgeführte Gemeinden nach Massgabe des Vorschreitens in dieser Erstellung in eine höhere Categorie.

76. *Vermessungsinstruktion für die Geometer in den Concordatscantonen.* Von sämmtlichen Concordatsständen genehmigt 20. Mai/2. Juli. (Zürcher off. G. S., XXII S. 317 ff.)

77. *Ergänzendes Circular (des Obergerichts des C. Aargau) zu seinem Kreisschreiben vom 20. Juni 1890 betreffend den Vollzug der Hypothekarordnung.* Vom 22. Januar. (G. S., N. F. III S. 243 ff.)

Gerichtet an die Bezirksgerichte und die Fertigungsbehörden. Vgl. vorjährige Uebersicht, diese Zeitschr. N. F. X S. 415 Nr. 69.

78. *Legge ipotecaria (del Gr. Cons. del c. del Ticino).* Del 21 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 141 ss.)

Die Grundverschiedenheit dieses neuen Hypothekengesetzes vom alten Hypothekenrecht des Codice civile ist ersichtlich aus

der Gegenüberstellung des alten Art. 863 Cod. civ. und Art. 15 des neuen Gesetzes.

Art. 863: L'ipoteca convenzionale può essere o generale sopra tutti i beni tanto presenti che futuri, o speciale sopra tutti i beni presenti nominativamente indicati, ovvero sopra di uno o più stabili determinati.

Art. 15. Nell' atto costitutivo dell' ipoteca l'immobile deve essere specificatamente designato, colla indicazione della sua natura, del Comune in cui si trova, del numero del Catasto o della Mappa censuaria dove esistono, et di tre almeno dei suoi confini.

Das weist uns auf den bei diesem Gesetze verfolgten Zweck. In Folge der Möglichkeit der Errichtung von Generalhypotheken ohne spezielle Bezeichnung der Liegenschaften hatte die Hypothekarsicherheit gelitten und der Hypothekarcredit abgenommen. So soll 1855 ein Basler Finanzconsortium für die damals beabsichtigte staatliche Cantonalbank die finanzielle Fundierung zugesagt haben, wenn die spezielle Hypothek eingeführt werde, und nur darum zurückgetreten sein, weil dieser Bedingung nicht entsprochen wurde. Zwei von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwürfe wurden nämlich in den Jahren 1855 und 1857 verworfen. Seit her ruhte die Sache und kam erst wieder in Fluss, als das eidgenössische Betreibungsgesetz zu einer Revision des Hypothekenrechtes in dieser Richtung nöthigte. Das Ergebniss ist das vorliegende Gesetz. Es kennt drei Arten von Hypotheken, nach dem Grund ihrer Entstehung: 1. ipoteca legale (der Ehefrau für ihr Weibergut und die Zuwendungen des Mannes auf des letztern Gütern, der bevormundeten Personen auf den Liegenschaften des Vormunds, des Staats und der Gemeinden für die Steuern des laufenden und des vorhergehenden Jahres, des Verkäufers für den Kaufpreis sowie des Darleihers des Kaufpreises auf dem Kaufgegenstand, der Miterben und socii auf den Liegenschaften der communio für die Garantie der Theilungsquoten); 2. ipoteca giudiciale (zu Gunsten dessen, dem sein Schuldner zur Zahlung oder Leistung verurtheilt worden, auf des letztern Gütern); 3. ipoteca convenzionale, welche durch öffentlichen oder durch Privatakt constituiert werden kann, im letztern Falle aber mit notarialischer Be glaubigung der Unterschrift des Schuldners. Alle Hypotheken, mit Ausnahme der gesetzlichen des Staats und der Gemeinden für rückständige Steuern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einschreibung im Hypothekenbuch des betreffenden Distrikts. Für das Verfahren bei der Einschreibung geben die Art. 18 ff. genaue Vorschriften. Darunter figuriert auch wieder in besondrer Hervorhebung des Specialitätsprincips, dass der Eintrag nur erfolgen kann auf speziell bezeichnete Liegenschaften und für eine speziell bestimmte

Summe. Richterliche Hypotheken werden auf alle Liegenschaften des Verurtheilten eingetragen, vorbehalten dass auf Begehren der Interessirten und deren Nachweis genügender Sicherheit die Eintragung nur auf einzelne Liegenschaften bewilligt wird. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau ist vom Notar, welcher den Ehevertrag ausgefertigt hat, binnen 60 Tagen von da an eintragen zu lassen, die der Bevormundeten in gleicher Frist von den Gemeindebehörden, bei Gefahr des Schadenersatzes, die übrigen gesetzlichen Hypotheken sind innerhalb 30 Tagen zur Eintragung anzumelden. — Von 15 zu 15 Jahren müssen die Hypotheken im Hypothekenbuch erneuert werden, sonst verlieren sie ihre Wirksamkeit. Bloss die gesetzliche Hypothek der Ehefrau behält auch ohne Erneuerung ihre Kraft bis 6 Monate nach Auflösung der Ehe, ebenso die der Bevormundeten bis 6 Monate nach Genehmigung der Schlussrechnung, und die des Staats sowie Dritter, welche Rechte auf Güter haben, die speziell als Garantie für Ausübung des Notariats verpfändet sind. — Die Zeit der Einträge bestimmt die Reihenfolge der Hypotheken, auch bei Creditobligationen, wo die Zahlung des Darlehens erst später erfolgt. Zu Gunsten des Verkäufers, des Darleihers der Kaufsumme, der Miterben, beginnt die Priorität ihrer Pfandrechte schon mit dem Tage des Verkaufs oder der Theilung, selbst wenn sie erst später, wenn nur innerhalb 30 Tagen (s. oben), eingetragen worden; die des Darleihers geht allen andern vor. Die Hypothek gilt auch für die Zinse der zwei vorhergehenden Jahre. — Wer ein hypotheciertes Immobile erwirbt, kann für die Hypothekarschuld betrieben werden gemäss den Grundsätzen des eidgen. Betreibungsrechts (Pfandbetreibung). Er kann auch, falls er nicht persönlich für die Schuld haftbar ist, das Pfand preisgeben, in welchem Falle das Betreibungsamt die Verwaltung bis zur Versteigerung besorgt. Oder er kann die Hypothek durch Zahlung ablösen. Von allem dem handeln ausführlich die Art. 49—71. Das Erlöschen der Hypothek tritt ein durch Erlöschen der Obligation (in Folge Zahlung, Verzichts u. s. f.), nicht also erst durch die Tilgung des Eintrags im Hypothekenbuch; jedoch ist diese letztere als nothwendig vorgesehen und mit schützenden Formen umgeben (Art. 74 ff.). Das Verhältniss wird also wohl gemäss dem, was das Gesetz über die Wirkung der Eintragung bestimmt, das sein, dass die im Hypothekenbuch nicht gestrichene, wenn auch unter den Hauptparteien erloschene Hypothek doch für Dritte ihren Effekt behält. — Etwas fremdartig schliessen Bestimmungen über separatio bonorum bei Erbgang das Gesetz ab; das Bindeglied liegt darin, dass das Separationsrecht der Gläubiger und der Legatare bezüglich der Liegenschaften des Erblassers realisiert wird durch Einschreibung ihrer Ansprüche auf

diese im Hypothekenbuch. — In den Uebergangsbestimmungen ist besonders zu bemerken die Bestimmung, dass Generalhypotheken aus früherer Zeit bis zum 1. Juni 1892 eingetragen und innerhalb der nächsten 5 Jahre specialisiert werden müssen; privilegierte Hypotheken, welche durch das Gesetz ihr Privileg verlieren, müssen binnen 90 Tagen eingetragen werden. Die vorläufig noch (auf 5 Jahre) geduldeten Generalhypotheken ergreifen nicht neu erworbene Güter des Schuldners, ausser wenn die Gläubiger speciell Inscription darauf nehmen. Aufgehoben werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 1. Januar 1892) die Art. 854—905 des Codice civile und 504 und 505 des Codice di procedura civile.

79. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les cours d'eau*. Du 27 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 478 ss.)

Der bisherige Mangel eines Wasserbaugesetzes hatte die übeln Folgen gehabt, dass der Uferschutz den anstossenden Grundeigen-thümern überlassen geblieben war und durch Unterlassung der nöthigen Arbeiten oder geradezu schädliche Privatvorkehren Ein-zelner Wasserverheerungen herbeigeführt wurden, die den Staat stark belasteten. Hierin Abhülfe zu treffen ist der Zweck dieses Gesetzes.

Zunächst wird der Staatsrath beauftragt, durch Verordnung alle Gewässer des Cantons in drei Categorien zu classificieren: 1. öffentliche Gewässer (cours d'eau relevant du domaine public); 2. Gewässer, welche ganz oder theilweise Gemeinden und Privaten gehören und gemeinen Schaden verursachen können; 3. alle andern Gewässer. Gegen die Unterbringung eines Gewässers in die erste Categorie kann ein Eigenthümer, der sich dadurch verletzt glaubt, das Gericht anrufen; Beschwerden über Classification in der 2ten oder 3ten Categorie gehen an den Staatsrath. Beides innerhalb 30 Tagen von der Bekanntmachung der Classification im Amts-blatte an. Für die Gewässer der Classe 1 stellt der Staatsrath, wenn er es nöthig findet, einen Plan und ein Reglement über die Verbauung auf; für die Handhabung der Wasserpolicie kann er Localcomites errichten; innerhalb des für die Verbauung auf-gestellten Perimeters dürfen keine Wasserbauten und Werke ohne Ermächtigung des Staatsraths erstellt werden. Die Verbauungs-kosten an den Gewässern erster Classe theilen sich unter Staat, Gemeinden und Privaten innerhalb des Perimeters; der Staat trägt höchstens 40%, die Gemeinden 10%, der Rest fällt den Privaten auf nach Verhältniss des Werths ihrer Liegenschaften und des von der Verbauung ihnen erwachsenden Nutzens. Die Schätzung erfolgt durch Experten, welche der Staatsrath aus Nichtangehörigen

der betheiligten Gemeinden wählt. Ihr Vertheilungsplan wird auf dem Gemeindehaus aufgelegt und die Eigenthümer werden durch das Amtsblatt aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Einwendungen dem Staatsrath einzugeben, der dann definitiv entscheidet. Bei starker Belastung der Grundeigenthümer kann der Staatsrath vom Grossen Rath zu Gewährung von Vorschüssen ermächtigt werden, welche die Eigenthümer zu amortisieren haben. Der ordentliche Unterhalt der Wasserbauten ist ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden und der Privaten.

Diese selben Bestimmungen gelten auch für die Gewässer der zweiten Categorie.

Die Gewässer dritter Categorie bleiben durch den Code civil und die sonstige Gesetzgebung beherrscht mit folgenden Modificationen. Die anstossenden Grundeigenthümer können sich zu einer Genossenschaft (syndicat) behufs Regierung des Gewässers in gemeinsamem Interesse vereinigen. Dies geschieht auf Grund eines *acte constitutif*, der Zweck, Umfang, Kostenvertheilung u. s. w. des Unternehmens festsetzt und von einem Plan über den Perimeter der Betheiligten und deren finanzielle Inanspruchnahme begleitet ist. Diese Syndicate sind juristische Personen im Sinn von Art. 719 des Obl. R. Sie sind syndicats libres, wenn sie sich ohne Intervention des Staats durch freie Vereinbarung der Eigenthümer bilden; syndicats officiels, wenn der Staatsrath auf Bemühren einer Anzahl Grundeigenthümer, ja nöthigenfalls von Amts wegen, einen Plan aufstellt, was nur geschieht, wenn ein Collectivinteresse der Grundeigenthümer vorhanden ist. Der Plan wird im Amtsblatt veröffentlicht und die in dem Perimeter begriffenen Eigenthümer müssen binnen 30 Tagen ihre Reclamationen beim Staatsrath geltend machen. Hierauf werden alle Betheiligten zu einer Beschlussfassung zusammenberufen; wenn die Mehrheit derselben, welche die $\frac{2}{3}$ der Oberfläche des Perimeters repräsentiert, oder wenn die $\frac{2}{3}$ der Interessierten, welche zusammen mehr als die Hälfte der Erdoberfläche repräsentieren, dem Plan und den Statuten beistimmt, so wird der *acte constitutif* im Amtsblatt publiciert mit 30tägigem Termin für Reclamationen. Dann entscheidet der Staatsrath und wenn er seine Genehmigung ertheilt, so haben die nicht beistimmenden Grundeigenthümer, wenn sie nicht beitreten wollen, binnen weiteren 30 Tagen zu erklären, dass sie ihr Grundeigenthum gegen Entschädigung abtreten wollen. Dies wird im Amtsblatt publiciert und Liebhaber werden zur Eingabe ihrer Erwerbsofferten eingeladen. Nimmt der Eigenthümer eine solche Offerte an, so wird das Grundeigenthum auf den Offerenten übertragen, der dadurch auch Mitglied des Syndicats wird. Mangels einer Offerte oder bei Ablehnung einer solchen

wird der Eigenthümer trotz seiner Berittweigerung Mitglied des Syndicats. Bei Säumniss des Syndicats in Ausführung der Arbeiten und wenn daraus schädliche Consequenzen für das öffentliche oder Privatinteresse erwachsen, kann der Staatsrath die nöthigen Arbeiten von Amts wegen vornehmen und die Kosten als Grundsteuer behandeln. Die Verwalter des Syndicats stellen jährlich die Beiträge der Mitglieder fest und der Staatsrath hat seine Genehmigung zu ertheilen, nach Berücksichtigung allfälliger Reclamationen der Beteiligten.

Aehnliche Genossenschaften (syndicats) können für Trockenlegung von Sümpfen, Bewässerung und Entwässerung von Landstrichen und landwirthschaftliche Verbesserungen in Collectivinteresse gebildet werden, und zwar nach gleichen Grundsätzen, doch immer auf Grund eines besonderen Gesetzes.

Die näheren Bestimmungen werden Verordnungen des Staatsraths vorbehalten, auf deren Uebertretung aber sofort die Strafe des Art. 385 Code pénal (für Polizeiübertretungen verschiedenster Art) gesetzt wird.

80. Grossrathsbeschluss (des C. Baselstadt) betreffend das Bergbauregal. Vom 26. Januar. (G. S., XXII S. 182.)

Veranlasst durch (bisher erfolglose) Versuche der Salzgewinnung. Das Gesetz lautet: § 1. Unter das Regal des Staates fallen alle im Schosse der Erde befindlichen nutzbaren Mineralien, sowie Soolen, Mineralwasser und Erdöle, die durch Bohrungen erschlossen werden. — Baumaterial, Steine, Sand, Lehm, sowie in der Landwirthschaft zu verwendende Erden, fallen nicht unter das Regal. § 2. Der Staat hat ausschliesslich das Recht, die in § 1 Abs. 1 erwähnten nutzbaren Mineralstoffe aufzusuchen und auf eigene Rechnung auszubeuten oder dieses Regal concessionsweise an Dritte zu übertragen. Er kann zu diesem Zwecke die erforderliche Abtretung von Grund und Boden verlangen; für dieselbe sind die gesetzlichen Bestimmungen über Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen massgebend. § 3. Die Ertheilung der Concession zu Schürf- und Bohrungsarbeiten steht dem Regierungsrath, diejenige zur Ausbeutung des Regals dem Grossen Rath zu.

81. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) sur les mines. Du 6 février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 126 ss.)

Gesetz über das Bergregal des Staats. Als propriété de l'Etat werden erklärt tous les combustibles fossiles, minéraux et minéraux existant dans le sein de la terre ou à sa surface, soit à l'état de métal, soit alliés à d'autres substances. Sie umfassen: houille, lignites et tous autres combustibles fossiles autres que la tourbe; graphite, bitume, pétrole et autres huiles minérales; sub-

stances métallifères telles que: minerais d'or, d'argent, platine, mercure, plomb, fer, cuivre, aluminium; soufre et arsenic, soit seuls, soit combinés avec les métaux; alun et sels solubles à base de métaux indiqués ci-dessus; sel gemme et autres sels associés dans le même gisement, ainsi que les sources d'eau salée. Alles das fällt unter den Begriff mines und gilt civilrechtlich als immeuble. Sonstige Lager von Mineralien sind carrières und gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, der sie ausbeuten kann unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften für Minenbetrieb, und unter Anzeige an das Baudepartement (Ausnahme für Graben zur Gewinnung von Material ausschliesslich zum Gebrauch des Grundstücks selbst). Der Staat kann die Minen selbst exploitieren oder Concessionen dafür ertheilen. Wer eine Mine suchen will, bedarf einer Ermächtigung des Staatsraths, und diese wird nur ertheilt, wenn der Nachsuchende die Einwilligung des Grundeigenthümers erhalten oder ihm seine Absicht durch den Friedensrichter angezeigt hat. Durchaus unerlässlich ist der Consens des Eigenthümers für Schürfen unter Gebäuden und dazu gehörigen ummauerten Anlagen. Ferner muss der Nachsuchende Caution für allfällige Beschädigung des fremden Eigenthums leisten. Für dasselbe Terrain werden nicht mehrere Concessionen gleicher Art ertheilt. Die Ermächtigung des Staatsraths gilt für zwei Jahre. Wird eine Mine gefunden, so hat der Finder dem Baudepartement ein Muster des Minerals unter Angabe des Fundorts einzureichen, und sichert sich damit die Priorität für Erlangung der Concession, falls er letztere binnen sechs Wochen verlangt. Dies hat beim Staatsrath zu geschehen, welcher darauf das Begehren sammt Belegen während 30 Tagen auf der Präfectur des Bezirks, wo die Concession ausgeübt werden soll, auflegt und im Amtsblatt und durch Anschlag in der Gemeinde bekannt macht, damit Dritte in der genannten Frist Einwendungen erheben können. Im Fall solcher Einwendungen wird eine Expertise erhoben, wenn es der Behörde nöthig erscheint. Der Staatsrath entscheidet hierauf. Die Concessionäre zahlen dem Staat jährlich eine fixe und eine dem Ergebniss der Ausbeute proportionale Steuer, nach Festsetzung des Staatsrathes; sie haften ferner für allen Schaden, der durch ihre Arbeiten Dritten erwächst, und können zu Caution hiefür angehalten werden. Für Unfälle haften sie gemäss B.-Ges. vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Uebertragung der Concession ist nur mit Bewilligung des Staatsraths zulässig. Der letztere überwacht überhaupt den ganzen Minenbetrieb durch das Baudepartement; bei Nichtbeachtung seiner Vorschriften verfällt die Concession. Verfall der Concession tritt auch ein, wenn binnen Jahresfrist die Arbeiten nicht begonnen oder wenn sie während

Jahresfrist eingestellt werden. Alle Gegenstände der Naturgeschichte, inclusive erratische Blöcke, sowie gefundene Antiquitäten sind dem Staat als sein Eigenthum abzuliefern. Die Erneuerung einer Concession nach Ablauf ihrer Zeit wird garantiert, wenn das Bergwerk in Betrieb erhalten ist und die Erneuerung in sechs Monaten vor dem Ablauf begehrte wird (vorbehalten immerhin Prüfung neu einlaufender Beschwerden). — Zu diesem Gesetze gehört noch

82. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur les mines*. Du 21 mars. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 199 ss.)

Bestimmt die für Erlangung einer Schürferlaubniss sowie einer definitiven Concession beizubringenden Actenstücke (Pläne u. dgl.) und giebt Vorschriften für die Ueberwachung des Bergwerksbetriebs.

83. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *sur l'administration de la régale des sels*. Du 15 mai. (Bull. off. des Lois, LX. Feuille off. Nr. 23.)

Salzregal (Salzeinfuhr und Salzverkauf) des Staats. Organe der Salzverwaltung unter Aufsicht der Finanzdirection. Der Grosse Rath hat Verträge über Salzlieferungen zu genehmigen. Umgehung des Salzregals wird durch eine Geldbusse im zehnfachen Betrage des nach dem staatlichen Verkaufspreise berechneten Salzwerthes bestraft, bei Wiederholungsfällen mit 30fachem Betrag, und das eingeschmuggelte Salz wird confisziert. Die zum Schmuggel gebrauchten Pferde, Schiffe und Geräthe werden bis zur Bezahlung der Busse mit Beschlag belegt. Die Uebertretungen dieses Gesetzes verjährten in einem Jahre.

84. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Salzhandel*. Vom 18. September. (S. d. G., LXI S. 63 f.)

Kauf und Verkauf von Salz zu technischen Zwecken sind dem cantonalen Regal unterstellt.

85. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend Ausdehnung der Bannungszeit der Glärnischkette*. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Nachdem die Landsgemeinde im vorigen Jahre die Glärnischkette bis 1892 für jegliche Jagd geschlossen und unter Wildhut gestellt hat, erfolgt jetzt die Ausdehnung der Bannzeit bis 31. August 1896, damit ein Bundesbeitrag an die Kosten der Wildhut, welcher nur für fünfjährige Bannperioden laut B.-Ges. gewährt wird, erhältlich ist. Doch wird zugleich, da nur das Hochwild dieser Schonzeit bedarf, in dem Banngebiet von 1893 an eine sog. „freie Zone“ geschaffen, in welcher die niedere Jagd vom 15. October bis 15. December gestattet ist.

86. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. du Valais) accordant des primes pour la destruction des animaux nuisibles.* Du 4 septembre. (Bull. off. Nr. 38.)

Prämie für einen alten Fuchs: vom 1.—30. Sept. 2 Fr., vom 1. Oct.—15. Dec. 1 Fr., für einen jungen aus dem ersten Jahr vom 1.—30. Sept. 1 Fr., vom 1. Oct.—15. Dec. 80 Cts.; für Raubvögel (Habicht, Sperber, Lämmergeier, Falke) 80 Cts., für eine Elster 40 Cts. Für Adler und Lämmergeier bewilligt der Staatsrath angemessene Prämien, unter der Bedingung, dass die Thiere an das naturhistorische Museum des Cantons abgeliefert werden.

87. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) ordonnant que les chiens courants soient muselés pendant la fermeture de la chasse.* Du 10 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 408 s.)

88. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) zum zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei.* Vom 15. November 1890. Genehmigt vom Cantonsrathe den 22. December 1890, vom schweiz. Bundesrathe am 16. Januar 1891. In Kraft getreten auf 1. Januar 1892. (Off. G. S., XXII S. 430 ff.)

Bestimmt die Patentgebühren für die einzelnen Fischereigeräthschaften, die erlaubten Fischwerkzeuge, die Bannzeiten für die verschiedenen Fischarten und die Krebse, Eintheilung des Cantons (mit Ausschluss des Zürichsees) in 3 Kreise unter je einem Fischereiaufseher behufs Controlierung der Fischerei. Durch diese Verordnung werden die vom 4. April 1885 (zu dem Gesetze vom 29. März 1885) und die Ergänzungsverordnung vom 20. August 1886 aufgehoben.

89. *Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Uri) zum Bundesgesetze über die Fischerei.* Vom 25. Mai. (Bes. gedr.)

Der Canton giebt die Bewilligung zum Fischfang in den öffentlichen Gewässern durch Ertheilung von Patenten, welche von Einwohnern des Cantons, die über 15 Jahre alt und im Besitz des Activbürgerrechts sind, nachgesucht werden können. Patentgebühr per Jahr Fr. 8 für gewöhnliche Fischerei mit der Angelrute, Fr. 20 für Fischen mit andern Geräthen. Der Canton wird in vier Fischereibezirke getheilt (1. Realp bis Wasen, 2. Gurtnellen bis Schattdorf, 3. Schächenthal und rechtes Reussufer, 4. linkes Reussufer nebst Bauen und Seelisberg). Jeder Kreis hat einen Fischereiaufseher, den der Regierungsrath wählt. Prämien für Erlegung schädlicher Thiere: Fischotter 10 Fr., Fischreiher 3 Fr., Eisvogel 50 Cts.

90. *Dienstinstruktion (des Reg.-Raths des C. Uri) für die Fischereiaufseher des Cantons Uri.* Vom 25. August. (Bes. gedr.)

91. Beschluss (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Aufhebung der §§ 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes über den Fischfang.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 19.)

Diese §§ (allg. Ges. B. S. 433), aus den Jahren 1853 und 1865 datierend und meist Verbote gewisser Fanggeräthe enthaltend, werden als theilweise dem Bundesgesetze über die Fischerei widersprechend aufgehoben; einer kantonalen Vollziehungsverordnung wird Weiteres vorbehalten.

92. Einführungsverordnung (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. December 1888.* Vom 1. Oktober. Vom Bundesrathe genehmigt am 29. December. (Amtsbl. 1892, Nr. 2.)

Diese Verordnung reproduziert zu grossem Theile das Bundesgesetz, die bundesräthliche Vollziehungsverordnung und das Concordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee (s. Nr. 13). Cantonal sind folgende Bestimmungen: die Fischerei ist Regal, soweit nicht besondere Rechte von Gemeinden, Corporationen oder Privaten nachgewiesen werden. Der Staat bewilligt das Fischereirecht zu seinem Nutzen durch Patente (Patentgebühr Fr. 10—30 per Jahr, je nach den Fischereiwerkzeugen). An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist das Fischen verboten. Wer durch erste Mittheilung zur Entdeckung und Habhaftmachung solcher Personen führt, welche Dynamit oder andere Sprengstoffe zum Zwecke der Fischerei in Fischgewässer geworfen haben, erhält ausser $\frac{1}{3}$ der Geldbusse noch eine Prämie von 10 Fr. Soweit sich Wasserläufe durch Privatgüter hinziehen, darf vom 1. Mai bis 15. November nur mit Bewilligung des betreffenden Gutseigenthümers darin gefischt werden.

93. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi du 20 mai 1890 sur la pêche.* Du 13 janvier. (Bull. off. des Lois, LX. Feuille off. Nr. 5.)

Eintheilung des Cantonsgebiets in Zonen der Forstkreise für die Fischereiaufsicht. Der Oberforstinspektor begutachtet die Ernennung und Abberufung der Fischereiaufseher an die Finanzdirektion, übt die Controle über die Fischerei, begutachtet die Gesuche für Fischverkauf und Fischfang zu verbotener Zeit, verkehrt mit dem eidgenössischen Fischereiinspektor. Unter ihm stehen die Forstinspektoren der Kreise auch bezüglich der Fischereiaufsicht und erstatten ihm die Berichte. Die Fischereiaufseher sind mit der Fischereiaufsicht in den ihnen angewiesenen Zonen beauftragt. Hiefür geben Art. 23 ff. die nöthigen Instruktionen. Das Fischereirecht wird vom 1. Januar 1891 an auf 5 Jahre verpachtet

nach Fischereikreisen, welche die Finanzdirektion bestimmt, und zwar auf dem Wege der Versteigerung. Hiezu gehört noch

94. *Arrêté (du même) modifiant le 3^{me} alinéa de l'art. 44 de l'arrêté d'exécution du 13 janvier 1891 de la loi sur la pêche.* Du 24 mars. (Ibid. Feuille off. Nr. 15.)

Darnach ist der Angelfischfang nur in der Saane und der unteren Broye gestattet.

95. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) zum Gesetz und zur Verordnung des Bundes über die Fischerei vom 21. December 1888 und 3. Juni 1889.* Vom 7. December. (S. d. G., LXI S. 100 ff.)

Das Fischen ist Regal, bloss der Fischfang mit der Angelrute in der Aare ist unter Beobachtung der bundesgesetzlichen Schonzeiten frei. Der Staat verpachtet die Fischerei nach Revieren auf dem Versteigerungswege in der Regel auf 10 Jahre. Der Pächter muss in bürgerlichen Ehren stehen und darf in den letzten 5 Jahren nicht wegen Uebertretung von Fischereivorschriften bestraft worden sein. Auswärtige Pächter müssen im Canton Domizil verzeiigen. Unterpacht ist nicht gestattet. Für erlegte Fischotter zahlt der Staat eine Prämie von 12 Fr., für erlegte Fischreiher 3 Fr. Abschläge von Fischereigewässern müssen vom 1. Oktober bis 1. März unterbleiben. Das Finanzdepartement übt die Aufsicht über die Ausübung der Fischerei, die Oberamtmänner führen die Controle über die Pächter. Der Regierungsrath ernennt die nöthigen Fischereiaufseher.

96. *Regierungsbeschluss (des C. Aargau) betreffend theilweise Abänderung der §§ 2 und 6 der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 11. November 1889 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. December 1888 in Bezug auf die Angelfischerei.* Vom 29. Januar. (G. S., N. F. III S. 235 ff.)

Wieder hergestellt wird der durch die Vollziehungsverordnung v. 11. Nov. 1889 aufgehobene § 9 Abs. 2 des aargauischen Gesetzes über Ausübung der Fischerei v. 15. Mai 1862, lautend: „Der Gebrauch der fliegenden Angel in dem Hallwylersee, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.“ Demgemäß fällt die in der Vollz.-Verordn. v. 1889 § 6 für die Angelfischerei in den genannten Gewässern vorgeschriebene Patenttaxe dahin. Dagegen bleibt es dabei, dass in den übrigen Gewässern die Angelfischerei nur den Fischenzpächtern und Besitzern von Fischrechten gestattet ist.

97. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) sur la police de la pêche.* Du 5 février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 26 ss.)

Durch Grossratsdekret vom 13. Nov. 1889 zu Erlass dieser Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz ermächtigt, bestimmt der

Staatsrath darin das Nöthige über Ertheilung und Umfang des Fischereirechts. Der Staat ertheilt die Fischereipatente (frei ist blos das Fischen in Seen mit fliegender Angel). Patente können nur erhalten über 16 Jahre alte, im Canton wohnhafte und niedergelassene, mit allfälligen Strafen wegen Fischereifrevel nicht im Rückstande befindliche Personen. Art. 4 ff. Angabe der zulässigen Netzarten. Verbot des Fischens bei Nacht, des Fischens mit der Hand, des Fischens mit Wurfgeschossen, Feuerwaffen u. s. f. Pflichten hydraulischer Gewerbe bezüglich Einrichtung ihrer Wasserwerke, von Fabriken betreffend ihrer Abgänge, Grössemaass der Fische, die gefangen werden dürfen, Alles in näherer Umschreibung des Bundesgesetzes. — Das 2. Capitel handelt von der Ausübung des Fischereirechts. Die Seen (Genfersee, soweit waadtländisches Gebiet, lac de Joux und lac Brenet) sind in Fischereibezirke getheilt; die Fischerei im Neuenburger und Murtener See ist durch Concordate geregelt. Die Patente für Gross- und Kleinfischerei werden nach den Bezirken und nur für diese ertheilt, doch kann eine und dieselbe Person Patente in mehreren Bezirken erwerben. Die Patente sind persönlich, jährliche Gebühr je nach Umfang des Fischereirechts und Fischereibezirks verschieden, Fr. 5 bis Fr. 80. In den Flüssen wird je nach deren Grösse das Fischen mit Reusen, Netzen oder der Angel patentiert. Das 3. Capitel enthält die Bestimmungen über die geschlossene Fischereizeit und die Banngewässer, erstere im Anschluss an das Bundesgesetz und den Staatsvertrag mit Frankreich. Das 4. Capitel handelt von der Fischereipolizei, namentlich der durch die gardes-pêche zu führenden Aufsicht. Prämie für einen getöteten Fischotter Fr. 12, für einen Fischreiher Fr. 2. Cap. 5 bestimmt die Bussen für die verschiedenen Uebertretungen des Gesetzes und der Verordnung, soweit sie nicht bundesgesetzlich schon aufgestellt sind; es sind Geldbussen, die bei Nichteinbringlichkeit in Gefängniss (ein Tag für 5 Fr.) verwandelt werden. Bei Rückfall Verdoppelung.

98. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis.* Du 4 mai. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 229 ss.)

Erlass des Staatsraths kraft Ermächtigung im Dekret des Gr. Raths vom 13. November 1889.

99. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) modifiant et complétant certaines dispositions de l'arrêté sur la pêche du 5 février 1891 concernant le lac Léman, ensuite de la déclaration du 12 mars 1891 relative à la convention franco-suisse.* Du 13 août. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 368 ss.)

Vgl. oben Nr. 14. Wie der Titel sagt, werden in der Verordnung vom 5. Febr. die Änderungen angebracht, welche die Convention fordert.

4. Obligationenrecht.

100. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) zum *Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 13. Juli 1890.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 97.)

Enthält namentlich auch die Vorschriften über richtige Bezeichnung der zum Verkaufe gebrachten geistigen Getränke, Milcharten, Butter, Fettwaaren und Oele, Wurstwaaren, Mehl, Teigwaaren und Brot, Kafe, Thee und Gewürze, über Verwendung von Farben bei Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

101. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sulla vendita del vino.* Del 22 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 161 s.)

Sanitätspolizeilicher Natur. Verbot Mischungen und Fabrikate unter dem Namen Wein zu verkaufen.

102. *Règlement exécutif* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *de la loi du 7 avril 1883 sur la vente des vins.* Du 12 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 232 ss.)

103. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nad dem Wald) *betreffend das Bäckereigewerbe.* Vom 9. December. (Amtsbl. Nr. 50.)

Polizeiliche Bestimmungen über Herstellung und Verkauf des Brotes. Den Verkaufspreis des Brotes und des Mehles zu bestimmen ist dem Bäcker ausdrücklich frei gelassen.

104. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la vente et le transport des matières explosives et inflammables et l'emploi de la néoline pour les moteurs.* Du 31 décembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 763 s.)

Verlängerung der Verordnungen vom 24. Dec. 1886, 24. Febr. 1887 und 2. Juli 1891 bis zum 31. Dec. 1896.

105. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Märkte in Basel.* Vom 19. September. (G. S., XXII S. 253 ff.)

Polizeilicher Natur zur Ausführung von § 153 des Polizeistrafgesetzes.

106. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur le colportage.* Du 28 août. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 386 ss.)

Das Gesetz beschlägt 1. das Verkaufen im Umherziehen von Haus zu Haus (Hausieren), 2. das Errichten von Wanderlagern in einem Gebäude (déballage) oder 3. solches auf öffentlichen Strassen (étagage), inclusive Aufstellung automatischer Apparate, 4. Ausübung eines Berufs im Umherziehen, 5. Productionen wandernder Künstler und Ausstellungen von Kunstobjecten oder Naturcuriositäten. Nicht unter das Gesetz fällt die Aufnahme von Bestellungen für Waaren, welche vom wirklichen Domicil des Verkäufers aus geliefert werden. Unter déballage inbegriffen ist jede Eröffnung eines Verkaufsladens solang als der Kaufmann dem Gemeindeschreiber nicht Anzeige davon gemacht und, falls dies nach Gesetz erforderlich ist, sich nicht im Handelsregister eingetragen und wenn er Cantonsfremder ist, nicht eine Niederlassungsbewilligung erlangt hat. „Ausverkauf“, „Verkauf mit Rabatt“ u. dgl. dürfen nur die schon seit mindestens 3 Monaten im Canton wohnhaften Kaufleute anzeigen, und sie müssen der Präfectur zugleich ihre Absicht, binnen längstens eines Jahres zu liquidieren, erklären. Für jene vier Arten von colportage bedarf es eines Patentes, das der Präfect ertheilt. Es ist persönlich und unübertragbar und muss bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs von dem Syndic der betreffenden Gemeinde visiert werden. Eindringen in Häuser ist den Hausierern verboten. Ausgeschlossen vom Hausieren sind leicht entzündliche und giftige Stoffe, Drogen und Arzneimittel, Spirituosen, Tabak und Cigarren; keine Patente werden gegeben für Schaustellung widerlicher Missgeburten u. dgl., obscöne Productionen, Vorführung wilder Thiere auf der Strasse, Sonnambülen und Wahrsager; ebenso ist das Hazardspiel auf Märkten und öffentlichen Festen verboten. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Hausieren verwendet werden, solche von 12—16 Jahren nur unter strenger Controle der Gemeindebehörden. Die dermalen bestehenden Mess- und Markttage bleiben von dem Gesetze unberührt, neue Messen und Märkte unterliegen der Autorisation des Staatsraths. Busse für Uebertretung dieses Gesetzes Fr. 2 bis 500, unter Haftung der Waaren oder der zur Ausübung des Gewerbs gebrauchten Instrumente. Eine Vollziehungsverordnung des Staatsraths wird für jede Art von Colportage die Classen und die dafür zu zahlende Patentgebühr sowie die Bedingungen der Patentertheilung festsetzen. Das ist nun geschehen durch das

107. Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant la loi sur le colportage du 28 août 1891. Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 715 ss.)

Die Patentertheilung ist mit Recht an ziemlich strenge Bedingungen geknüpft hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften der Petenten; gegen Verweigerung Seitens des Präfekten kann man

an das Handelsdepartement recurrieren. Ebenso werden einlässliche Vorschriften über die Art der Ausübung des Hausierhandels aufgestellt, zu dem Zwecke der Verhinderung von Missbräuchen und Belästigung des Publikums. Auf Uebertretung der Vorschriften sind Strafen von Fr. 5—500 gesetzt. Ein Tarif classifiziert die einzelnen Gewerbe und bestimmt nach diesen Classen die Patentgebühren.

108. Theilweise Abänderung (des Cantonsraths des C. Zug) *des Wirthschaftsgesetzes v. 11. Dec. 1882.* Vom 11. März. (S. d. G., VII S. 192.)

Erfordernisse für Patenterwerb: Genuss unzweifelhaft guten Leumunds und der bürgerlichen Ehren und Rechte (bei Minderjährigkeit Erlaubniss der Vormundschaftsbehörde), endlich Niederlassung in der Gemeinde. Ferner ist bei Ertheilung der Be-willigung darauf zu achten, ob die persönlichen, Familien- und Berufsverhältnisse des Petenten sich für diesen Beruf eignen und für dessen gehörigen Betrieb, auch in sittlicher Beziehung, genügende Gewähr bieten.

109. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend Revision des Wirthschaftsgesetzes.* Vom 23. März. (G. S., XXII S. 192 f.)

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser v. 23. Dec. 1886 Art. 7 verbietet den Kleinhandel mit Spirituosen „in Brennereien“. Das Basler Wirthschaftsgesetz v. 19. Dec. 1887 hatte dies dahin verstanden und reproduciert, dass es „den Brennern“ verboten sei. Die vorherrschende Meinung ist aber, dass bloss Verkauf im Brennlokal verboten sein soll. In diesem Sinn werden nun § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes geändert. Veranlassung zu der Aenderung war die Vereinbarung mehrerer Cantone, wonach Spirituosenhändler, die in einem Canton das Patent gelöst hatten, in den andern ohne weitere Patentgebühr zum Verkauf von Spirituosen zugelassen wurden. Der Beitritt von Baselstadt bedingte die Aufhebung des Verbots des Spirituosenhandels „für Brenner“ gemäss der Auffassung der andern Cantone.

110. Modification (du Cons. d'Etat du c. de. Genève) à *l'article 4, § 1 du règlement sur les auberges, cafés, cercles etc.* Du 17 mars. (Rec. des Lois, LXXVII p. 75.)

Polizeistunde für Plainpalais und Eaux-Vives um Mitternacht.

111. Gesetz (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Aufhebung der Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.* Vom 3. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXX S. 63 f.)

Durch die Bundesgesetzgebung betr. das Alkoholmonopol veranlasst.

112. Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Befreiung aussercantonaler Kleinverkäufer gebrannter Wasser von den Patentgebühren im Canton Schwyz.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Diese Befreiung tritt ein, wenn die aussercantonalen Verkäufer in ihren Wohnortskantonen ein Patent besitzen und nachweisen, dass in ihrem Wohnortscanton gegen patentierte Spirituosenverkäufer des C. Schwyz Gegenrecht geübt wird.

113. Theilweise Abänderung (des Cantonsraths des C. Zug) *des Dekrets betreffend den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern.* Vom 22. September 1890. (S. d. G., VII S. 190 f.)

Bewilligungen zu Kleinverkauf dürfen an Wirthschaften, Apotheker, Spirituosen- und Getränkehandlungen ertheilt werden. Bei Wirthschaften ist der Ausschank eingeschlossen. Sie sind an eine Verkaufssteuer gebunden (15—150 Fr. je nach Grösse des Umsatzes).

114. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend den Zinsfuss für die Baar-Hinterlagen der Pfandleiher und die Depots der Landesfremden.* Vom 11. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXX S. 47 f.)

In Ausführung des Ges. vom 26. Feb. 1888 betr. Gewerbebetrieb der Gelddarleiher u. s. w. § 10 wird entsprechend den dermaligen Geldverhältnissen der Zinsfuss für die Baar-Hinterlagen der Pfandleiher auf 3% und der für die Hinterlagen der Landesfremden auf 3½% festgesetzt.

115. Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *pour le service des barques sur les lacs et les cours d'eau navigables du canton.* Du 20 juin. (Bull. off. des Lois, LX. — Feuille off. Nr. 26.)

Wer Fahrzeuge zu gewerbsmässigem Personen- und Waarentransport auf Seen und schiffbaren Flüssen hält, steht unter Controle des Distriktspräfekten. Hiefür nähere Vorschriften.

116. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Benutzung der Poliklinik in Haftpflichtfällen.* Vom 24. März. (Off. G. S., XXII S. 296.)

Haftpflichtige Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche von Unfällen Betroffene der Poliklinik zur Behandlung zuweisen wollen, haben sich vorgängig mit der Direktion des Sanitätswesens über eine Entschädigung zu verständigen.

117. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. Mai 1888 zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in*

den Fabriken und die Haftpflicht. Vom 17. Juni. (G. S., XXII S. 226 f.)

Nimmt nur die Bundesrathsbeschlüsse vom 3. Juni (oben Nr. 17 und 18) auf.

118. Decreto (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa modificazioni di paragrafi del regolamento cantonale sul lavoro nelle fabbriche.* Del 28 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 121 s.)

Berücksichtigung der zwei Bundesrathsbeschlüsse vom 3. Juni 1891 (oben Nr. 17 und 18) in § 2 und 15 des Reglements.

119. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *concernant l'exécution des lois fédérales sur les accidents dans les fabriques et la responsabilité civile des industriels et entrepreneurs.* Du 10 octobre. (Bull. off. 1891 Nr. 46.)

Als die im B.-Ges. vom 23. März 1877 vorgesehene Lokalbehörde für Entgegennahme der Anzeigen von Fabrikunfällen werden die Civilstandsbeamten bezeichnet. Die unter den B.-Gesetzen vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887 stehenden Gewerbeinhaber sind zur schriftlichen Anzeige der in ihren Geschäften sich ereignenden Unfälle innerhalb 24 Stunden verpflichtet. Der Civilstandsbeamte hat die Anzeigen sofort dem Justiz- und Polizeidepartemente zu übermitteln. Die genannten Gewerbeinhaber haben ausserdem ein Verzeichniss der Unfälle zu führen, in welches auch die Entschädigung und die Quelle, aus der letztere bezahlt werden, einzutragen sind. Busse von 5—100 Fr. bei Zuwiderhandlungen. Das Justiz- und Polizeidepartement organisiert einen Ueberwachungsdienst behufs Ermittlung, ob die Opfer von Unfällen die ihnen gebührende Entschädigung erhalten haben.

120. Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *instituant une assurance mutuelle obligatoire des propriétaires de vignes pour la défense contre le phylloxera, et la reconstitution du vignoble neuchâtelois.* Du 25 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 428 ss.)

Auf 4 Jahre wird diese Versicherung angeordnet; das Departement des Ackerbaues soll sie organisieren und in Verbindung mit der administrativen Commission der Versicherungsanstalt die nöthigen Massregeln vorschreiben. Ihre Agenten haben freien Zutritt in alle Weinberge zu den nöthigen Untersuchungen. Die Eigenthümer, deren Reben von der Phylloxera afficiert sind und daher einer Behandlung zur Vertilgung des Insekts unterworfen werden, haben Anspruch auf vollständige Entschädigung der dadurch verloren gehenden Ernte, nach Spruch einer Expertenjury von drei Mitgliedern, welche der Staatsrath für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernennt, auf Doppelvorschlag der Administrativcommission. Diese Jury entscheidet ohne Recurstmöglichkeit, wenn die zuge-

sprochene Entschädigung 300 Fr. nicht erreicht, bei höherem Betrag ist Recurs an das Cantonsgericht statthaft, welches dann eine neue Jury von fünf Mitgliedern zu definitiver Entscheidung ernennt. Die Verwaltungskosten und Entschädigungssummen werden gedeckt durch die Subventionen der Eidgenossenschaft und des Cantons und Jahresbeiträge der Weinbergeigenthümer bis auf höchstens 25 Cts. per Are. Für Beitreibung dieser Beiträge besteht ein Privileg vor den Pfandgläubigern. Der Anspruch auf Entschädigung wird ganz oder theilweise verwirkt durch Einführen verbotener Pflanzen und überhaupt Zu widerhandeln gegen gesetzliche Verbote und Vorschriften. Verheimlichung des Vorhandenseins der Phylloxera wird mit 20—500 Fr. und Verlust der Entschädigung bestraft. Auf Widersetzlichkeit gegen Agenten der Commission steht die gleiche Strafe. Die Gemeinden ernennen eine oder mehrere Aufsichtscommissionen für periodische Inspection der Weinberge. Die administrative Commission, die der Staatsrath ernennt, besteht aus acht Mitgliedern aus den Weinbergeigenthümern und einem Secretär-Cassier. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Ackerbau-departements.

5. Erbrecht.

121. Gesetz (des C. Basellandschaft) betr. *Erbrecht*.
S. oben Nr. 59.

122. Reglement (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend die Erbtheilungen*. Vom 25. Februar. (Verordn. d. R.-R., Heft VI S. 462 ff.)

Weisung an die Gemeinderäthe betr. sorgfältige und beförderliche Durchführung der amtlichen Erbtheilungen.

123. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) *über das Landessteuerwesen des Cantons Glarus*. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Hauptsächliche Neuerungen dieses (Vermögens-, Personal- und Erbschaftssteuer umfassenden) Steuersystems sind die Einführung der Erbschaftssteuer und der Selbsttaxation. Zu dem Gesetze gehört noch die

124. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Glarus) *zu dem Gesetz über das Landessteuerwesen des Cantons Glarus vom 7. Mai 1891*. Vom 23. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Hier hauptsächlich zu erwähnen wegen der Vorschriften über das bei der Vorlage von Erbinventarien und Gelübdabnahme zu beobachtende Verfahren. Das von den Hinterlassenen zu Handen der Finanzdirektion aufzustellende Inventar der Verlassenschaft

muss die verfallenen und die laufenden Zinsen bis zum Todestage zum Capitalvermögen geschlagen haben. Der Erbe muss durch Handgelübde bestätigen, dass das Inventar alles steuerbare Vermögen, welches der Erblasser zur Zeit des Todes hatte, vollständig enthalte.

125. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant le protocole des successions. Du 13 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 97 s.)

Einheitliches Protokoll für alle Erbantrittserklärungen und Erbschaftsinvestituren.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

126. Civilprocessordnung für den Canton Solothurn. Erlassen vom Cantonsrathe den 27. Februar, vom Volke angenommen am 5. Juli. In Kraft getreten den 1. Januar 1892. (Bes. gedr.)

Während das Solothurner Civilgesetzbuch besonders durch das eidg. Obligationenrecht und Betreibungsgesetz durchbrochen worden und daher der Wunsch nach einer neuen Redaction desselben entstanden war, der denn auch realisiert worden ist (oben Nr. 51), war die Civilprocessordnung durch die eidgenöss. Gesetzgebung weniger afficiert. Wenn auch sie einer Revision unterworfen wurde, so geschah dies mehr aus einem dunkeln Drange, dem und jenem, was in dem gerichtlichen Verfahren als Uebelstand empfunden war, abhelfen zu wollen. Dunkel nenne ich den Drang darum, weil doch gar vieles von dem, was dem bisherigen Processe vorgeworfen wurde, nicht in dem Gesetze, sondern in der Bequemlichkeit der Gerichte seinen Grund hatte, und also sehr fraglich ist, ob mit einer Gesetzesänderung viel gewonnen wird. Das wird deutlich, wenn wir das neue Gesetz auf die grossen Hoffnungen, welche die Botschaft des Regierungsraths daran knüpft, näher prüfen. Es ist ja natürlich, dass der Gesetzesredactor dem Gesetze auf seinen schweren Gang zur Volksabstimmung gern ein recht gutes Lob mitgiebt, um ihm durch den Sturm durchzuhelfen, aber diesmal ist es fast zu stark gerathen. „Unsere gegenwärtig geltende Civilprocessordnung, schreibt die Botschaft, stammt aus dem Jahre 1839 und entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Schon seit Jahren ist im Cantonsrathe und im Volke der Wunsch ausgesprochen worden, das Processverfahren möglichst einfach zu gestalten. Diesem oft

und dringend geäusserten Wunsche sind die Behörden nachgekommen und legen euch ein Gesetz vor, das einen kurzen und möglichst einfachen Processgang vorsieht. Es soll jedermann ermöglicht sein, seine Processe selbst führen zu können, was beim bisherigen rein formalistischen und complicierten Verfahren nicht möglich war. Einge führt wurde in dem vorliegenden Gesetz die mündliche Processanhebung. Es kann nach dem Vorschlage jedermann beim Gerichtspräsidenten seinen Gegner vorladen lassen und seine Klage mündlich anbringen.“ Vergleicht man nun aber das neue Gesetz mit dem alten, so wird man gegen dieses Lob etwas stutzig, indem sich die Unterschiede als keine erheblichen und meist nur als redactionelle Aenderungen ergeben. Wenn die Botschaft das bisherige Verfahren als formalistisch und compliciert bezeichnet, so hat sie damit offenbar den Unfug gemeint, der mit dem sog. „Eidestragen“ getrieben wurde. Damit gieng es nämlich so zu: schob der Kläger dem Beklagten den Eid zu, so bestritt dieser die Erheblichkeit der zu beschwörenden Thatsache. Diese Frage musste nun vom Amtsgericht entschieden werden, und wenn der Fall appellabler Natur war, so konnte auch ein Entscheid des Obergerichts provociert werden. Nach diesem Stadium konnte nun der Eidesdelat vor dem Instructionsrichter erklären, er schiebe den Eid zurück; darauf bestritt der Kläger die Zulässigkeit der Eidesrelation, und wiederum mussten beide Instanzen diese Frage entscheiden. Wurde nun etwa vom Obergericht die Eidesrelation aus irgend einem Grunde als nicht statthaft erklärt, so konnte der Delat bei der nächsten Verhandlung erklären, er schwöre den ihm zugeschobenen Eid, aber in der und der „Modification“. Der Kläger bestritt die Zulässigkeit dieser Modification, und darüber konnte dann wieder der Entscheid beider Instanzen angerufen werden. Alles das nicht sowohl auf Grund gesetzlicher Vorschrift, als in Folge einer bei den Gerichten aufgekommenen Interpretation des an sich unschuldigen § 270 der alten C. P. O. Die Remedur dagegen ist nun in sehr energischer Weise durch vollständige Beseitigung des Eides geschaffen worden, für dessen Beibehaltung sich auch nicht eine einzige Stimme erhob. — Was die Botschaft als neueingeführt bezeichnet, die mündliche Processanhebung, ist nicht sowohl eine Neuerung gegenüber dem alten Gesetz, als ein Versuch der Bekämpfung einer missbräuchlichen Praxis. § 87 neu sagt: „Die Anhebung der Klage geschieht mündlich oder schriftlich beim zuständigen Amtsgerichtspräsidenten.“ Aber schon § 83 alt lautete: „Die Vorträge (der Parteien bei der ersten Audienz) sind mündlich und dürfen weder dictiert noch schriftlich eingelegt werden.“ Es hatte sich eben im Laufe der Zeit zuerst bei complicierteren Rechtsfällen das Bedürfniss gezeigt, das

schriftliche Verfahren anzuwenden, und dann war es überhaupt ziemlich allgemein geworden, die Processeinleitung im Schriftenwechsel sich vollziehen zu lassen. Das wurde übertrieben und machte den Wunsch rege, für geringfügige Sachen namentlich wieder das mündliche Anbringen der Klage u. s. w. zu ermöglichen. Das alte Gesetz hätte dazu vollauf genügt, es war meistens nur Bequemlichkeit der Gerichtspräsidenten gewesen, wenn sie den Kläger zur schriftlichen Einlegung der Klage anhielten, und einzelne Gerichtspräsidenten haben auch unter dem alten Gesetz keine schriftlichen Klagen, Antworten u. s. w. zugelassen. Aber im Allgemeinen war die Ansicht aufgekommen, dem mündlichen Verfahren sei durch die Praxis derrogirt worden. Ob nun der § 87 neu wirklich diese Praxis zerstören wird, steht um so mehr in Zweifel, als er ja die Schriftlichkeit auch gestattet und somit die ziemlich selbstherrlichen Gerichtspräsidenten es nach wie vor in der Hand haben, die Parteien zu schriftlichen Eingaben zu nöthigen.

Weiter fand man, dass die Einführung des mündlichen Verfahrens eine Durchbrechung des Eventualprincips zur Folge haben müsse, indem man so argumentierte: wer seine Sache vor Gericht mündlich führt, läuft viel mehr Gefahr, bei der Formulierung seiner Rechtsbegehren sich zu irren, und desshalb muss namentlich dem, der nicht im Falle ist einen Advocaten zu nehmen, Gelegenheit geboten werden, ein unrichtig gestelltes Petitum während des Processes abzuändern, was bis jetzt nicht möglich war. So gestattet nun § 88 neu Änderungen der Rechtsbegehren während der Processeinleitung, freilich unter Vergütung sämmtlicher bis dahin ergangener Processkosten an die Gegenpartei.

Wesentlich trägt zur Vereinfachung bei eine durchwegs vorgenommene Verkürzung der Fristen.

Als Erleichterung der Processführung betrachtet man auch die Vorschrift des § 104 neu, wonach eine Partei während der Processeinleitung immer noch neue Thatsachen und Beweismittel anführen kann (allerdings unter Tragung der dadurch verursachten Kosten), während nach bisherigem Processe die streng festgehaltene Eventualmaxime die Möglichkeit ausschloss, Beweismittel, die in der Klage oder Antwort vergessen geblieben waren, nachträglich anzubringen. Eine Erleichterung der Processführung ist das schon, aber wie kommt dabei der Wunsch, einen kurzen Processgang herzustellen, zu seinem Rechte? Das ist ja eben der beste Weg, um den Parteien Verzögerungen des Processgangs zu ermöglichen.

Ueberhaupt wäre daran zu erinnern, dass die Möglichkeit der Parteien, ihre Processe selbst zu führen, nur zum kleinen

Theile von der Civilprocessordnung abhängt, und heut zu Tage, weit mehr als in dem Processgesetze, in dem immensen Detail und der doctrinären Fassung der Civilgesetzgebung der Grund liegt, warum die Parteien für ihre Processe Advocaten nehmen; darum ist auch sehr fraglich, ob die Rechtsprechung dabei gewinnt, wenn die Parteien ihre Processe selber führen. Jedenfalls aber wird man bei der Entwicklung, die unsere schweizerische Gesetzgebung genommen hat, und namentlich in Betracht der umfangreichen und oft schwer zu beherrschenden eidgenössischen Gesetzgebung und der Aussicht auf einen Process vor Bundesgericht, auch bei noch so einfacher Gestaltung des Processgangs kaum das Ziel erreichen, dass die Parteien nun ihre Processe öfter als bisher selbst führen werden.

Nach diesen Betrachtungen können wir das Gesetz kürzer im Einzelnen besprechen.

Erstes Hauptstück. *Allgemeine Bestimmungen.*

Der Titel I von den Parteien nimmt mit unwesentlichen Veränderungen die Vorschriften des alten Gesetzes auf und handelt von der Processhandlungsfähigkeit, der Vertretung, der Streitgenossenschaft, der Streitverkündung, der Intervention, der Sicherheitsforderung, der Veräusserung des Streitobjects und der Disciplin (Trölbussen).

Der *Titel II vom Gerichtsstande* reproduziert ebenfalls das alte Gesetz, mit Ausnahme des weggelassenen §, der den Gerichtsstand wegen Ehrverletzungen nach Wahl des Klägers am Wohnorte des Beklagten oder am Orte der Ehrverletzung bestimmte. Die Weglassung ist durch B.-V. Art. 59 und die betreffende Praxis der Bundesbehörden erklärt. Das Gesetz kennt das *forum domicilii*, und zwar bei mehreren Beklagten, die in verschiedenen Gerichtskreisen wohnen, vor dem Gerichte, an welchem zuerst geklagt wird (ob dies letztere gegenüber Art. 59 B.-V. Stand hält, mag bezweifelt werden); ferner den prorogierten Gerichtsstand; sodann das *forum rei sitae* bei Klagen in Bezug auf Liegenschaften und Servituten, und zwar exclusiv; den Gerichtsstand der unvertheilten Erbschaft vor dem Gerichte, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war; den Gerichtsstand des Markttorts für Markthändel, sofern die Klage am Markttage selbst erhoben wird und die Parteien oder der streitige Gegenstand sich noch am Markttorte befinden; das *forum contractus* für Ausländer; das *forum der Widerklage* unter Voraussetzung der Connexität der Sachen. Die Competenz kann vom Kläger nach Eingabe der Klage, vom Beklagten nach Eingabe der Antwort nicht mehr angefochten werden.

Titel III. Richterliche Behörden. Auch hier ist im Wesentlichen nichts geändert, die Austrittsfälle sind etwas anders redigiert. Es bleibt bei den Gerichten der Friedensrichter, der Amtsgerichte, des Obergerichts, neu hinzu kommen die gewerblichen Schiedsgerichte.

Titel IV. Competenz der Gerichte. Die Competenz des Friedensrichters bleibt wie bisher, er urtheilt inappellabel bis auf einen Streitwerth von 12 Fr. Der Amtsgerichtspräsident entscheidet inappellabel bis auf 100 Fr. Streitwerth (bisher 45 Fr.) und das Amtsgericht ebenso bis auf 300 Fr. (bisher 150 Fr.). Uebersteigt der Streitwerth 300 Fr. oder ist eine Werthangabe unmöglich, so kann an das Obergericht appelliert werden. Für die Competenz der gewerblichen Schiedsgerichte wird ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen. Sonst bleibt es beim Bisherigen.

Zweites Hauptstück. Von den Verhandlungen der Parteien.

Titel I. Vor dem *Friedensrichter* hat in allen Sachen, die dessen Competenz übersteigen, zunächst ein Vergleichsversuch stattzufinden. Die Vorschriften hiefür sind im Wesentlichen die bisherigen.

Titel II. Der *Friedensrichter* entscheidet in Sachen, die seiner Competenz unterliegen, sofort nachdem der Vergleichsversuch gescheitert ist. Auch hier ist das alte Recht beibehalten.

Titel III und IV. Vorschriften für die Gerichtsverhandlungen überhaupt und speziell für die Processeinleitung. Nach den einleitenden Bemerkungen weisen diese zwei Titel die meisten Veränderungen auf, welche aber eben dem dort Gesagten gemäss nicht so tief greifen als man erwarten möchte. Die Verhandlungen sind wie bisher öffentlich. Was das alte Gesetz über gleichzeitiges Anbringen eventueller Anträge und Einreden u. s. w. enthält, ist im neuen an der entsprechenden Stelle des Titel III weggelassen, kommt aber im folgenden Titel IV doch wieder mit der in den obigen Bemerkungen erwähnten Modification zur Aufnahme. Die Vorschriften über Fristenberechnung sind detaillierter geworden. Die Processeinleitung findet wie bisher in allen die Friedensrichter-competenz übersteigenden Sachen bei dem Amtsgerichtspräsidenten statt, und zwar durch Anhebung der Klage, welche schriftlich oder mündlich beim Präsidenten geschehen kann. Dann erfolgt die Vorladung des Beklagten auf einen Zeitraum von wenigstens 10 und höchstens 20 Tagen (längere Frist, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist und Edictalladung eintreten muss). In der ersten Audienz soll der Amtsgerichtspräsident einen Vergleich versuchen. War die Klage mündlich angehoben, so ist sie jetzt vorzutragen und zu protokollieren; der Beklagte erhält dann auf Ver-

langen Frist zur Abgabe der Antwort. War die Klage schriftlich eingereicht, und hatte sie daher der Beklagte mit der Vorladung zugestellt erhalten, so hat er schon in der ersten Audienz zu antworten. Das factische Anbringen der Parteien wird protokolliert, nicht aber ihre Rechtserörterungen. Wenn eine Partei die Processeinleitung dadurch verzögert, dass sie neue Thatsachen und Beweismittel anführt, die sie bereits früher hätte anbringen können, so ist sie in die dadurch verursachten Kosten zu verfallen. Einreden sind alle auf einmal anzugeben. Solche über Competenz und Activ- und Passivlegitimation sind gesondert zu behandeln. Die von einer Partei vorgebrachten Thatsachen, über welche sich die andere nicht bestimmt äussert, gelten als zugestanden; als Verneinung wird angesehen die Erklärung der Unkenntniss einer That-sache. Die Parteien haben gleichzeitig mit ihren thatsächlichen Anbringen auch die Beweismittel dafür anzugeben und die Einwendungen gegen deren Zulässigkeit sind bei dem nächsten Anbringen geltend zu machen. Am Schlusse der Prosesseinleitung entscheidet der Präsident, welche Beweismittel zulässig seien.

Fällt die Sache in die Competenz des Amtsgerichtspräsidenten, so entscheidet dieser (wo möglich in erster Audienz) sofort nach dem Schluss der Verhandlungen. (Titel V.)

Gehört sie vor Amtsgericht, so zeigt der Präsident den Parteien beim Schlusse der Verhandlungen an, wann sie vor Amtsgericht zu erscheinen haben.

Vor diesem (Titel VI) beginnt die Verhandlung mit der Verlesung der Akten. Die Parteien sind auf die im Protokoll der Prosesseinleitung verzeichneten Einreden und Beweismittel beschränkt, ausser soweit erstere erst seither entstanden oder letztere von dem Präsidenten in der Einleitung zurückgewiesen worden sind. Rechtsvorbehalte, die in der Prosesseinleitung gemacht werden, finden Berücksichtigung, falls sie das Gericht erheblich erachtet, in welchem Fall ein Aufschub der Verhandlung gestattet ist. Vor oder nach den Parteivorträgen können die Parteien über unaufgeklärte tatsächliche Verhältnisse vom Gerichte befragt werden. Der Präsident hat zu diesem Behufe die Parteien persönlich zur Hauptverhandlung vorzuladen, sobald ihm nach der Aktenlage die Befragung angezeigt erscheint.

Vor *Obergericht* (Titel VII) gelten im Ganzen die gleichen Grundsätze.

Drittes Hauptstück. Von dem Beweisverfahren und den Beweismitteln.

Hier ist die Hauptänderung die schon im Eingang besprochene der gänzlichen Abschaffung des Eides, und zwar nicht nur als

Beweismittels, sondern auch als Zeugen- und Experteneides, letzteres darum, weil man seit der B. Verf. v. 1874 niemanden mehr zwingen könne, einen eigentlichen Eid zu schwören, und jetzt „fast ohne Ausnahme an Stelle des Eides das blosse Handgelübde geleistet wird“ (Botschaft des Reg.-Raths).

Reduciert sind ferner die Beschränkungen der Zeugenfähigkeit. Bisher konnten als Zeugen recusiert werden Bevogtete, mit Verlust Vergeltstage und Criminalisierte, solange sie nicht rehabilitiert waren; ferner Dienstboten, Meister, Vormünder und Beistände einer Partei während des bestehenden Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnisses (§ 246 f. alt); § 166 neu hat diese Personen weg gelassen.

Abgesehen hievon reproduciert dieser Abschnitt mit unwesentlichen Modificationen das sechste Hauptstück des alten Gesetzes.

Viertes Hauptstück. *Von den Urtheilen.*

Dieser Theil stimmt in der Hauptsache mit dem 3. Hauptstück der alten C. P. O. überein, bezüglich des Contumazialverfahrens ist im neuen Gesetze mannigfach eine andere Redaktion nöthig geworden.

Fünftes Hauptstück. *Von den Rechtsmitteln.*

Hier ist der Abschnitt über die Appellation belassen wie bisher (bloss Reduction der Appellationsfrist von 30 Tagen auf 20); das Rechtsmittel des neuen Rechts (restitutio in integrum) hat keine erheblichen Veränderungen erfahren; die Revision kann innerhalb 20 Tagen wegen offenbarer Gesetzesverletzung, aber nur bei Urtheilen des Obergerichts (denn bei untergerichtlichen ist die Appellation in solchem Falle trotz Nichtvorhandensein der Appellationssumme statthaft), begeht werden, und zwar bei dem Obergerichte selbst, das die Erheblichkeit der Gründe prüft und wenn es sie vorhanden erachtet, die Parteien zur Verhandlung citiert und dann sein früheres Urtheil bestätigt oder abändert. Unverändert geblieben ist endlich der Abschnitt über die Beschwerde gegen einen Unterrichter wegen ungebührlicher Behandlung oder verweigerter oder verzögerter Justiz.

Sechstes Hauptstück. *Von der Vollziehung der Urtheile.*

Im alten Gesetz lautete § 217: „Hat der Verfällte eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, und liefert er sie nicht zur gehörigen Zeit ab, so kann die obsiegende Partei entweder den Geldwerth eintreiben, oder den Gegenstand durch Vermittlung des Oberamtsmanns wegnehmen lassen“. Die Fassung dieses § begriff sowohl die Fälle, wo der Beklagte in Folge einer dinglichen Klage (namentlich Vindication), als die, wo er auf Grund

einer persönlichen (namentlich Kaufklage) zur Herausgabe oder Lieferung einer Sache verurtheilt war. Im neuen Gesetz lautet der § nun aber: Hat der Verfällte auf Grund einer Eigenthums- oder Besitzesklage eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, etc. Somit sind hier nicht mehr inbegriffen alle Verurtheilungen zu Lieferung einer verkauften Waare und zu einem restituere aus persönlichem Klaggrund. Für solche Fälle muss also jetzt der vorhergehende § gelten, wonach bei Verurtheilung zu einer persönlichen Leistung der Obsiegende entweder die für den Fall der Nichtleistung eventuell eingeklagte Geldsumme eingreifen oder nach Inhalt des Urtheils „die Leistung auf Kosten des Schuldners vornehmen lassen kann“. Da unter diesem letztern Begriff (der Vornahme der Leistung auf Kosten des Schuldners) sich die zwangsweise Wegnahme einer verkauften Sache oder das zwangsweise restituere einer geliehenen, deponierten u. s. f. Sache kaum subsumieren lässt, so bleibt also bei Verurtheilung zu Lieferung einer verkauften Sache oder Herausgabe einer geliehenen etc. Sache nur der Executionsmodus der Eintreibung der Schadenersatzsumme übrig, was bei Kaufklage sehr richtig ist, bei den Restitutionsklagen aber nicht passt; diese gehören bezüglich der Execution besser unter das Princip der Vindication.

Siebentes Hauptstück. *Von besonderen Processformen.*

Weggefallen ist hier, weil im eidg. Betreibungsgesetze nunmehr geregelt, der Arrest. Ziemlich unverändert dagegen ist geblieben der Titel über die „einstweiligen Verfügungen“ (hauptsächlich Verbote bei Gefährdung von Eigenthum), und sehr vereinfacht sind die Vorschriften über das Moderationsverfahren bei Bestreitung von Anwaltskostenrechnungen. Neu ist der Titel über *Gerichte und gerichtliches Verfahren gemäss dem Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs.* Die hier enthaltenen Bestimmungen hätten, wie uns scheint, im Grunde ihren richtigen Platz im cantonalen Einführungsgesetze zum eidg. Betreibungs- und Concursgesetze gefunden. Es werden nämlich zunächst als Behörden bezeichnet: für Verfügungen über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung der Amtsgerichtspräsident; für die Functionen des „Concursgerichts“ des B. Gesetzes das Amtsgericht; für das Nachlassverfahren das Amtsgericht und in zweiter Instanz das Obergericht; für Arrestbewilligungen der Amtsgerichtspräsident; für Ausweisung von Miethern und Pächtern der Oberamtmann. Für Rechtsvorschläge wird folgendes Verfahren aufgestellt: Der Gläubiger verlangt die Rechtsöffnung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, bei dem Amtsgerichtspräsidenten des Bezirks, wo der Schuldner wohnt. Der Präsident setzt sofort die Tagfahrt auf

einen der nächsten fünf Tage fest und entscheidet nach Anhörung der Parteien. Ausbleiben des Schuldners wird als Zurückziehung des Rechtsvorschlags angenommen. Gegen das Urtheil des Amtsgerichtspräsidenten kann binnen 5 Tagen bei dem Obergerichte Beschwerde geführt werden, wenn die Betreibungssumme 100 Fr. übersteigt und unrichtige Anwendung des Gesetzes behauptet wird. Das Obergericht hat dann ohne Anhörung der Parteien binnen 14 Tagen zu urtheilen. Ueber den Rechtsvorschlag bei Wechselbetreibung entscheidet der Amtsgerichtspräsident, Appellation an das Obergericht ist zulässig bei einem Betrag über 100 Fr. Ein verspäteter Rechtsvorschlag ist bei dem Amtsgerichtspräsidenten einzulegen, welcher nach Anhörung der Parteien über dessen Zulassung entscheidet. Gegen diesen Entscheid ist Beschwerde unter gleichen Voraussetzungen wie bei Entscheiden über Rechtsöffnung statthaft. — Verfahren betreffend Concursbegehren: Diese sind nach abgelaufener Betreibung bei dem Amtsgerichtspräsidenten zu stellen, der die Parteien dann auf eine der nächsten Sitzungen des Amtsgerichts vorzuladen hat. Die nach Art. 174 B.-Ges. zulässige Appellation ist bei der Amtsgerichtsschreiberei einzureichen, welche hierauf eine Abschrift des Protocolls an die Obergerichtsanzlei übermittelt. Der Obergerichtspräsident ladet die Parteien auf eine der nächsten Sitzungen des Obergerichts vor.

Achtes Hauptstück. *Von dem Schiedsgerichtsvertrage.*

Das sind die bisherigen § 1272—1282 des Civilgesetzbuchs, mit der einzigen Modification, dass der Eid der Zeugen wegge lassen und die Frist der Beschwerde gegen das Schiedsurtheil (gemäß der Reduction der Appellationsfrist) von 30 auf 20 Tage verkürzt ist.

Schlussbestimmungen setzen das Inkrafttreten der Civilprocessordnung auf 1. Januar 1892 fest und zwar auch für die an diesem Tage bereits rechtshängigen Processe. Sie zählen ferner die neben der alten C. P. O. ausser Kraft tretenden Gesetze auf.

127. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) de procédure civile.* Du 15 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 302 ss.)

Das eidg. Betreibungs- und Concursgesetz greift dergestalt in den Bestand der genferischen Gerichtsverfassungs- und Processgesetze ein, dass man sich in Genf entschlossen hat, gleichzeitig mit dem cantonalen Einführungsgesetze für das genannte Bundesgesetz auch ein neues Gerichtsorganisations- und ein neues Civilprocessgesetz zu erlassen. So entstanden an demselben Tage (15. Juni) folgende 5 Gesetze: *Loi sur l'organisation judiciaire*; *loi d'application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes*

et la faillite; loi de procédure civile; loi modifiant la loi générale sur les contributions publiques du 9 Novembre 1887; loi transitoire et abrogatoire pour la mise à exécution des lois d'organisation judiciaire et de procédure civile. Von diesen besprechen wir das erste, das zweite, das vierte und das fünfte unter den Nr. 201, 155, 162 und 128. Hier handelt es sich um das Civilprocessgesetz.

Die mit diesem neuen Gesetze ausser Kraft tretende Civilprocessordnung, die namentlich durch den Commentar ihres hauptsächlichen Autors Bellot berühmt gewordene loi de procédure civile vom 29. Sept. 1819, in Kraft getreten mit 1. Jan. 1821, hatte in den Jahren 1849 und 1852 nur kleine Modificationen erhalten, aber in der Praxis der Gerichte hatte sich oft das Bedürfniss gezeigt, durch etwas kühne Interpretationen veraltete Bestimmungen den neuen Verhältnissen anzupassen. So war es nicht nur der Umstand, dass der ganze Abschnitt über die Zwangsvollstreckung durch das Bundesgesetz aufgehoben wurde und Vorschriften über procédure accélérée und procédure sommaire durch letzteres nöthig gemacht wurden, sondern auch der Wunsch, jene abweichende Gerichtspraxis gesetzlich zu sanctionieren, welches beides zu einer völligen Umarbeitung des Gesetzes veranlasste, immerhin so, dass das alte Gesetz in seinem wesentlichen Inhalte respectiert wurde. Wir werden in unsrer Berichterstattung über das aus dem alten Gesetze erhalten Gebliebene kürzer hinweggehen und hauptsächlich auf die Neuerungen unsrer Augenmerk richten.

Im ersten Titel: *de la demande en justice et de la conciliation*, ist eine Begrenzung des Vermittlungsversuches eingeführt. Nach der C. P. O. von 1819 war ein solcher gesetzlich vorgeschrieben für Klagen unter Ehegatten und unter Ascendenten und Descendenten, für alle andern war er in das Belieben der Parteien gestellt. Ein Gesetz von 1842 aber hatte den Vermittlungsversuch auch für Immobiliarklagen obligatorisch erklärt. Die ungünstigen Erfahrungen, die man damit gemacht hat, haben nun dazu veranlasst, das Princip von 1819 wiederherzustellen, mit dem einzigen Zusatze, dass die Gerichte in Fällen, wo ihnen ein Vermittlungsversuch zweckmässig scheint, vor oder nach den Parteivorträgen eines ihrer Mitglieder mit einem solchen betrauen können. Ueber die bezügliche Verhandlung wird dann auf Wunsch der Parteien oder nach Ermessen des delegierten Richters ein Protocoll aufgenommen, das Alle unterzeichnen und das als Akt de date certaine für die Parteien bindend ist.

Titre II: *Des mesures provisionnelles*. In diesem Titel ist Alles gestrichen, was auf provisorische Executionsmassregeln Be-

zug hat und daher im Bundesgesetz erledigt ist. Dafür sind Bestimmungen über die im Obligationenrecht vorgesehenen provisorischen Massregeln (wie Art. 108, 248, 434, 443, 454 f., 463) aufgenommen. Im Uebrigen bleibt es in der Hauptsache beim Alten: wer eine solche Massregel begehrte, muss Caution leisten und innerhalb Monatsfrist die Klage erheben, sonst cessiert die Massregel. Auf Opposition des von der Massregel Betroffenen entscheidet das Gericht über deren Aufrechterhaltung.

Titre III: *Des actes de signification.* Alle Ladungen und Zustellungen erfolgten nach dem Gesetz von 1819 durch exploit, d. h. durch den Dienst des Weibels (huissier); das neue Gesetz stellt daneben und zwar nach Wahl der Parteien die Zustellung auf dem Postwege durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei. Der Vorladungsact muss die genaue Bezeichnung der Parteien, des Gerichts, des Termins für das Erscheinen vor Gericht, des Klagantrages und der Klagbegründung sowie Copie der Beweisstücke enthalten, oder falls letztere zu umfangreich sind, ein Verzeichniss derselben mit Anerbieten der Mittheilung. Innerhalb drei Tagen muss die Zustellung effectuiert werden, in kürzerer Frist nach Ermessen des Gerichtspräsidenten in dringlichen Sachen.

Titre IV: *De l'introduction des causes en justice.* Mit der Einreichung des acte de citation auf der Gerichtsschreiberei ist die Sache rechtshängig geworden und die Reihenfolge der Gerichtsverhandlung bestimmt.

Titre V: *Exceptions à proposer d'entrée de cause.* Der Beklagte kann sich des Eintretens auf die Klage enthalten bei Vorschützung der Inkompetenz des Gerichts oder des Mangels einer Kostencaution Seitens eines nicht im Canton domicilierten Klägers (vorbehaltene abweichende Staatsverträge, Gegenrecht des Staates des auswärtigen Klägers, Grundbesitz des Klägers im Canton); ebenso wird die Verhandlung ausgestellt, wenn der Beklagte eine Streitverkündung erlassen will, immerhin unter Ansetzung einer den Umständen angemessenen Frist.

Titre VI: *Instruction préalable à la plaidoirie.* Das Gesetz von 1819 hatte für die umfangreicher Processe ein Vorverfahren durch Schriftenwechsel der Parteien in bestimmten vom Richter gesetzten Fristen vorgesehen, damit die Processe nicht zu sehr auf die lange Bank geschoben werden. Dieser Zweck ist sehr unvollständig erreicht worden, weil in Folge des starken Anwachsens der Bevölkerung und der dadurch bewirkten Zunahme der Rechts händel die Gerichte (wie der Commissionalbericht sagt) sich ausser Stand sahen, diese Vorinstruction der Processe gehörig zu leiten. In Folge davon hatten sich die Anwälte gewöhnt, die Klagen ohne nähere Motivierung oder ganz unmotiviert einzuführen, und

im Laufe des Processes wurden mannigfach wieder Änderungen der ursprünglichen Begründungen vorgenommen, was dann zu Gewährung neuer Fristen nöthigte. Das neue Gesetz hält im Princip das alte System aufrecht, fordert daher auch (Art. 55) ein exposé des moyens de la demande in und mit der Klagerhebung statt der üblich gewordenen einfachen Angabe der „qualités“, d. h. der Bezeichnung der Parteien. Namentlich aber wird eine Beserung des jetzigen Zustandes erhofft durch die Vorschrift (Art. 75), dass auf Begehren einer Partei oder von Amtswegen das Gericht zu jeder Zeit Deposition aller Acten auf der Gerichtsschreiberei vorschreiben kann, wodurch es selbst in den Stand gesetzt werden soll, sich über den Stand der Vorverhandlung zu unterrichten und das Nöthige anzuordnen. Näheres hierüber in *Semaine judiciaire* 1891 Nr. 44: *L'instruction des causes dans la nouvelle loi de procédure civile genevoise*, von E. P.

Titre VII: *De la plaidoirie et de la manière de la suppléer.*

Wenn eine Instruction préalable stattgefunden hat, so können (wie bisher) in der mündlichen Hauptverhandlung keine neuen Actenstücke produziert werden. Diese Hauptverhandlung besteht aus Klagvortrag und Replik des Klägers, Antwort und Duplik des Beklagten. Die Parteien können auf Vorträge verzichten, dann urtheilt der Richter auf Grund der Akten. Dies kann auch geschehen bei Rechnungsprocessen u. dgl. Das Gesetz von 1819 hatte verlangt, dass die Parteien vor ihren Vorträgen ihre conclusions motivées vorlesen sollen, welche dann im Urtheil Aufnahme fanden. Da diese Motivierungen oft sehr umfangreich ausfielen und die Kosten der Urtheilsausfertigung dadurch entsetzlich gesteigert wurden, so hebt das neue Gesetz die Motivierung auf, so dass fortan bloss das Dispositiv der Conclusionen in das Urtheil kommt.

Titre VIII: *Des conclusions du ministère public.* Wo sich der Staatsanwalt zu betheiligen hat, stellt er seine Anträge nach den Parteivorträgen.

Titre IX: *Des jugements.* Hier ist nichts geändert.

Titre X: *Des dépens.* Hier ebenfalls nicht. Als Princip gilt, dass der Unterliegende die Kosten zahlt. Unter Kosten (dépens) sind aber die Advokatenhonorare nicht inbegriffen, über diese wird unter dem Gesichtspunkte von Entschädigung (dommages-intérêts) besonders entschieden.

Titre XI: *Du défaut et de l'opposition.* Ganz wie bisher. Gegen Contumazurtheile kann die nicht erschienene Partei binnen 20 Tagen von der Mittheilung des Urtheils an Purgation begehren; bei Abwesenheit, schwerer Krankheit oder andern Umständen höherer Gewalt läuft diese Frist erst vom Wegfall des Hindernisses

an, jedenfalls aber cessiert jede Purgationszulässigkeit mit Ablauf eines Jahres seit völliger Vollstreckung des Urtheils oder von fünf Jahren seit Mittheilung desselben.

Titre XII: Des ordonnances préparatoires et des procédures probatoires en général. Ein Beweisurtheil bindet das Gericht nicht, ausser wenn dadurch einer Partei ein Eid auferlegt wird. So übrigens schon im alten Gesetz.

Titre XIII: De l'interrogatoire des parties. Uebereinstimmend mit dem Gesetz von 1819 wird in weitestem Umfang die Abhörung der Parteien durch den Richter über zweifelhafte Thatsachen geregelt.

Titre XIV: Du serment judiciaire. Als in das Processgesetz gehörig werden die Art. 1357—1369 des Code civil hier eingefügt. Die im Processgesetz von 1819 enthaltenen Vorschriften über Ableistung des Eides sind dahin modifiziert, dass der Präsident, nachdem der Eidpflichtige gesprochen hat: Je le jure, nicht mehr wie bisher beigefügt: que Dieu, témoin de votre serment, vous punisse si vous êtes parjure, und dass die Eidesformel geändert werden kann, wenn der Eidespflichtige sie pour des motifs de conscience ablehnt (bisher: si la partie professe un culte qui lui interdise le serment dans cette forme ou n'en reconnaissse pas l'efficacité).

Titre XV: De la preuve testimoniale. Auch hier sind die hauptsächlichen Bestimmungen des Code civil über Zeugenbeweis eingefügt und der Unterschied zwischen preuve en matière civile und preuve en matière commerciale (vgl. Art. 109 Code de comm.) ist aufgehoben, d. h. die in Handelssachen auf Grund des Art. 109 aufgekommene fast unbeschränkte Zulassung des Zeugenbeweises ist entfernt. Es gilt jetzt allgemein für alle Fälle, dass der Zeugenbeweis unstatthaft ist in Sachen grösseren Werthbetrags, und zwar wird dieser auf 1000 Fr. fixiert (Art. 183); den Zeugenbeweis unbeschränkt zuzulassen, erschien zu gefährlich und hätte die bisherigen Gewohnheiten zu sehr umgestürzt (so der Commissionalbericht). Der Art. 183 fügt aber bei: C'est sous réserve de l'art. 491 du Code fédéral des Obligations, und ebenso behält der Art. 184, welcher die bekannte Bestimmung von der Unzulässigkeit des Zeugenbeweises gegen Schriftstücke enthält, den Art. 289 des eidg. Betreibungsgesetzes vor. Auch ist zu bemerken, dass die Redaction des Ar. 1341 Code civil (Il doit être passé acte devant notaires ou sous signature privée, de toutes choses excédant la somme etc.) als „viciouse“ durch eine „plus correcte“ ersetzt ist (la preuve d'un fait juridique dont l'objet est d'une valeur supérieure à mille francs ne peut être faite par témoins); gewiss sehr richtig in Hinsicht auf die Zweifel, welche bezüglich

der Rechtsbeständigkeit des Art. 1341 unter der Herrschaft des schweiz. Obligationenrechts bestehen.¹⁾ Gestrichen ist Art. 1346 Code civil. Der Abschnitt über das Verfahren bei Zeugenbeweis- aufnahme reproduziert dann wieder das alte Gesetz von 1819. Es besteht Zeugnisspflicht, unzulässig als Zeugen sind Verwandte und Verschwägerte bis zum 3. Grad (röm. Computation) und Ehegatten. Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung beeidigt, mit gleicher Ausnahme wie beim Parteieneid.

Titre XVI: *Des experts.* Wie bisher kann der Richter von Amtswegen, ohne Parteiantrag, Expertisen anordnen.

Titre XVII: *Du transport des juges sur place.* Wie bisher.

Titre XVIII: *De la preuve littérale.* Dieser Titel enthält die Art. 1317—1340 des Code civil und die Art. 12, 15 und 17 des Code de comm.

Titre XIX: *De la vérification des écritures,* nimmt dann wieder den Text des bisherigen Gesetzes unverändert auf.

Titre XX: *De l'aveu,* und **Titre XXI: *Des présomptions*** nehmen die Art. 1354—1356 und 1349—1353 des Code civil in das Gesetz herein.

Titre XXII: *Du pétitoire et du possessoire en matière d'immeubles,* **Titre XXIII: *De l'intervention,*** und **Titre XXIV: *Suspension, reprise et péremption d'instance,*** reproduzieren unverändert das bisherige Gesetz.

In den zwei Titres XXV und XXVI, welche von den Rechtsmitteln, *de l'interprétation et de la révision des jugements* und *de l'appel à la Cour de justice*, handeln, ist auch wenig geändert, im ersten die Frist, in welcher die Revision nachzusuchen ist (20 Tage statt der bisherigen zwei Wochen), in letzterm die Appellationsfrist (20 Tage statt der bisherigen 40 Tage); der unter den Appellgründen gegen letztinstanzliche Urtheile angeführte Grund der contravention à la loi ist anders redigiert: die Fassung des bisherigen Gesetzes nämlich (si le dispositif du jugement contient une contravention expresse au texte de la loi) wird gemäss der in der Gerichtspraxis befolgten Interpretation dahin geändert: si le jugement consacre une contravention expresse au texte de la loi. Auch sonst in kleinen Specialitäten ein paar Änderungen.

Ganz unverändert geblieben ist **Titre XXVII: *De l'arbitrage.***

Titre XXVIII: *De quelques procédures spéciales,* enthält eine Reihe spezieller Proceduren, die theils neu, theils aus früheren Gesetzen herübergenommen sind. 1. Die erste ist die *Procédure*

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins von 1883, in dieser Zeitschr. N. F. II S. 481—558 und 609—623.

accélérée, veranlasst durch die Vorschrift des Art. 25 eidg. Betreibungsges., dass die Cantone die Processbestimmungen für die Streitsachen, welche im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind, festzustellen haben. Bekanntlich schreibt das Betreibungsgesetz mehrfach ein beschleunigtes Verfahren vor (Art. 111. 148, 250, 265, 279, 284). Im Gerichtsorganisationsgesetz (s. Nr. 201) wird dieses Verfahren ausserdem für persönliche und Mobiarklagen in einem Streitwerth unter 250 Fr. vorgeschrieben. In solchen Fällen soll der Kläger in der ersten Audienz mündlich sein Begehren vortragen und die Belege producieren, und der Beklagte sich darauf erklären. Das Gericht kann sofort entscheiden, oder dem Beklagten auf sein gerechtfertigtes Verlangen Frist geben und eine zweite Verhandlung ansetzen. In dieser Frist muss der Beklagte seine motivierte Antwort mit allen Belegen der Gerichtsschreiberei eingeben, welche sie dem Kläger mittheilt. Je nach Umständen kann dann das Gericht noch Termine für Replik und für Duplik gewähren, es kann aber auch von Amts wegen in jedem Stadium die Vorverhandlung als geschlossen erklären und die mündliche Schlussverhandlung anordnen. Das Urtheil wird den Parteien spätestens einen Tag nach der Urtheilfällung im Dispositiv mitgetheilt. Opposition gegen Contumazurtheile muss binnen Wochenfrist erfolgen. Um die nach Art. 25 eidg. Betreibungsges. zulässige sechsmonatliche Dauer des Processes nicht zu überschreiten, schreibt das Gesetz vor, dass das erstinstanzliche Urtheil innerhalb vier Monaten seit der Klagerhebung gefällt werden soll, hiefür Appellationsfrist von 10 Tagen besteht, und die Appellationsinstanz dann innerhalb der von den sechs Monaten noch übrig bleibenden Frist das Urtheil fällen muss.

2. Die zweite Specialprocedur ist die *Procédure sommaire*, verlangt oder vorausgesetzt in eidg. Betreibungsges. Art. 77, 80 bis 82, 84, 85, 181—185, 166, 168—175, 188, 189, 190, 195, 196. Die Fälle werden im Einführungsges. zum Betreibungsges. (s. Nr. 155) Art. 20 und 21 genau aufgezählt. Auf motivierte Eingabe des Klägers setzt das Gericht den Verhandlungstermin auf wenigstens drei, höchstens acht Tage an; in dieser Audienz müssen die Parteien alle ihre Beweistücke bei der Hand haben und die Sache wird mündlich verhandelt und sofort entschieden. Appellationsfrist 10 Tage. Vor Appellationsinstanz gleiches Verfahren wie vor erster Instanz. Appellation ohne Suspensiveffect, in der Regel wenigstens.

3. *Verfahren bei demande en séparation de biens*. Im Ganzen dasselbe wie das unter 1.

4. *Verfahren bei demande en divorce et en nullité de mariage*. Dieser Abschnitt besteht aus den Art. 96—106, 110 und 132

des Gesetzes vom 20. März 1880 über Civilstand und Ehe (diese Zeitschr. XXII Abth. 3 S. 35 Nr. 107).

5. *Verfahren bei demande en déclaration d'absence.* Nicht wesentlich verändertes, etwas vereinfachtes bisheriges Verfahren (Art. 116—119 Code civil und Art. 859—860 des Code de procédure français).

6. *Verfahren bei demande en interdiction et en nomination d'un conseil judiciaire.* Aufnahme der bisher diese Materien regelnden Gesetze; zu dem vom Code civil einzig angenommenen Beweismittel der Zeugen ist die gerichtsärztliche Expertise hinzugefügt.

7. *Verfahren bei demande en rectification des actes de l'état civil,* = Art. 8 und 25 des sub. 4. erwähnten Gesetzes von 1880.

8. *Verfahren für autorisation de la femme mariée,* = Art. 861 bis 864 des Code de procédure français und Art. 79 des erwähnten Gesetzes von 1880.

9. *Verfahren für réception de caution en justice.*

Titre XXIX: De l'exécution forcée. In den meisten Fällen geht das Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme; hiefür gilt fortan das eidg. Betreibungsgesetz. Dieser Titel enthält daher nur Vorschriften für die Execution von Urtheilen, die nicht auf Geld gehen, und zwar nach dem Muster des Ges. v. 1819 nur in allgemeinen Zügen, ohne Eintreten in das Detail der einzelnen Fälle. Die rechtskräftig gewordenen Urtheile können erst vollstreckt werden, nachdem der Verurteilte durch signification zur Leistung aufgefordert ist, dann aber sofort. Der exequierende Beamte nimmt einen Verbalprocess über die Vollstreckung auf.

Titre XXX: Dispositions générales enthält Bestimmungen über 1. die Fristen, deren Berechnung mit der des eidg. Betreibungsgesetzes in Einklang gebracht wird, 2. Nullitäten, 3. Strafen gegen die Parteien, worunter auch subsumiert ist die Verurtheilung zu dommages-intérêts (hieher gehören auch die Advocaturkosten des Gegners, die der Unterliegende bezahlen muss, wenn er den Process nicht bona fide erhoben hat), 4. Strafen gegen Gerichtsbeamte für Nachlässigkeiten und Pflichtversäumnisse.

128. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) transitoire et abrogatoire pour la mise à exécution des lois d'organisation judiciaire et de procédure civile.* Du 15 juin. (Rec. des Lois. LXXVII p. 411 ss.)

Bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1892, für die alsdann anhängigen Processe soll bezüglich Beweisführung und Appellation noch das alte Gesetz gelten. Den Schluss macht die clause abrogatoire, d. h. das Verzeichniss der durch das neue Gesetz aufgehobenen Gesetze.

129. *Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) di procedura per la trattazione delle cause in appello.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII [1892] p. 13 ss.)

Es bezweckt dieses Gesetz, in Erwartung einer neuen Civilprocessordnung, zunächst eine bessere Ordnung des Appellationsverfahrens. Das Appellationsgericht hält 20 Sitzungen im Jahr, 10 in Locarno für die Sachen des Sopracenere, 10 in Lugano für die sottocenerinischen. Ueber Zeit der Sitzungen und Reihenfolge der Geschäfte Näheres in Art. 5 ff. Die Appellation geschieht entweder in *via di ricorso* oder in *via di arringa*, d. h. entweder auf dem Wege des schriftlichen Reculses oder auf dem Wege der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte. Der Weg schriftlichen Reculses wird eröffnet für Appellation gegen Friedensrichterurtheile in Sachen über 30 Fr. und gegen erstinstanzliche Gerichtsurtheile in Sachen bis auf Fr. 1000, sowie gegen Urtheile, die auf Grund des vom eidgen. Betreibungsgesetze vorgesehenen beschleunigten Verfahrens erlassen worden sind. Alle andern Urtheile erster Instanz sind in *via di arringa* appellabel. Der *ricorso* vollzieht sich dadurch, dass die beschwerte Partei binnen 14 Tagen nach Mittheilung des Urtheils bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, die Beschwerde einlegt. Diese wird der Gegenpartei mitgetheilt, welche in 14 Tagen von da an ihre Gegenbeschwerde einreichen kann. Beide Beschwerden müssen von den nöthigen Belegen und Beweisstücken begleitet sein. Diese Acten werden dann dem Appellationsgerichte übermittelt, welches auf Grund dieses Materials ohne weitere Parteiverhandlung entscheidet. Bemerkenswerth und wohl durch die politischen Parteiverhältnisse in Tessin zu erklären ist die Sorgfalt, mit der das Gesetz (Art. 18 f.) die Eventualität der Recusation der Richter behandelt und regelt. Die Appellation in *via di arringa* wird eingeleitet durch die innerhalb 10 Tagen seit Mittheilung des Urtheils erfolgende Appellationsanmeldung bei dem urtheilenden Gerichte nebst Einlegung der Belege. Die Gegenpartei hat dann innerhalb fünf Tagen von der an sie gemachten Anzeige an ihre Documente und Einreden einzugeben. Auch hier spielen die Recusationen der Richter wieder eine grosse Rolle. Innerhalb 24 Stunden von Empfang dieser Acten an übermittelt sie das Untergericht an die Appellationsinstanz, deren Mitglieder sie vor der mündlichen Verhandlung studieren. Ausbleiben einer Partei in dieser letzteren hindert die Entscheidung des Gerichts nicht. — Bei beiden Arten von Appellation muss der Appellant genügende Sicherheit für Zahlung der Kosten leisten, sonst ist die Appellation nichtig. Ferner ist in beiden Fällen das Vorbringen von Nova, selbst das blose Vorlesen von solchen in zweiter In-

stanz, unstatthaft und sogar mit Busse von 20—100 Fr. belegt. Augenschein kann das Gericht von Amts wegen anordnen. Die Eideszuschiebung wird vor Appellationsinstanz nicht zugelassen. — Die Appellation hat Suspensiveffect, doch kann der Richter erster Instanz die Execution gegen Caution gestatten in executorischen und Handelssachen sowie Besitzprozessen und Bauverboten.

130. Verordnung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) über das *Processverfahren bei civilrechtlichen Streitigkeiten bezüglich Nachahmung patentierter Gegenstände und hinterlegter Muster und Modelle*. Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Das Obergericht ist einzige cantonale Instanz für Beurtheilung von Streitigkeiten auf Grund der Bundesgesetze über Erfindungsschutz v. 29. Juli 1888 und über den Schutz gewerblicher Muster und Modelle v. 21. Dec. 1888. Der Präsident ordnet nach Empfang der Klage einen Vermittlungsvorstand an und weist die Sache, falls ein gütlicher Vergleich nicht erzielt wird, an das gesamte Obergericht. Sonst Verfahren nach der Processordnung. 20 Tage Frist für Appellation an das Bundesgericht.

Cantonale Einführungsgesetze zum B.-Ges. über Schuld betreibung und Concurs.

131. Gesetz (des Gr. Raths des C. Zürich) betreffend die *Einführung des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Concurs v. 11. April 1889*. Vom 11. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli. (Off. G. S., XXII S. 348 ff.)

132. Einführungsgesetz (des Gr. Raths des C. Bern) für den C. Bern zum *Bundesgesetz v. 11. April 1889 über Schuld betreibung und Concurs*. Vom 8. September. Vom Volke angenommen den 18. October. (Ges., Decr. und Verordn., n. F. XXX S. 227 ff.)

133. Gesetz (des Gr. Raths des C. Luzern) betreffend *Einführung des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Concurs vom 11. April 1889*. Vom 30. Mai. (S. d. G., VII S. 194 ff.)

134. Einführungsgesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) zum *Bundesgesetz über Schuld betreibung und Concurs*. Vom 3. Mai. (Bes. gedr.)

135. Einführungsgesetz (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum *Bundesgesetz über Schuld betreibung und Concurs*. Vom 4. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. October. (Bes. gedr.)

136. Vollziehungsverordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald, bevollmächtigt von der Lands-

gemeinde) zum *Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 23. April. (Ges. und Verordn., V S. 389 ff.)

137. *Einführungs-Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nad dem Wald) zum *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs v. 11. April 1889*. Vom 22. Juni. (Bes. gedr.)

138. *Cantonales Einführungsgesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) zum *Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs v. 11. April 1889*. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 25.)

139. *Einführungsbestimmungen* (des Cantonsraths des C. Zug) zum *Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Concurs für den Canton Zug*. Vom 5. October. (S. d. G., VII Nr. 37.)

140. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*. Du 11 mai. (Bull. off. des Lois, LX. — Feuille off. Nr. 38.)

141. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 27. Mai. Vom Volke angenommen den 6. September. (S. d. G., LXI S. 46 ff.)

142. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 22. Juni. (G. S., XXII S. 230 ff.)

143. *Gesetz* (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 31. August. Vom Volke angenommen den 18. October. (Amtsbl. II Nr. 11 S. 187 ff.)

144. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes v. 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

145. *Vollziehungsgesetz* (der Landsgemeinde des C. Appenzell Ausserrhoden) zum *Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 26. April. (A. S. d. Verordn. I S. 114 ff.)

146. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell J.-Rh.) zum *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs v. 11. April 1889 für den C. Appenzell J.-Rh.* Vom 12. Juni. (Bes. gedr.)

147. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 3. März. (G. S., N. F. VI S. 69 ff.)

148. *Ausführungsbestimmungen* (des Grossen Raths des C. Graubünden) zum *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs*. Vom 27. Mai. (Amtl. G. S., V S. 363 ff.)

149. *Einführungsgesetz* (des Gr. Raths des C. Aargau)

für den Canton Aargau zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs v. 11. April 1889. Vom 17. März. Vom Volke angenommen den 21. Juni. (G. S., N. F. III S. 265 ff.)

150. Gesetz (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Concurs v. 11. April 1889 in den Canton Thurgau.* Vom 16. März. Vom Volke angenommen am 3. Mai. (Bes. gedr.)

151. Legge (del. Gr. Cons. del c. del Ticino) *sull'esecuzione e sul fallimento.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 33 ss.)

152. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 16 mai. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 239 ss.)

153. Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant l'exécution de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 26 mai. (Impr. sép.)

154. Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 21 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 1 ss.)

155. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *pour l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 15 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 281 ss.)

Wir werden uns im Folgenden hauptsächlich mit denjenigen Bestimmungen zu befassen haben, deren Aufstellung das Bundesgesetz behufs seiner Einführung den Cantonen *zur Pflicht gemacht hat*, also vor allen Dingen mit den organisatorischen Vorschriften, welche die Ausführung der im I. Titel des Bundesgesetzes enthaltenen Grundsätze bilden. Ausser diesen eigentlichen Einführungsbestimmungen enthalten aber die meisten Einführungsgesetze eine Reihe weiterer, welche mit dem Bundesgesetze nur mittelbar oder auch gar nicht zusammenhängen (eheliches Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaft, Hypothecarrecht), und welche wir hier schon desshalb nicht erschöpfend besprechen können, weil sie für sich allein, ohne den Zusammenhang mit der bestehenden cantonalen Gesetzgebung in den betreffenden Rechtsmaterien, zum Theil gar nicht verständlich sind. Umgekehrt hat der Canton Solothurn eine Anzahl Sätze, welche direct durch das Bundesgesetz verlangt oder veranlasst waren, nicht in sein Einführungsgesetz, sondern in seine gleichzeitig revidierten Gesetze betr. Civilrecht und Civilprocess aufgenommen, so dass wir auch diese beiden Gesetze in den Kreis dieser Besprechung hereinziehen müssen.

* * *

Betreibungs- und Concursämter. B.-G. Art. 1—4.

Das Bundesgesetz selbst (Art. 1 Abs. 3) geht von der Voraussetzung aus, dass die Betreibungs Kreise eher kleiner gemacht werden würden, als die Concurskreise. In der That haben eine grosse Anzahl von Cantonen diese Einrichtung getroffen.

Als Betreibungs Kreise haben etwa die Hälfte der Cantone die Gemeindebezirke bestimmt, die übrigen grössere Verwaltungsbezirke; nur in zweien (Baselstadt § 1, Genf § 1) bildet der ganze Canton einen einzigen Betreibungs Kreis.

Ein andres Bild bietet die Eintheilung der Concurskreise. Hier hat kein Canton die Gemeindebezirke zur Grundlage gemacht (wenn man nicht etwa Obwalden hieher zählen will, von dessen 2 Concurskreisen der eine ausschliesslich die Gemeinde Engelberg, der andre den ganzen übrigen Canton umfasst). In den meisten Cantonen sind die Concurskreise so gross wie die Bezirke der erstinstanzlichen Gerichte; 6 Cantone haben nur einen einzigen Concurskreis (Uri § 8, Nidwalden § 1, Glarus § 6, Zug § 7, Baselstadt § 1, Genf § 1).

Fast in allen denjenigen Cantonen, welche für die Betreibungs Kreise nicht die Gemeindebezirke gewählt haben, decken sich die Betreibungs Kreise mit den Concurskreisen (Bern § 1, Freiburg § 1, Solothurn § 1, Baselstadt § 1, Baselland § 1, Schaffhausen § 1, Innerrhoden § 2, Graubünden § 1, Tessin § 1, Wallis § 2, Genf § 1, und theilweise in Waadt § 2). Wo dies der Fall ist, hat man in der Regel von Art. 4 des B.-G. Gebrauch gemacht und die Functionen beider Aemter der nämlichen Amtsstelle übertragen. Bloss Waadt, Wallis und Genf machen hievon eine Ausnahme; doch lassen Waadt (§ 2) und Wallis (§ 2) wenigstens ausnahmsweise ebenfalls eine Vereinigung beider Aemter zu; Genf dagegen scheint diese Eventualität gänzlich auszuschliessen.

Eine Anzahl Cantone übertragen die Verrichtungen des Betreibungs amtes und des Concurs amtes an bereits bestehende Amtsstellen. So sind mit den Verrichtungen des Betreibungs amtes betraut: in Zürich (§ 1) die Gemeindeammänner, in Solothurn (§ 1) die Amtsschreibereien, in Baselstadt (§ 2) der Gerichtsschreiber, in Baselland (§ 2) die Bezirksschreibereien, in Thurgau (§ 2) die Friedensrichter, in Neuenburg (§ 2) die Greffiers de la Justice de Paix; und mit den Verrichtungen des Concurs amtes: in Zürich (§ 2) die Notare, in Lucern (§ 2) die Gerichtsschreiber, in Schwyz (§ 4) die Notare, in Zug (§ 7) der Substitut des Hypothecarschreibers, in Solothurn (§ 1) die Amtsschreibereien, in Baselstadt (§ 2) der Gerichtsschreiber, in Baselland (§ 2) die Bezirksschreibereien, in St. Gallen (§ 5) und Aargau (§ 7) Ausschüsse der Bezirksgerichte, in Thurgau (§ 2) der Gerichtspräsident, in Neuen-

burg (§ 3) die Greffiers des Tribunaux de District. Ueber die Wahlart der Beamten in den genannten Cantonen ist hier nichts weiter zu sagen; sie hängt nicht speciell mit dem Betreibungs- und Concursgesetz zusammen und ist auch in den Einführungsgesetzen zumeist nicht angegeben.

Die übrigen Cantone und Halbcantone haben eigene Betreibungs- und Concursbeamte geschaffen, und haben daher natürlich auch eigene Bestimmungen über die Wahlart derselben aufstellen müssen. Der Betreibungsbeamte wird in 8 dieser Cantone durch das Volk gewählt, in 2 (Ausserrhoden § 2 und St. Gallen § 2) durch den Gemeinderath, in 1 (Nidwalden § 2) durch den Landrath, in 5 (Obwalden § 2, Freiburg § 3, Tessin § 4, Wallis § 4, Genf § 4) durch die Regierung, in 1 (Waadt § 3) durch Regierung und Cantonsgericht in vereinigter Sitzung, in 1 (Innerrhoden § 2) durch die Bezirksräthe unter Mitwirkung der Regierung, in 1 (Graubünden § 2) durch das Gericht I. Instanz. Die Wahl des Stellvertreters des Betreibungsbeamten geschieht zumeist durch die gleiche Behörde, wie die des Betreibungsbeamten selbst; in einigen Cantonen, welche die Verrichtungen des Betreibungsbeamten an bereits vorhandene Behörden übertragen, ist das Verhältniss aus den Einführungsgesetzen nicht genau ersichtlich (Zürich, Baselland, Thurgau, Neuenburg); in Bern (§ § 4 u. 9) wird der Betreibungsbeamte vom Volk, der Stellvertreter dagegen vom Amtsgericht gewählt; 2 Cantone (Tessin § 4, Waadt § 6) überlassen die Wahl des Stellvertreters dem Betreibungsbeamten. Die Gehilfen des Betreibungsamtes werden in der Mehrzahl der Cantone durch den Betreibungsbeamten ernannt, welcher in Folge dessen gemäss Art 5 des Bundesgesetzes für sie haftbar ist. Die meisten Einführungsgesetze verlangen von dem Betreibungsbeamten und seinem Stellvertreter eine Caution, deren Summe gewöhnlich fest bestimmt ist und von 1000 bis 30,000 Franken variiert; in einigen wenigen Cantonen haben die Beamten unbeschränkte Caution (durch Bürgschaft) zu leisten. Als Besoldung weisen die meisten (14) Cantone den Betreibungsbeamten die Gebühren des eidgenössischen Tarifs zu; in diese Categorie gehört im Princip auch Zürich (§ 7), welches allerdings den Gemeinden anheimstellt, die Gebühren für sich zu beziehen und den Betreibungsbeamten fix zu besolden; 5 Cantone bestimmen ausdrücklich, dass die Gebühren des Betreibungsamtes zu Handen des Staates bezogen werden (Bern § 10, Solothurn § 2, Baselland § 7, Neuenburg § 20, Genf § 8, 9); 3 Einführungsgesetze behalten die Regelung der Besoldung späterer Bestimmung vor (Obwalden § 86, Tessin § 13, Waadt § 24); 3 sprechen nicht ausdrücklich davon, ohne Zweifel desshalb, weil sie den Modus der Besoldung und der Behandlung

der Gebühren auf Grund ihrer bisherigen Gesetzgebung als selbstverständlich betrachten (Baselstadt, St. Gallen, Thurgau).

Die Verrichtungen des Concursamtes sind, wie wir gesehen haben, in 11 Cantonen an bestehende Behörden übertragen; von den übrigen 14 lassen bloss 2 (Bern § 4 und Schaffhausen § 1) den Concursbeamten durch das Volk wählen, 5 durch den Cantonsrath (Uri § 7, Obwalden § 4, Nidwalden § 2, Glarus § 7, Ausserrhoden § 8), 5 durch die Regierung (Freiburg § 3, Tessin § 4, Waadt § 3, Wallis § 4, Genf § 4), 1 durch die Bezirksräthe unter theilweiser Mitwirkung der Regierung (Innerrhoden § 3), 1 durch die Gerichte I. Instanz (Graubünden § 2). Bezüglich der Cautionen der Beamten und der Behandlung der Gebühren gilt für die Concursämter ungefähr dasselbe wie für die Betreibungsämter, bloss dass Zürich (§ 8) und Zug (§ 9) die Concursgebühren zu Handen des Staates beziehen.

Aufsichtsbehörde. B.-G. Art. 13.

Fast alle Cantone haben die Functionen der Aufsichtsbehörde an bereits bestehende Amtsstellen oder Ausschüsse von solchen übertragen; bloss Solothurn (§ 4) und Innerrhoden (§ 7) wählen besondere Behörden ad hoc. In 12 Cantonen besteht die Aufsichtsbehörde bloss aus einer Instanz, 13 Cantone haben 2 Instanzen. In 12 Cantonen sind gerichtliche Behörden mit der Aufsicht betraut (9 mit 2 Instanzen, 3 mit einer einzigen Instanz). 8 Cantone machen den Regierungsrath zur Aufsichtsbehörde als einzige Instanz, 4 als obere Instanz; als untere Instanz unter der Aufsicht des Regierungsrathes finden wir: in Glarus (§ 11 ff.) die Direction des Innern, in Innerrhoden (§ 7 ff.) die bereits genannte Commission ad hoc, in Tessin (§ 14) und Neuenburg (§ 6 ff.) richterliche Behörden; Neuenburg besitzt überdies die Besonderheit, dass es getrennte untere Aufsichtsbehörden für die Betreibungsämter (juge de paix) und für die Concursämter (président du tribunal) hat.

Richterliche Behörden. B.-G. Art. 22.

Ueber die Bestimmung der richterlichen Behörden für die im Bundesgesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen lässt sich nicht wohl eine Uebersicht aufstellen. Im allgemeinen ist bloss zu sagen, dass diese Entscheidungen durchgehends unter die Competenzen der Einzelrichter und der Richtercollegien vertheilt sind. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass Nidwalden (§ 7 ff.) ein besonderes Concursgericht eingeführt hat, welches theils in pleno, theils durch seinen Präsidenten die im Bundesgesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen fällt, und gegen dessen Sprüche in appellabeln Fällen an das Cantonsgericht recurriert werden kann.

Arrestbehörde. B.-G. Art. 23.

Die Bewilligung der Arreste haben die meisten Cantone (22) einem Einzelrichter zugewiesen, gewöhnlich dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz; Tessin (§ 20) theilt die Competenz je nach dem Streitbetrag zwischen Friedensrichter und Gerichtspräsident; 4 Cantone (Zürich § 4, Glarus § 16 f., Zug § 17 ff., St. Gallen § 16) geben neben dem Einzelrichter dem Betreibungsbeamten die Befugniss, in dringlichen Fällen Arreste zu bewilligen, deren Giltigkeit aber auf eine kurze Zeitdauer beschränkt ist; die gleiche subsidiäre Competenz geben Schaffhausen (§ 29) und Thurgau (§ 12) dem Gemeindepräsidenten oder Ortsvorsteher. Nur 3 Cantone legen die Arrestbewilligung in die Hände von nichtrichterlichen Behörden: Freiburg (§ 6) nennt als einzige competente Amtsstelle den Betreibungsbeamten, Obwalden (§ 15) erklärt das Landammannamt competent, in dringlichen Fällen den Gemeindepräsidenten, Innerrhoden (§ 11) den regierenden Hauptmann, mit subsidiärer Competenz des Betreibungsbeamten.

Behörde für Ausweisung von Miethern und Pächtern.

B.-G. Art. 23.

Für die Ausweisung von Miethern und Pächtern haben die Mehrzahl der Cantone ebenfalls die Gerichtspräsidenten erster Instanz bestimmt. In Genf (§ 19 Ziff. 8) ist das Gericht erster Instanz zuständig, in Freiburg (§ 6) der Betreibungsbeamte, in Solothurn (Processordnung § 273) der Oberamtmann, in St. Gallen (§ 18) der Gemeindeammann, in Glarus (§ 18) der Regierungsrath, in Innerrhoden (§ 12) das regierende Hauptmannamt, in Obwalden (§ 15) das Landammannamt, mit subsidiärer Competenz des Gemeindepräsidenten in dringlichen Fällen.

Nachlassbehörde. B.-G. Art. 23.

Für das Nachlassverfahren haben die meisten Cantone 2 Instanzen. Bloss eine haben: Uri (§ 12), Obwalden (§ 16), Glarus (§ 19), Baselstadt (§ 11), Baselland (§ 17), Graubünden §§ 9 und 15), Neuenburg (§ 15 f.); bei Nidwalden (§§ 8 und 9 Ziff. g.) und Tessin (§ 19) ist nicht genau ersichtlich, ob eine Weiterziehung von der untern Instanz zulässig ist. Mit einziger Ausnahme von Glarus, welches den Regierungsrath competent erklärt (§ 19), sind die Nachlassbehörden durchweg richterliche Behörden, und zwar zumeist collegiale Gerichte oder Ausschüsse von solchen; Einzelrichter als Nachlassbehörden kommen nur ausnahmsweise vor, und dann immer mit Weiterziehung an eine obere Instanz (Bern § 30, Freiburg § 20, Waadt § 30).

Depositenanstalt. B.-G. Art. 24.

Als Depositenanstalten haben die Cantone in der Regel ihre

Cantonalbanken oder ähnliche Geldinstitute bestimmt. Amtsstellen der eigentlichen Staatsverwaltung haben nur Bern (§ 16: Amtsschaffnereien), Baselstadt (§ 12: Gerichtsschreiberei), Genf (§ 52: Staatscasse) und theilweise Innerrhoden (§ 18: Bezirkscanzlei für den Bezirk Oberegg) und Thurgau (§ 7: Staatscasse neben der Cantonalbank). Dem Regierungsrath ist die Bestimmung der Depositenanstalten überlassen in Zug (§ 13), Tessin (§ 43), Wallis (§ 21) und theilweise in Obwalden (§ 26: für die Gemeinde Engelberg).

Beschleunigtes und summarisches Processverfahren.

B.-G. Art. 25, 1/2.

Ueber die cantonalen Processbestimmungen für das beschleunigte und das sogenannte summarische Verfahren lässt sich nicht wohl eine Uebersicht geben. Die Bestimmungen hängen auf das Engste mit dem jeweiligen individuellen Character des ordentlichen Processverfahrens zusammen und erklären sich nur aus ihm. Für das beschleunigte Verfahren haben die Cantone in der Regel ähnliche Bestimmungen aufgestellt, wie sie die Processordnungen bisher schon für die dringlichen Fälle besassen. Das summarische Verfahren zeichnet sich vor dem ordentlichen gewöhnlich dadurch aus, dass kein förmlicher oder doch nur ein vereinfachter Schriftenwechsel stattzufinden braucht. Bei beiden Processarten ist meistens auch die Verhandlung vor dem Vermittleramte, wo ein solches für den ordentlichen Process besteht, ausgeschlossen.

Strafbestimmungen. B.-G. Art. 25, 3.

Den Strafbestimmungen haben die Einführungsgesetze zum Theil ziemlich umfassende Abschnitte gewidmet. Es handelte sich wohl für die meisten darum, die Strafen, welche auf das bisherige cantonale Betreibungssystem zugeschnitten waren, den beiden Systemen der Pfändung und des Concurses möglichst gleichmässig anzupassen. Wir können natürlich nicht die Strafbestimmungen im Einzelnen aufzählen; als besonders bemerkenswerth mag folgendes hervorgehoben werden:

1. Eine Reihe von Cantonen (15) haben, im Anschluss an die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Anfechtungsklage, die „widerrechtliche Begünstigung von Gläubigern“ zu einem eigenen Delict erhoben, dessen Thatbestand in der Regel die im B.-G. Art. 287 Ziff. 1—3 aufgezählten Handlungen bilden. Andre Gesetze subsumieren die gleichen Handlungen unter die Begriffe des betrüglichen Bankerotts und des Pfändungsbetrugs, einige wenige stellen dieselben überhaupt nicht unter Strafe.

2. Die meisten Gesetze haben die Bestimmungen betreffend leichtsinnigen und betrüglichen Bankrott auch auf juristische Per-

sonen ausgedehnt, in der Weise, dass die schuldigen Organe der selben von der Strafe betroffen werden.

3. Einzig in ihrer Art ist, so viel ich sehe, die Strafbestimmung des waadtändischen Einführungsgesetzes § 88, welches den Gläubiger, der sich die Zustimmung zu einem Nachlassvertrag abkaufen lässt, mit Strafe bedroht.

Oeffentlichrechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Concurses. B.-G. Art. 26.

In der Behandlung der öffentlichrechtlichen Folgen des Concurses und der Pfändung sind die Einführungsgesetze sehr verschieden.

Wir haben zunächst eine Reihe von Cantonen, welche die Einstellung im Activbürgerrecht ipso jure eintreten lassen. Hieher gehören Luzern (§ 22 f.), Uri (§ 99 f.), Baselland (§ 35 ff.), Graubünden (§ 37); ferner für den Fall des Concurses Glarus (§ 56 ff.) und Zug (§ 69 f.), sowie Nidwalden, welches zwar die Einstellung im Activbürgerrecht gerichtlich aussprechen lässt, aber sie im Fall des Concurses obligatorisch erklärt (§ 55). Alle diese Cantone lassen die Einstellung auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur dereinstigen Rehabilitation, eintreten, mit Ausnahme von Baselland, welches einen fixen Termin von 5 Jahren hat.

Eine zweite Gruppe von Cantonen lässt bei jedem Concurs und jeder fruchtlosen Pfändung von Amtswegen eine Untersuchung eintreten darüber, ob die Verschlimmerung der Vermögenslage des Betriebenen auf ein Verschulden desselben zurückzuführen ist. Dahn gehören Obwalden (§ 83 ff.), Freiburg (§ 48 ff.), Baselstadt (§ 35 ff.), Thurgau (§ 81 ff.), Tessin (§ 28), Waadt (§ 38); auch der in der Volksabstimmung verworfene § 55 des aargauischen Gesetzes stand auf diesem Boden. Ferner müssen hieher gezählt werden die Rechte von Innerrhoden (§§ 45 und 61) und St. Gallen (§§ 63 und 80), welche zwar die Einstellung unter den strafrechtlichen Bestimmungen nennen, aber sie doch nicht nach strafrechtlichen Grundsätzen behandeln: bei der Untersuchung muss nämlich nicht dem Inculpaten seine Schuld nachgewiesen werden, sondern er hat seine Unschuld zu beweisen. Endlich gehören zu dieser Gruppe Nidwalden für den Fall der Pfändung (§ 55) und Genf für den Fall des Concurses (§ 24 ff.); Genf ist, so viel ich sehe, der einzige Canton, welcher zwar an den Concurs, nicht aber auch an die fruchtlose Pfändung die Folge der Einstellung im Activbürgerrecht knüpft. Von den Cantonen dieser Gruppe haben ein bestimmtes Zeitmaximum für die Einstellung: Baselstadt (5 Jahre), Innerrhoden (3 Jahre), St. Gallen (3 Jahre), Tessin (10 Jahre) und Waadt (10 Jahre); Thurgau

lässt die Dauer der Einstellung zwar von der Behörde bestimmen, giebt aber kein Maximum dafür an; bei den übrigen dauert die Einstellung bis zur Rehabilitation.

Eine dritte Categorie bilden diejenigen Cantone, welche die Einstellung durchaus nach strafrechtlichen Grundsätzen behandeln. So viel ich sehe (die Einführungsgesetze verweisen zum Theil bloss auf bestehende Strafgesetze), gehören hieher die Cantone Zürich (§§ 109, 112), Bern (§ 47 ff.), Neuenburg (§ 44 ff.) und für den Fall der Pfändung auch Glarus (§ 60). In Bern und Neuenburg scheint die Einstellung überhaupt nur in Verbindung mit andern Strafen einzutreten; Zürich hat die Bestimmung, dass für leichtsinniges Schuldenmachen die Stillstellung auch als alleinige Strafe ausgesprochen werden könne, und das gleiche scheint auch in Glarus der Fall zu sein. Einen kleinen Einbruch in das System der strafrechtlichen Behandlung der öffentlichrechtlichen Folgen des Concurses enthält § 66 des Zürcher Gesetzes, welcher während der Dauer des Concursverfahrens die Einstellung im Activbürgerrecht ipso jure eintreten lässt.

Etwas Besonderes ist die Art, wie das Einführungsgesetz von Schwyz (§ 66 ff.) mit der Einstellung im Activbürgerrecht verfährt; es behandelt dieselbe, wie die Cantone der obgenannten zweiten Gruppe, als eine nicht strafrechtliche Folge des verschuldeten Concurses und der verschuldeten Auspfändung, lässt sie aber nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Gläubigers verhängen.

Hervorzuheben ist noch, dass Waadt (§ 67), Neuenburg (§ 46) und Genf (§ 31) die Rehabilitation ausdrücklich auch nach dem Tode des Schuldners als zulässig erklären.

Die Einführungsgesetze von Solothurn, Schaffhausen, Ausserrhoden und Wallis enthalten, so viel ich sehe, keine Bestimmungen über die öffentlichrechtlichen Folgen des Concurses und der Pfändung.

Gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger. B.-G. Art. 27.

Ueber die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger enthalten nicht alle Einführungsgesetze Bestimmungen. Zürich (§ 80), Solothurn (§ 18) und Aargau (§ 57) verweisen auf bestehende Gesetze; Bern (§ 76) und Waadt (§ 33) behalten sich künftig zu erlassende Bestimmungen vor. Uri (§ 15 ff.), Obwalden (§ 27), Freiburg (§ 60 ff.), Baselstadt (§ 4), Baselland (§ 9) und Schaffhausen (§ 41) machen die Ausübung des Berufs in Betriebungs-sachen von der Erlangung eines Patentes abhängig; Baselstadt lässt überhaupt nur eine beschränkte Anzahl solcher Vertreter zu. Die meisten der citierten Gesetze sprechen von einem besondern

Gebührentarif für die Verrichtungen der genannten Vertreter, Uri und Schaffhausen verlangen von denselben eine Caution.

Baselland stellt der gewerbsmässigen Vertretung den gewerbsmässigen Ankauf von Forderungen gleich.

Die Frage, inwieweit patentierte Vertreter aus einem andern Canton zugelassen werden, behandelt, so viel ich sehe, einzig Schaffhausen, indem es den Grundsatz der Reciprocity aufstellt.

Betreibung gegen Gemeinden. B.-G. Art. 30.

Ueber die Betreibung gegen Gemeinden legiferieren, so viel ich sehe, bloss 6 Cantone, am ausführlichsten Zürich (§ 118 ff.), ausser ihm Lucern (§§ 5 und 25), Uri (§ 64 f.), Freiburg (§ 35), Tessin (§ 32), Waadt (§ 68). Allen diesen Gesetzen gemeinsam sind die Bestimmungen, dass die Betreibung gegen Gemeinden nur auf dem Wege der Pfändung und Pfandverwerthung stattfinden kann, und dass der Regierung bald in grösserm, bald in geringerm Maasse eine discretionäre Befugniss zum Eingreifen in die Betreibung eingeräumt wird. Die meisten der genannten Gesetze machen den Vorbehalt, dass Stiftungsvermögen und die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Vermögensstücke von der Execution ausgeschlossen seien; jedoch verweist Waadt auf ein bestehendes Gesetz, wonach die Liegenschaften der Unterrichtsanstalten der Pfändung unterworfen sind. Am strengsten ist wohl das freiburgische Gesetz, welches den Grundsatz aufstellt, dass die Schulden der Gemeinde auf Anordnung der Regierung durch Steuererhebungen zu decken seien.

Betreibung für Forderungen der Pfandleihanstalten.

B.-G. Art. 45.

Besondre Bestimmungen für die Betreibung seitens der Pfandleihanstalten finden sich vorzugsweise in den Cantonen mit grössern städtischen Centren, nämlich in Zürich (§ 65), Bern (§ 73), Baselstadt (§ 16), St. Gallen (§ 44 ff.), Waadt (§ 39), Neuenburg (§ 42) und Genf (§ 51).

Das Zürcher Gesetz enthält bloss den laconischen Satz, dass die Versteigerung ohne vorgängige Betreibung stattfinde; St. Gallen und Waadt verordnen im Wesentlichen übereinstimmend, dass der Zahlungsbefehl und das Verwerthungsbegehren ohne weiteres auf dem Wege der Edictalcitation erfolgen, und dass gleich bei der ersten Steigerung losgeschlagen werden könne. Die übrigen 4 Cantone verweisen auf bestehende Gesetze.

Betreibung gegen eine Erbsmasse. B.-G. Art. 49.

Auf die Bestimmung von Art. 49 des Bundesgesetzes nehmen 8 Einführungsgesetze Bezug.

Nach den Gesetzen beider Appenzell, St. Gallen und Graubünden bildet eine Verlassenschaft ipso jure eine besondere Masse, welche als solche betrieben werden kann. Diese Eigenschaft der Verlassenschaft dauert in Appenzell (Ausserrhoden § 46, Innerrhoden § 31) 6 Wochen, in St. Gallen (§ 49) 1 Jahr; in Graubünden (§ 28) ist keine bestimmte Zeitdauer angegeben.

Das Bundesgesetz hatte offenbar nur die Fälle im Auge, wo, wie in den genannten Cantonen, die Verlassenschaft von Gesetzeswegen und ohne Weiteres eine besondere Masse bildet. Einige Cantone erklären jedoch die Vorschrift des § 49 auch dann anwendbar, wenn nicht ipso jure, sondern kraft besonderer Erklärungen der Gläubiger oder der Erben die Verlassenschaft zu einer „besondern Masse“ gemacht wird; so im Fall des *beneficium separationis* (Zürich § 38, Wallis § 30, Genf § 48) und des *beneficium inventarii* (Uri § 43 Ziff. a, Genf § 48). Auf diese Fälle ist, wie gesagt, Art. 49 des Bundesgesetzes wohl eigentlich nicht gemünzt; es ist freier Wille der Cantone, wenn sie hier dennoch nach dieser Vorschrift verfahren und die Betreibung in der auf den Erblasser anwendbaren Art gegen die Masse richten lassen; das Bundesgesetz will den Cantonen gewiss nicht verbieten, für abgesonderte Erbschaften die Liquidation auf dem Concurswege vorzuschreiben, und die Betreibungen für Schulden einer *sub beneficio inventarii* angetretenen Erbschaft gegen die Erben richten zu lassen. (Vgl. z. B. Bern, Einf. Ges. § 87; Baselstadt, Gesetz betr. ehel. Güterrecht etc. v. 10. März 84, § 89 und § 96.)

Entschieden unstatthaft ist es, wenn Wallis (§ 30) auch im Fall des Erbverzichts den Art. 49 des Bundesgesetzes anwenden will; nach Art. 193 des Bundesgesetzes muss in diesem Fall die Liquidation auf dem Wege des Concurses stattfinden.

Entscheide der Verwaltungsorgane im Rechtsöffnungsverfahren. B.-G. Art. 80.

Von der Befugniss, Entscheide der Verwaltungsorgane im Rechtsöffnungsverfahren den gerichtlichen Urtheilen gleichzustellen, machen, soviel ich sehe, keinen Gebrauch die Cantone Glarus, Freiburg, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau und Wallis. Auch Baselstadt ist hierher zu zählen; denn die Schätzungscommission, welche sein Einführungsgesetz in § 17 erwähnt, ist nichts als eine vom Civilgericht delegierte richterliche Behörde.

Die Cantone, welche von der Ermächtigung des Art. 80 Gebrauch machen, haben sämmtlich die Entscheide über Steuern den gerichtlichen Urtheilen gleichgestellt. Solothurn (§ 9) und Waadt (§ 69) begnügen sich damit. Die übrigen fügen alle den Steuerentscheiden auch die Entscheide über Bussen bei. Einige

nennen noch weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, bald in sehr präziser Aufzählung (z. B. Baselland § 23), bald in sehr allgemeinen Ausdrücken (z. B. Tessin § 42).

Rechte der Hypothecargläubiger auf die hängenden und stehenden Früchte. B.-G. Art. 94.

Der Bundesrat hat den Cantonen eine Regelung dieser Frage empfohlen, wonach der Hypothecargläubiger nur von dem Moment an, wo er selbst betreibt, ein Vorrecht auf die bereits gepfändeten hängenden und stehenden Früchte haben soll. 14 Cantone haben diese Formulierung aufgenommen; 4 haben nicht wörtlich, aber dem Sinne nach im Wesentlichen die gleiche Bestimmung (Bern § 65, Solothurn Civilgesetz § 543, St. Gallen § 37, Genf § 38); ähnlich auch Aargau (§ 61), aber bloss für die Zinsforderung des Hypothecargläubigers. Eine Anzahl Cantone lassen dem Hypothecargläubiger, falls die Früchte von einem andern gepfändet werden, von Amts wegen Anzeige machen (Uri § 44, Obwalden § 44 f., Ausserrhoden § 35, Aargau § 61, Thurgau § 37). Neuenburg (§ 35) giebt dem Hypothecargläubiger das Vorrecht selbst ohne dass er selbst betreibt, wogegen Freiburg (§ 39) ihm überhaupt kein Vorrecht gegenüber bereits erfolgten Pfändungen hängender Früchte einräumt.

An diese Bestimmungen betr. die stehenden und hängenden Früchte knüpfen einige Cantone noch weitergehende Vorschriften, welche genau genommen nicht hieher gehören. So lassen mehrere auch die eingheimsten Früchte noch den Hypothecargläubigern haften, indem sie dieselben als eine Art von Zubehörde zur Liegenschaft erklären, wobei es aber nicht immer deutlich ist, ob das Vorrecht auch gegenüber bereits erfolgten Pfändungen gilt oder nicht; diese Haftung der eingheimsten Früchte besteht meistens bloss für die Zinsen der Hypothecarforderung (Uri § 44, Schwyz § 29, Obwalden § 44 f., Zug § 58, St. Gallen § 37); dagegen ist sie in Luzern (§ 28), Ausserrhoden (§ 35) und Innerrhoden (§ 24) auch auf das Capital ausgedehnt; das Gleiche scheint in Nidwalden (§ 17) der Fall zu sein.

Ferner lassen eine Anzahl Cantone auch die civilen Früchte der Liegenschaft im Pfandnexus inbegriffen sein (Bern § 65, Uri § 44, Schwyz § 29, Freiburg § 39, Graubünden § 29, Tessin § 35, Waadt § 51, Wallis § 31, Neuenburg § 35).

Pfändungsanschluss der Ehefrau, der Kinder und der Mündel. B.-G. Art. 111.

Mit Ausnahme von Thurgau haben alle Cantone von dem Recht des Anschlusses gemäss Art. 111 Gebrauch gemacht, und zwar alle gleichmässig für Ehefrau, Kinder und Mündel. Bis auf

zwei haben alle die Anschlussfrist auf 40 Tage festgesetzt; Neuenburg (§ 39) hat 30 Tage, St. Gallen (§§ 31 und 35) hat 30 für die Frau, 40 für Kinder und Mündel.

Die meisten Cantone sind durch diese Bestimmungen zu Abänderungen ihres ehelichen Güterrechts und Vormundschaftsrechts geführt worden, Abänderungen, welche wir nach dem Eingangs Bemerkten übergehen müssen.

Ueberbindung der Hypotheken. B.-G. Art. 135.

Nur vier Cantone (Baselstadt § 21, Baselland § 28, Graubünden § 31 und Genf § 39) stellen den Grundsatz auf, dass bei allen Zwangsversteigerungen von Liegenschaften die Hypotheken abzulösen seien. Freiburg (§ 40) und Waadt (§ 52) schliessen die Ueberbindung der Hypotheken wenigstens im Falle des Concurses aus. Die übrigen Cantone (in den Einführungsgesetzen von Schaffhausen, Tessin und Neuenburg finde ich keine Angaben) machen die Ueberbindung entweder zur Regel, oder erklären sie wenigstens für zulässig.

Hieran knüpfen mehrere Cantone (namentlich Zürich und Luzern) einlässliche Bestimmungen über die Verhältnisse, wo mehrere verschiedenen Eigenthümern gehörende Grundstücke für dieselbe Schuld haften (Geschreiung, Einzinserei). Wir können diese, mit den Eigenthümlichkeiten der cantonalen Hypothecargesetze verknüpften Rechtsverhältnisse hier ebensowenig verfolgen, als die Vorschriften betreffend den Uebergang des Eigenthums an Liegenschaften (B.-G. Art. 130), die Entkräftung von Hypothecartiteln (B.-G. Art. 150) und den Rang der Grundpfandgläubiger unter einander (B.-G. Art. 219).

Persönliche Haftung des Hypothecarschuldners.

B.-G. Art. 158.

Eine persönliche Forderung gegen den Hypothecarschuldner besteht nicht in Schwyz (§ 40); in Uri (§ 47) und Glarus (§ 65) besteht sie nur dann, wenn sie speciell constituiert worden ist. Die übrigen Einführungsgesetze sprechen die persönliche Haftbarkeit des Schuldners entweder ausdrücklich aus, oder scheinen sie wenigstens als selbstverständlich vorauszusetzen.

Pfandberechtigte Hypothecarinse und Concursprivileg der Ehefrau. B.-G. Art. 219.

Hinsichtlich der Anzahl der grundpfandberechtigten Zinse hat am meisten Verbreitung die Bestimmung, dass 3 Jahreszinse und der laufende Pfandrecht geniessen; sie findet sich in den Einführungsgesetzen von Bern (§ 89), Zug (§ 61), St. Gallen

(§ 37), Graubünden (§ 30), Aargau (§ 62), Thurgau (§ 38), Waadt (§ 61), Wallis (§ 39), Genf (§ 34).

In den übrigen Cantonen (soweit die Einführungsgesetze überhaupt den Gegenstand behandeln) ist die Zahl der pfandversicherten Zinse fast durchweg geringer, zumal in den Landsgemeindecantonen, welche zum Theil bloss für einen Jahreszins und den laufenden Pfandrecht gewähren (Uri § 44, Obwalden Gemeinde Engelberg § 43, Nidwalden § 18, Innerrhoden § 24).

Weiter gehen dagegen Luzern (§ 35) und Baselland (§ 33) mit der Bestimmung, dass sich der Gläubiger dadurch, dass er rechtzeitig Betreibung für die Zinsen anhebt, das Pfandrecht für 4 Jahreszinse und den laufenden wahren kann.

Von der Befugniss, ein Concursprivileg für die Ehefrau des Schuldners aufzustellen, haben die Mehrzahl der Cantone Gebrauch gemacht; Genf allein (§ 49) lehnt das Privileg der Ehefrau ausdrücklich ab; Nidwalden (§ 16) verweist auf bestehende gesetzliche Bestimmungen; in den Einführungsgesetzen von Luzern, Baselland, Schaffhausen und Tessin finde ich nichts über diesen Punkt. Die übrigen 19 Einführungsgesetze räumen sämmtlich der Ehefrau ein Privileg ein, und zwar alle für die Hälfte des Eingebrachten, mit einziger Ausnahme von Graubünden (§ 25), welches das Privileg auf $\frac{1}{4}$ des Eingebrachten beschränkt. Die Frage, was bei einem zweiten Concourse oder bei einer zweiten Pfändung des Ehemannes als Eingebrachtes zu betrachten sei, berücksichtigen, so viel ich sehe, nur Zürich (§ 30) und Baselstadt (§ 18).

* * *

Damit glaube ich das Bemerkenswertheste aus den cantonalen Einführungsgesetzen, soweit es sich überhaupt zusammenfassend behandeln lässt, namhaft gemacht zu haben. Die Uebergangsbestimmungen, welche die Cantone gemäss Art. 320 ff. des Bundesgesetzes aufzustellen haben, fussen natürlich durchweg auf den eigenartigen Einrichtungen der bisherigen cantonalen Betreibungsgesetze, auf welche hier nicht eingetreten werden kann, und sind übrigens im Ganzen auch kaum von wesentlichem Interesse.

K. St.

156. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi cantonale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 18 septembre. (Bull. off. des Lois, LX. Feuille off. Nr. 39.)

Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde auf 4 Jahre; Beeidigung durch den Staatsrath; Sitz in Freiburg; Protokollführung; Rechnungsführung; jährlicher Rechenschaftsbericht an den Staatsrath; Betrag der Bürgschaftsleistung der Betreibungsbeamten,

Locale, Bureaustunden, Rechnungsführung derselben; Amtsgewalt des Weibels; Ernennung der Schätzer durch den Friedensrichter. Vertheilung der Gebühren auf die Beamten. Geschäftsagenten stehen unter der Aufsicht des Justizdepartements und der Präfekten und bedürfen der Ermächtigung der erstern zur Ausübung des Berufs. Für ihre Verrichtungen ist ein Tarif (Taxordnung) aufgestellt. Beschwerden gegen ihre Rechnungen sind an die Aufsichtsbehörde zu richten. Bei schweren Fehlern entzieht der Staatsrath die Autorisation zur Ausübung des Berufs.

157. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Zustellung der Zahlungsbefehle etc.* Vom 29. December. (S. d. G., LXI S. 108.)

Dieser Beschluss überträgt die Zustellung der Zahlungsbefehle und Concursandrohungen der Post. — Es hat sich aber dagegen ein Initiativbegehrten gerichtet, das Zustellung durch die Weibel verlangte, weil die offene Zustellung durch die Post die finanziellen Verhältnisse der Betriebenen zu sehr der Oeffentlichkeit Preis gebe und ihre Interessen schwer schädige. Dieses Initiativbegehrten ist am 3. April 1892 zur Volksabstimmung gelangt und hat die Mehrheit erhalten.

158. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend die Vollziehung der Geldtagsurtheile nach kantonalem Recht.* Vom 11. December 1891 und 9. Januar 1892.

Die Amtsschreiber werden angewiesen, Geldtagsurtheile, die noch nach kantonalem Rechte erlassen sind, im Laufe des Januars 1892 zu vollziehen, nachher ist das Urtheil als dahingefallen zu betrachten; so gemäss Art. 321 Abs. 2 des B.-Ges. über Betreibung und Concurs.

159. Kleinräthliche Instruktion (des C. Graubünden) *zur Erledigung der Betreibungen und Concurse, welche im Jahre 1891 anhängig gemacht wurden, aber erst nach dem 1. Januar 1892 erledigt werden können.* Vom 30. December. (Amtl. G. S., V S. 375 ff.)

160. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur les protéts à la Banque cantonale.* Du 31 décembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 761 s.)

Laut kantonalem Einführungsgesetz zum eidg. Betreibungsgegesetz hat der Betreibungsbeamte die bei der Cantonalbank zahlbaren Wechsel dort protestieren zu lassen und die Proteste in ein bei der Bank befindliches Register einzutragen. Die Verordnung schreibt vor, dass die Bank dem Betreibungsbeamten alles Material für Protesterhebung und Eintragung bereit halten soll.

161. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *con-*

cernant les poursuites pour impôts et taxes de l'Etat et des communes. Du 24 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 110 ss.)

Die Betreibung für Steuern wird mit dem eidgenössischen Betreibungsgesetz in Einklang gebracht.

162. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la loi générale sur les contributions publiques du 9 Novembre 1887.* Du 15 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 409 ss.)

Das Gesetz spricht, gemäss Art. 16 des eidg. Betreibungs- gesetzes, die Freiheit der Betreibungs- und Concursacten von Stempel- und Einschreibgebühren aus. Alle gerichtlichen Vor- ladungen und Zustellungen sind von der Formalität des enregistrement frei, jedoch einer fixen Stempelgebühr von 20 Cts. unter- worfen. Die Betreibungs- und Concursbeamten sind den gleichen Vorschriften und Strafandrohungen des Steuergesetzes (Art. 145 bis 160, 244, 246 und 247) unterstellt wie die Notare, Gerichts- schreiber und Weibel.

IV. Strafrecht.

163. Code pénal (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel). Du 12 février. (Separatausgabe: La Chaux-de-Fonds. Imprimerie du National suisse 1891).

Dieses m. W. neueste Strafgesetzbuch eines europäischen Landes tritt an Stelle des früheren Code pénal von 1855 (in Kraft seit 1. Jan. 1862). Letzterer war in kürzester Frist von dem Verfasser des Neuenburger Civilgesetzbuches, M. Alexis-Marie Piaget, wesentlich im Anschluss an den französischen Code aus- gearbeitet worden und für die damalige Zeit ein recht achtbares Gesetzgebungswerk. Doch entging auch er nicht dem Schicksale vieler anderer Gesetzbücher, die bei dem schnellen Wechsel der Anschauungen auf diesem Gebiete den neuen Anforderungen der Wissenschaft und Praxis bald nicht mehr entsprachen. So wurde denn schliesslich durch eine Motion von 8 Deputirten (6. März 1884) eine Revision angeregt und vom Grossen Rate dem ent- sprechend (3. März 1885) beschlossen. Der Vorsteher des Justiz- departements, Herr Staatsrat Cornaz, unterzog sich der Arbeit, veröffentlichte einen „Avant-projet“ (septembre 1888), bald darauf einen „Projet“ (5 mars 1889), sowie ein „Exposé des motifs“ (11 avril 1890). Die Arbeit fand bei der ersten allgemeinen Be- ratung (23 mai 1890) den vollen Beifall des Grossen Rates. Die zur Begutachtung eingesetzte Kommission berichtete ihrem Auf- trage gemäss ausführlich über den Entwurf (9 févr. 1891), wobei sie nur einige wenige Abänderungen vorschlug, denen man Rech-

nung trug. Am 12. Februar 1891 wurde sodann der Entwurf angenommen und dreifache ehrende Anerkennung gegenüber dem Redaktor votirt (remerciements, signature au pied du document, exemplaire de luxe). Nach Ablauf der Referendumsfrist erfolgte 29. Mai 1891 die Promulgation des Gesetzes. Die Geltungskraft wurde auf den 1. Juli 1891 bestimmt. Die Materialien liegen jetzt in einem bestens ausgestatteten Bande von 704 Seiten mit dem Titel: *Grand Conseil. Bulletin concernant le code pénal. Cinquante et unième volume. Société d'imprimerie de Cernier 1891* vor.

Mit grossem Geschick hat der Herr Redaktor die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen, die Gesetzgebung des In- und Auslandes verwertet, auch Vorschläge einheimischer und fremder Fachmänner beachtet. Das Werk ist ein kühner, hoffentlich von Erfolg gekrönter Versuch, den namentlich in jüngster Zeit aufgestellten Reformplänen zur Verwirklichung und Erprobung zu verhelfen. Es wird scharf zwischen dem Gelegenheitsverbrechen und dem gewohnheits- und gewerbmässigen geschieden; dem richterlichen Ermessen der freieste Spielraum eingeräumt; der gewinn-süchtigen Absicht bei Bemessung der Geldstrafe mit Ernst entgegengetreten; wohlerwogen bald grosse Strenge, bald grosse Milde entfaltet; manche Lücke ausgefüllt.

Das Gesetz, viel umfangreicher als das frühere, umfasst 448 Artikel. Meist schliesst es sich der deutschrechtlichen Gesetzgebung an, bewahrt dagegen die klare und knappe französische Form. Es enthält 3 Bücher, von denen Buch I (Art. 1—112) den allgemeinen Teil, Buch II (Art. 113—433) den speziellen Teil der Verbrechen (*délits*), Buch III (Art. 434—448) die Uebertretungen (*contraventions de police*) nebst Schlussbestimmungen in sich begreifen. — Nur einzelne wichtigere Bestimmungen können im Folgenden zur Karakterisirung des Werkes herausgehoben werden.

Allgemeiner Teil. I. Herrschaftsgebiet. Die hier bemerkbare Abgrenzung hält die richtige Mitte zwischen dem zuviel und dem zuwenig. Nach Art. 6 soll das ausländische Strafgesetz zur Anwendung kommen 1) auf innerhalb des Kantons vollendete wie versuchte Delikte gegen die Sicherheit des Staates, Nachmachung, Fälschung und betrüglichen Gebrauch amtlicher Siegel, Waldhämmer und Stempel, Münzfälschung und Fälschung von Namens- oder Inhaberpapieren, die von dem Kanton, von Gemeinden oder Gesellschaften mit Sitz im Kanton ausgegeben sind; 2) auf vollendete wie versuchte Delikte eines Ausländers zum Nachteil eines Neuenburgers oder eines im Kanton domizirten Schweizers, falls kein Auslieferungsvertrag zwischen der

Schweiz und jenem Lande besteht; 3) auf ausserhalb des Kantons durch Angehörige desselben oder dort domizirte Angehörige eines anderen begangene Delikte, falls Auslieferung nicht erfolgt — überall vorausgesetzt, dass die betr. Handlungen am Begehungsorte strafbar und nach dortiger Gesetzgebung noch nicht verjährt sind, endlich der Thäter auf Neuenburger Gebiet sich befindet. — Neue inländische Verfolgung wird durch Verbüssung einer im Auslande erkannten Strafe und bei den im Auslande begangenen Delikten durch dortige Freisprechung ausgeschlossen (4).

II. Freiheitsstrafen sind 1) *réclusion* (an Stelle der früheren *détention*) teils auf Lebenszeit, teils auf 1—20 Jahre (14) mit Zwangarbeit und Einzelhaft während einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist, nach Ablauf letzterer nur auf formellen Antrag des Sträflings. Mit dieser Strafe ist Entmündigung (*interdiction légale*) verbunden. Gegen lebenslänglich Verurteilte sind bei neuen Verbrechen Strafschärfungen (darunter Bedenken erregend, auch Kettenanlegung) zugelassen (16). — 2) *Emprisonnement* von 15 Tagen bis zu 5 Jahren mit Arbeitszwang zur Abtragung von Geldstrafen und Einbringung der Unterhaltskosten. Vom Nettoertrage der Arbeit dürfen Vergünstigungen gewährt werden. Strafen über 1 Monat können, mangels anderweiter richterlicher Bestimmung, auf Anordnung des Staatsrats in einem „*établissement pénitentiaire*“ vollstreckt werden. Wo die beiden genannten Strafarten wahlweise angedroht sind, soll der Richter die eine oder die andere je nach der grösseren oder geringeren Schlechtigkeit des Thäters verhängen. 8 Monate der schwereren Strafe stehen 12 Monaten der milderer gleich. Im Kanton oder ausserhalb erlittene Untersuchungshaft kann ganz oder theilweise angerechnet werden; ausgenommen bei Ergreifung auf frischer That soll dies bei solchen geschehen, die im ersten Verhöre ein umfassendes Geständnis ablegen (20). Personen über 80 Jahre werden nach Verbüssung von mindestens $\frac{1}{3}$ ihrer Strafe auf Beschluss der Anklagekammer freigelassen (21). — 3) *A n - h a l t u n g i n e i n e m A r b e i t s - u n d K o r r e k t i o n s - h a u s e* auf 1—3 Jahre, ausgenommen Personen über 60 Jahre, Kränkliche wie andrerseits Gefährliche, die schon ein- oder mehrmals wegen schwerer Gewaltthätigkeit verurteilt wurden. — 4) *Prison civile* von 1 Tag bis zu 6 Monaten, zu verbüßen in einer Spezialanstalt oder einem Distriktsgefängnis ohne Arbeitszwang, ausser für die Beköstigung, und Zulässigkeit der Beschaffung des Unterhalts auf eigene Kosten (23). Auf diese, etwa der Festungsstrafe anderer Gesetze entsprechende Strafe setzt man grosse Hoffnungen.

III. *G e l d s t r a f e n* von 1—15000 Francs. Namentlich soll

auf die Vermögensverhältnisse, Einnahmequellen u. s. w. Rücksicht genommen, auch ratenweise Abtragung gestattet, bei Nichtzahlung „détention“ (nie über 1 Jahr) oder aber Arbeitsleistung zu Gunsten des Staates („autorité publique“) festgesetzt werden (28).

IV. Nebenstrafen sind auf das vom Rechtsbewusstsein des Volkes geforderte mindeste Mass beschränkt und sollen dem Freigelassenen bei Aufsuchung redlichen Erwerbes möglichst wenig hinderlich sein. Immerhin wird von Polizeiaufsicht bis zu 10 Jahren und Schutzaufsicht (freilich nur auf 6 Monate) gegenüber den zu schweren Strafen Verurteilten nach Verbüssung derselben Gebrauch gemacht (38). Neben der selbstverständlichen Entziehung der Berufs-, Gewerbe-, Geschäftsausübung in eigener Person oder durch Dritte für geeignete Fälle (36), Ausschluss von öffentlichen Lokalen bis zu 3 Jahren (41) tritt u. a. auch Entziehung der väterlichen Gewalt¹⁾ bei schweren Verfehlungen, sei es auf immer sei es auf Zeit, auf. — In weiterem Umfange als früher wird bedingte Freilassung jetzt (43) bei allen zu Strafen von mindestens 18 Monaten Verurteilten zugelassen, wenn sie $\frac{2}{3}$ der Strafzeit (Rückfällige $\frac{3}{4}$, auf Lebenszeit Verurteilte 25 Jahre) verbüßt und Beweise der Besserung gegeben haben, endlich zu hoffen steht, dass sie nicht ein neues Delikt begehen werden (44).

V. Versuch. Schärfer als vielfach anderwärts wird Versuch und fehlgeschlagenes Delikt (52, 57) geschieden; zwar Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt und thätiger Reue gewährt (55), sonst aber Strenge bewiesen. Man überlässt dem Richter die Entscheidung, ob bei dem einzelnen Delikt Versuch möglich sei. Jedenfalls anerkennt man denselben bei Brandstiftung, lässt ihn bei Zweikampf und Abtreibung straflos (182, 313).

VI. Teilnahme. Man scheidet einfach 1) auteurs (darunter die gleich dem Thäter bestraften Anstifter), 2) complices und 3) fauteurs, für welche letztere Kategorien man die Versuchsstrafen anwendbar erklärt (63, 66).

VII. Zurechnungsfähigkeit. Aus dem Kommissionsbericht p. 443 ersieht man, welche anormalen Geisteszustände der Ausdruck „irresponsabilité intellectuelle“ in Art. 70 bezeichnen soll. Danach werden sich Sachverständige gewiss nicht über allzu-grosse Beschränkung bei Abgabe ihres Gutachtens beklagen können. Umfassender und genauer verfügt der Gesetzgeber auch bei Anerkennung der Notwehr und des Notstandes (73, 74). — Statt der jetzt anerkannten drei Altersstufen (12, 18, 20 Jahre) hätte man

¹⁾ Dieser Punkt ist schon in der Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse du 23 mars 1889 (diese Zeitschr. N. F. IX S. 393 Nr. 66) berührt.

es wohl bei zwei bewenden lassen können und den fatalen Ausdruck „discernement“ besser vermieden. Verstehe ich die Motive (p. 210) und den Kommissionsbericht (p. 451) recht, so wollte man bei jungen Personen bis zu 12 Jahren strafrechtliche Verantwortung ausschliessen, also auch ein wirkliches Strafverfahren. Es hätte also mindestens in Art. 77 gesagt werden sollen: ... ne peut être poursuivi — wenn man nicht überhaupt eine andere Form vorziehen wollte. Mit den gegen straffrei bleibende Jugendliche zugelassenen Massregeln kann man sich einverstanden erklären, auch mit Ausdehnung derselben auf besonders unbotmässige schulpflichtige Kinder (83) und Förderung der Schutzaufsicht (81). — Eine wesentliche Neuerung ist es, dass im Falle Einverständnisses des Verletzten freiwillige Rückgabe oder sofortige Schadenersatzleistung, ehe die Gerichtspolizei oder die Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst ist, bei kleineren Diebstählen, Vertrauensmissbrauch, Beträgereien, nicht gewerbmässiger Hehlerei, geringeren Sachbeschädigungen u. dgl. strafauhebend (86), sofortige Erwiderung bei Beleidigungen und Thätlichkeiten ohne grossen Belang mindestens strafmildernd wirken soll (87). — Eine sehr wesentliche Einschränkung der Kompetenz der Jury liegt in Art. 88, indem dieselbe hienach fortan nur über die in Spezialbestimmungen erwähnten mildernden oder erschwerenden Umstände zu entscheiden hat.

VIII. Konkurrenz und Rückfall. In ersterer Beziehung sind beachtenswert die durchaus humanen und zweckmässigen Bestimmungen über möglichste Erzielung einer Gesamtstrafe (91, 94). Letzterer setzt frühere rechtskräftige in- oder ausländische Verurteilung und nunmehrige Begehung eines gleichartigen Deliktes voraus (95, 96). Art 97 stellt 8 Kategorien solcher gleichartiger Delikte (ähnlich dem ital. St. G. B. Art. 82) auf. Es ist also spezifische Rückfälligkeit unter Strafe gestellt. Die Strafe ist zu bemessen, vorbehalten die schärferen Bestimmungen des Art. 399, zwischen $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Maximums und $\frac{1}{3}$ darüber.

IX. Wegfall der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Als Gründe werden dort: Tod, Verjährung, Amnestie — hier: Strafvollzug, Tod, Verjährung, Begnadigung, Amnestie und Rehabilitation angegeben (99, 100). Für die Verfolgungsverjährung bei délits sind Fristen von 20, 10, 5, 2 Jahren mit Unterbrechung durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Person festgesetzt, bei Uebertretungen 3 Monate. Kontradiktiorische und Kontumazurteile verjähren in 30, 20, 10, 5, 2 Jahren, Geldstrafen in 10 Jahren. Unterbrechung ist hier nicht berührt.

Specieller Teil. Ein Ueberblick über Titel und Kapitel

dieselben zeigt, dass man grosse Sorgfalt auf die Einreihung der einzelnen Verbrechen in diese oder jene Gruppe nach dem hauptsächlich in Betracht kommenden Rechtsgut verwendet hat. Die geschickte Verteilung der Materien in dieser Richtung ist ein grosser nicht zu unterschätzender Vorzug des Werkes. Unter strenger Festhaltung der bundesrechtlichen Kompetenz gegenüber der kantonalen lässt man, zum Zweck möglichster Unparteilichkeit, letztere selbst bei nicht erfolgter Bundesintervention rücksichtlich der Angriffe auf die Verfassung des Kantons oder eine der Staatsgewalten nur dann eintreten, wenn die Bundesgewalt die Verfolgung zu übernehmen ablehnte (115). Man verbleibt hiebei in der bisher befolgten „*manière douce*“, was Strafandrohung wie Strafverbüßung (121) betrifft. — Ganz anders verfährt man bei Verbrechen gegen die Rechtspflege, speziell gegenüber falscher Anschuldigung (159), falschen Aussagen, Bestechung, Vernichtung oder Beseitigung von Urkunden mit Irreführung des Richters; ahmt auch die im Ungarischen Strafgesetzbuch¹⁾ und im österreichischen wie kroatischen Entwurfe aufgenommene Unterstützungspflicht behufs Nachweises der Unschuld nach (169). Eingehend wird nunmehr der Zweikampf behandelt (177—182), unter Verwendung von Geldstrafe bis zu 5000 Francs, welches immer der Ausgang gewesen sein möge. — Enge Begrenzung der Strafbarkeit begegnet bei den Störungen des religiösen Friedens (183—186) und beim Hausfriedensbruch (188—191), während bei Aufstiftungen die Grenzen wesentlich erweitert sind (196). — Bei den schwierigen Problemen der „*vagabondage*“ und „*ivrognerie*“ schlug man einen Mittelweg ein, in der richtigen Erkenntniss, dass hier das Strafgesetz allein nur wenig helfen kann und namentlich das sog. Vagabudentum eine viel komplizirtere Erscheinung ist, als man gewöhnlich meint²⁾. In Art. 198 ist aber wohl die Arbeitsscheu nicht genügend zum Ausdruck gekommen. — Völlig einverstanden muss man sich erklären, wenn der Gesetzgeber jetzt bei den Verbrechen gegen Treue und Glauben die verschiedensten Wertpapiere unter Schutz stellt, auch falsche Einträge in Handelsbücher (238) und intellektuelle Urkundenfälschung (236) bedroht.

Mehrfache Neuerungen enthält das Gesetz in der Materie der Unzuchtverbrechen. Nicht alle fanden bedingungslos den Beifall der Kommission (p. 508—523). Bei der zu gründlichen Erwägungen Anlass gebenden Frage der Strafbarkeit von Prostitution und Kuppelei (p. 523—554) entschied man sich dafür, die ein-

¹⁾ In dieser Ztsch. N. F. IX 365 erwähnt.

²⁾ Sehr interessant und höchst wichtig die Ausführungen von Benedikt in der Ztsch. f. d. ges. St. R. W. XI 710 ff.

fache Prostitution straflos zu lassen, dagegen das „racolage“ (provocations déshonnêtes sur la voie publique ou dans un lieu public) im Wiederholungsfalle auf Anzeige der Polizeibehörde und natürlich die Kuppelei zu strafen, dagegen die Toleranzhäuser aufzuheben.

Etwas leichter war die Einigung bezüglich der Verbrechen gegen das Leben. Das Gesetz hält beim Morde unter Fallenlassen des „guet-apens“ nur den jetzt nicht mehr definirten Begriff der „préméditation“ fest; übergeht den Giftmord, gestattet aber bei mildernden Umständen die Verhängung von 20jähriger Reklusion an Stelle lebenslänglicher (294); berücksichtigt die schwere Reizung (296), strafft Aszendententötung (das Wort „parricide“ vermeidend) gleich dem „assassinat“, milder dagegen die Tötung eines Deszendenten, Geschwisters oder Ehegatten, milder auch die Tötung auf ausdrückliches ernstliches Verlangen, und Verleitung zum Selbstmorde (298). Für Tötung ihres Kindes (in Begehnungs- wie Unterlassungsform) in oder kurz nach der Geburt wird die Mutter mit Reklusion bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit emprisonnement von mindestens 2 Jahren, der Anstifter mit Reklusion von 3—15 Jahren bedroht (301, 302). Der Motive wird jetzt nicht mehr eingehend gedacht.¹⁾ Auch Verbergung des Leichnams eines Neugeborenen macht straffällig (303). — Ganz mit Recht ist an die Stelle der Kindesaussetzung der weitere Begriff des Verlassens (auch Gebrechlicher und Kranker) getreten (304), ebenso Anzeige bei Auffindung verlassener, gefährdeter Personen zur Pflicht gemacht (307). Streng ist man dann wieder gegen Abtreibung, wenn auch der Versuch straflos bleibt (313) und der zur Rettung des Lebens der Mutter eingreifende Arzt für straffrei erklärt wird (312). Wohl erwogen sind die Strafabstufungen bei Körperverletzungen (314—321) und lässt sich gegen strengere Bestrafung der Raufhändel (322—327) nichts einwenden.

Auch in dem Abschnitte, der von den Beleidigungen handelt, sind manche neue Bestimmungen aufgenommen. So sollen namentlich die in gutem Glauben vertraulich gemachten Mitteilungen von Geldinstituten, Agenten und Privaten über Zahlungsfähigkeit oder Rechtschaffenheit Dritter straflos sein (340), strafbar dagegen öffentlicher böswilliger, ungerechtfertigter Vorwurf strafbarer Handlungen oder erlittener Bestrafung gegenüber einem Verurtheilten oder den nächsten Angehörigen desselben (346). Ausgeschlossen lediglich gegenüber Beleidigungen, wird der Wahrheitsbeweis bei Verleumdung ausser durch Vorlegung eines verurteilenden Erkennt-

¹⁾ Vgl. die rechtsvergleichende Darstellung („Die Tötungen“) von Rosenfeld, Berlin 1891 S. 20.

nisses auch zugelassen, wenn der Verleumdeten oder dessen Vertreter eine gerichtliche Entscheidung begeht (346).

Auf grosse Strenge mit Milde gepaart treffen wir im Gebiete der Vermögensdelikte. Der Wert wird namentlich bei den von vornherein aus Gewinnsucht begangenen Eingriffen und sehr schweren Schädigungen in Betracht gezogen. Gut gewählt scheinen die 12 Fälle des schweren Diebstahls (362), gerechtfertigt die Verfolgung von Amtswegen bei „chantage“ (381) und die selbständiger Stellung von Raub und Erpressung. Die französische Formel der escroquerie ist als „vortrefflich“ in Art. 389 beibehalten, auch — wie im c. pén. franç. 419 — in Art 394 das „accaparement“ (der englische „corner“) gewiss zur Befriedigung Vieler mit emprisonnement bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10000 Francs bedroht, ganz besondere Strenge aber gegenüber Rückfälligen (399) und gewohnheits- bez. gewerbsmässiger Hehlerei (384) bewiesen. Dem deutschen Rechte folgen die Bestimmungen über den Wucher, wo Geldstrafe bis zu 15000 Francs (407) auftritt; wie diejenigen über Bankerott. Dagegen ist man mild bei geringeren Delikten von Personen unter 25 Jahren, die im Vorverfahren oder vor Gericht ein umfassendes Geständniss ablegen, indem hier von Fällung eines Erkenntnisses abgesehen werden kann. Das Gericht spricht in öffentlicher Sitzung Verweis und Verwarnung aus (401), stellt auch den Betreffenden auf bestimmte Zeit bis zu 3 Jahren unter die für bedingt Freigelassene bestellte Aufsicht. Laufen ernstere Klagen ein, so verfügt der Staatsrat Verhaftung und Stellung vor Gericht. Bei gutem Betragen dagegen gilt nach Ablauf jener Frist die Sache als erledigt. Immerhin wird die Tat bei Begehen eines gleichartigen Delikts im Laufe von 10 Jahren seit gerichtlicher Verhandlung für die Rückfallstrafe in Rechnung gezogen (402). — Für Pressdelikte ist es bei der bisherigen Normierung geblieben (430—432), eine presspolizeiliche Bestimmung in Art. 433 hinzugefügt.

Uebertrittungen werden mit Geldstrafe, prison civile von 1—8 Tage und Konfiscation geahndet. Verwaltungsverordnungen können Geldstrafe bis zu 100 Francs, Polizeiverordnungen solche bis zu 15 Francs androhen. Als Rückfall gilt es, wenn im Laufe der letzten 12 Monate ein Verurteilter von Neuem sich einer Uebertrittung schuldig macht (446).

Vielleicht genügen diese Notizen, um zu erkennen, wie man dem in Art. 1 aufgestellten Motto rücksichtlich des Strafzwecks nachgekommen ist. Dasselbe lautet: „La peine est infligée au coupable dans le but d'assurer l'autorité de la loi, de préserver la société par l'intimidation qu'elle produit, et de prévenir une

rechute par la réforme du condamné. — La réforme morale des détenus est l'objet principal de la discipline pénitentiaire".

Möge das den Verfasser in jeder Beziehung ehrende, von humaner Gesinnung neben staatsmännischem Ernste zeugende Werk sich bestens bewähren!

A. T.

164. Strafgesetznovelle (des Gr. Raths des C. Schaffhausen).
Vom 9. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Wir entnehmen der Botschaft des Grossen Raths, dass ursprünglich eine völlig neue Strafgesetzgebung beabsichtigt war, welche die als revisionsbedürftig erachtete vom 3. April 1859 ersetzen sollte; dieser Gedanke wurde aufgegeben, als mehrere Cantone, denen sich auch Schaffhausen anschloss, bei den Bundesbehörden die Anregung zu Unification des Strafrechtes machten; dagegen erforderte das eidg. Betreibungs- und Concursgesetz den Erlass von strafrechtlichen Bestimmungen über betrüglichen Concurs, Pfändungsbetrug, Pfandunterschlagung u. a., und indem diese Arbeit unternommen wurde, schloss man zugleich auch eine Revision einzelner und unter sich zusammenhangsloser Bestimmungen des Strafgesetzes an, die in der Praxis Bedenken erregt oder Uebelstände hervorgerufen hatten. So entstand diese Strafgesetznovelle, die folgende Neuerungen enthält:

1. Förmliche Aufnahme des Decrets vom 21. Mai 1874 (Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe) in das Strafgesetz. — 2. (Zu § 16:) Möglichkeit der Verurtheilung arbeitsscheuer Individuen zur Zwangsarbeitsanstalt und jugendlicher Verbrecher zur Besserungsanstalt. — 3. Neue Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Notstand, Notwehr treten an die Stelle der alten §§ 29—44. Namentlich sind manche Verclausulierungen des Rechts der Notwehr, welche das alte Recht enthielt, mit Fug entfernt und der Strafausschliessungsgrund des Notstandes neu eingeführt. — 4. Vielfach werden die Strafminima heruntergesetzt, zumal bei Minderjährigkeit, Verstandesschwäche, verwahrloster Erziehung des Verbrechers. So bei Brandstiftung (§ 133, 135 des Strafges.), bei Körperverletzung (§ 161 ff. eodem); anderseits ist bei dieser die Verschärfung aufgenommen, dass schon dann von Amtswegen eingeschritten werden soll, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Dauer von acht (statt bisheriger 30) Tagen überschritten hat, oder wenn die Verletzung unter erschwerenden Umständen (nach Auflauern, an Personen, denen der Thäter Schutz schuldig war, an Schwangeren u. a.) verübt worden. — 5. Unterschlagung soll künftig immer von Amtswegen bestraft werden, auch bei Ersatzleistung durch den Thäter vor Erhebung der gerichtlichen Anzeige. — 6. Endlich statt der bisherigen §§ 227—229 folgende neue Bestim-

mungen: a.) Genaue Definition und Strafe des betrügerischen Concurses (Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder Gefängniss). b.) Gleichstellung betrüglicher Benachtheiligung der Masse durch den Schuldner nach Ausbruch des Concurses. c.) Strafe des Pfändungsbetrugs (Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniss). d.) Pfandunterschlagung (gleiche Strafe wie bei c.). e.) Widerrechtliche Begünstigung von Gläubigern (auf Antrag Gefängnissstrafe bis auf ein Jahr). f.) Definition und Strafe des leichtsinnigen Bankerotts (Gefängniss bis zu 2 Jahren). g.) Leichtsinniges Schuldenmachen (bei fruchtloser Pfändung mit Gefängniss bis zu 2 Monaten bestraft, nur auf Antrag). — Ist der Concursit eine juristische Person, so trifft in solchen Fällen die Strafe die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe kann auf Einstellung im Activbürgerrecht und Wirthshausverbot erkannt werden. Dies ist für alle diese Vergehen (a—g) zugelassen; man hatte sich zwar gefragt, ob auch bei Insolvenz in Folge liederlichen Lebenswandels oder leichtsinnigen Schuldenmachens die Einstellung im Activbürgerrecht nach Art. 5 der Cantonsverfassung zulässig sei, weil bei Erlass der Verfassung die „Insolvenz“ nur in einer beschränkten Reihe von Fällen eintrat; indem man diese Ausdehnung als stathhaft erachtete, that man doch auch einleitende Schritte, um nöthigenfalls diesen Art. 5 in gedachtem Sinne abzuändern.

165. Polizei-Verordnung für den Canton Appenzell I.-Rh.
Angenommen vom Grossen Rathe den 26. November 1874.
Nach den seither erfolgten Abänderungen zusammengestellt
und vom Grossen Rathe genehmigt den 29. October 1891.
(Bes. gedr.)

Diese Verordnung enthält folgende Abschnitte: Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen; Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei; Sicherheit auf den Strassen; Wirtschaftsordnung; Beschränkung des Tanzens; Spielen; Lotterie; Thierquälerei; Bestimmung in Be treff der Bussen. Anhang: Ausführungsreglement zu Art. 9 der Polizeiverordnung über die Fleischschau.

*166. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) betreffend
die Organisation und Leitung der staatlichen Correctionsanstalten
für volljährige Personen. Vom 20. August. (Off. G. S., XXII
S. 421 ff.)*

Diese Anstalten sind bestimmt zur Aufnahme von erwachsenen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen, welche entweder almosengenössig sind oder unter Vormundschaft

stehen. Die Einweisung geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeinderaths oder der Armenpflege der Heimats- oder der Wohngemeinde. Die Verordnung stellt die nöthigen Vorschriften auf über Anstaltspersonal, öconomiche Verhältnisse, Aufsicht (Oberaufsicht der Direction des Gefängnisswesens, directe Aufsicht durch eine Commission, bestehend aus dem Director des Gefängnisswesens und vier weiteren vom Regierungsrath ernannten Mitgliedern). Jedem Austretenden ernennt die Aufsichtscommission einen Patron, der ihn nach Möglichkeit überwacht und ihm mit Rath und That beisteht.

167. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zürich) betreffend *Abänderung von § 16 der Verordnung über die Organisation der staatlichen Correctionsanstalt in Ringweil v. 24. Oct. 1889.* Vom 29. Mai. (Off. G. S., XXII S. 420.)

Betrifft das Kostgeld.

168. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) betreffend die *Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher.* Vom 19. November. (Ges., Decr. und Verordn., N. F. XXX S. 463 f.)

In dieser Anstalt sind zu versorgen junge Leute von 16—20 Jahren, deren Einsperrung im Verwaltungswege auf Verlangen der Eltern, der Vormundschaftsbehörden oder der Gerichte verfügt wird; die gerichtlich zu Gefangenschaft verurtheilten jungen Leute von weniger als 16 Jahren, wenn die Strafe über ihr 16. Altersjahr hinausreicht, und die gerichtlich zu Gefangenschaft verurtheilten jungen Leute von 16—20 Jahren, wofern nicht die Umstände ihre Unterbringung in eine andere Strafanstalt erfordern.

169. *Reglement für die Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt des C. Appenzell A.-Rh. zu Gmünden in Teufen.* Vom Cantonsrath genehmigt den 14. September. (A. S. d. Verordn. I S. 134 ff.)

170. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) zum *Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen v. 4. Jan. 1886.* Vom 22. Mai. (G. S., N. F. VI S. 96 f.)

Bestimmt für den Fall, dass Personen unter 16 Jahren, über die gerichtlich Unterbringung in einer Besserungsanstalt verhängt wird, nicht derartige Unterkunft finden können oder in der Folge aus disciplinarischen Gründen von der Anstalt ausgeschlossen werden, deren Unterbringung in der cantonalen Strafanstalt. Ein

171. *Nachtrag* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) zur *Hausordnung für die cantonale Strafanstalt in St. Gallen vom 21. Jan. 1885.* Vom 22. Mai. (G. S., N. F. VI S. 98 f.)

schreibt vor, dass solche Minderjährige eine besondere Abtheilung der Sträflinge bilden und Civilkleider tragen, auch mit

andern Sträflingen nicht in Berührung kommen sollen und angemessen beschäftigt und unterrichtet werden.

172. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.* Vom 21. Mai. (G. S., N. F. VI S. 93 ff.)

Dauer der Unterbringung (in einer Trinkerheilanstalt) in der Regel 9—18 Monate. Die Versorgung erfolgt auf Grund freiwilliger Anmeldung oder auf Beschluss des Gemeinderaths des Wohnorts (sei es ex officio, sei es auf Antrag Verwandter, Vormünder oder Behörden) unter Bestätigung der Regierung. Die Kosten trägt zunächst der Versorgte, bei Vermögenslosigkeit die Armencasse.

173. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *betreffend Verbot der Lotterien und des Verkaufs von Anleihensloosen.* Vom 29. December. (Amtsbl. 1892 Nr. 1.)

Einschärfung strenger Handhabung des Verbots; die Busse beträgt 40—100 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf das Doppelte. Öffentliche Ankündigungen von Lotterie- und Anleihensloosen dürfen in den öffentlichen Zeitungsblättern nicht erfolgen, bei Busse von 10—50 Fr. Einsender und Drucker haften solidarisch.

174. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nördl dem Wald) *betreffend Ergänzung oder theilweise Abänderung von § 1 des Tanzgesetzes vom 12. Mai 1867.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 19.)

An Markttagen sind die öffentlichen Tänze sowohl am Marktorte als in andern Gemeinden untersagt.

175. *Grossratsbeschluss* (des C. Baselstadt) *betreffend Zusatz zu § 148 Polizeistrafgesetzes.* Vom 9. November. (G. S., XXII S. 272.)

Ausdehnung von § 148 des Polizeistrafgesetzes auf Zuwiderhandeln gegen gemeindebehördliche Anordnungen behufs Bekämpfung von Reben- und sonstigen Culturpflanzenkrankheiten oder Vertilgung von Schmarotzern und schädlichen Insekten.

176. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino). Del 19 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 13 s.)

Die Gemeinderäthe, welche die Stimmregister durch Aufnahme von Nichtdomicilierten oder Nichtwahlfähigen oder durch Nichtaufnahme Stimmberchtigter fälschen, werden mit Fr. 10—50 für jeden Fehler bestraft. Sie haften dafür persönlich. — Art. 3 § 2 der Uebergangsbestimmungen des Wahlgesetzes vom 5. December 1890 wird dahin geändert, dass die dort genannten Tes-

siner die Ausübung der politischen Rechte nach einem Wohnsitz eines Monats im Canton wieder erlangen.

V. Strafprocess.

177. Gesetz (des Gr. Raths des C. Graubünden) betreffend das gerichtliche Verfahren in Straffällen. Vom 1. Juni. (Amtl. G. S., V S. 342 ff.)

Der Volksbeschluss vom 9. Nov. 1890 betr. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte im Strafverfahren (diese Zeitschr. N. F. X S. 449 Nr. 162) gab Anlass zu entsprechender Aenderung des im Uebrigen beibehaltenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Straffällen vom 1. Jan. 1854. Dieselbe erfolgte durch genannten Grossratsbeschluss. Aus früher 83 §§ wurden jetzt deren 78. Nach § 1 werden alle unter das Strafgesetz fallende Verbrechen und Vergehen vom Kantonsgericht, vom Kantonsgerichtsausschuss oder von den Kreisgerichten beurteilt. — Alle Verbrechen und Vergehen gegen den Staat (gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes v. 1. April 1854) werden ausschliesslich vom Kantonsgericht oder dessen Ausschuss beurteilt (§ 2). Dagegen werden Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafgesetze nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafen, Geldbusse und Gefängniss bedroht sind, sowie der einfache Diebstahl, die Beschädigung fremden Eigentums, Unterschlagung und Betrug bis auf Fr. 200 und qualifizirter Diebstahl bis auf Fr. 100 durch die Kreisgerichte nach den im Strafpolizeigesetze über das Verfahren enthaltenen Bestimmungen unter Zuweisung eines Verteidigers für den Angeklagten beurteilt (§ 3). — Das Gesetz handelt nunmehr natürlich in § 8 ff. vom Verfahren vor Kantonsgericht. Die Untersuchung hat jetzt der Instructionsrichter mit Beihülfe eines Actuars zu führen und der Kreisgerichtspräsident hat nach § 10 (früher 11) dem Kantonsgerichtspräsidium das betr. Vergehen oder Verbrechen anzuzeigen, auch seine kurz begründete Ansicht darüber mitzuteilen, welches Gericht in Sachen kompetent sei. Hierüber trifft der Kantonsgerichtspräsident Entscheid, indem er event. den Straffall sofort dem kantonalen Verhöramte unter Anzeige an den Kreisgerichtspräsidenten überweist, wenn er das Kantonsgericht für zuständig erachtet. Nach § 12 hat der Untersuchungsbeamte Augenscheine vorzunehmen u. dgl. (früher § 13). Die §§ 13—26 sind die früheren §§ 14—27, eingeschoben §§ 27, 28; die §§ 29, 30 die früheren §§ 28—30. Jetzt beendet der Instruktionsrichter die Voruntersuchung (§ 32) und übersendet die Akten dem Kantonsgerichtspräsidenten, welcher dieselben so-

fort dem Ausschusse vorzulegen hat. Abgesehen von kleiner Aenderung zu Anfang des § 34 entsprechen die jetzigen §§ 31—43 den früheren §§ 31—43; nur übersah man, dass in § 40 jetzt § 19 (nicht 20) zu zitiren war! Sodann sind die früheren und jetzigen §§ 44—63 (ausser einem die Eidesformel betr. Zusatze in § 47) gleichlautend, während die früheren vom Kantonsgericht handelnden §§ 64—68 teils schon aufgenommen sind, teils wegfallen. Unter geringer Aenderung in § 64 (früher 69) blieb die Redaktion der §§ 64—74 (Rechtsmittel) die der früheren §§ 69—79. Einige Aenderungen enthält endlich der V Abschnitt (Kostenpunkt) in den §§ 75—78 (gegen früher 80—83).

Eine wertvolle Ergänzung des Gesetzes über das Strafverfahren liegt vor in dem

178. *Gesetz (des Gr. Raths des C. Graubünden) betreffend Revision von Strafurtheilen.* Junisitzung. Durch Volksabstimmung angenommen am 8. November. (Amtl. G. S., V S. 358 ff.)

Es handelt sich um die bisher nicht berührte Revision von Strafurteilen. Die den Gesetzentwurf begleitenden Erläuterungen führen ganz zutreffend aus, dass eine solche in weiterem Umfange zu Gunsten des Verurteilten, in engerem zu Ungunsten des Freigesprochenen gerechtfertigt sei. Dort soll nach § 1 die Revision zulässig sein: 1. wenn durch ein Verbrechen (z. B. Bestechung, falsches Zeugniß, Urkundenfälschung) zum Nachteil des Verurteilten auf das Ergebniss des Strafverfahrens eingewirkt wurde; 2. wenn seit der Beurteilung ein Urteil ausgefällt wurde, welches mit dem ersten unvereinbar ist; 3. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche eine Freisprechung des Angeklagten oder, wegen des geringeren Umfanges des begangenen Verbrechens, eine wesentlich geringere Bestrafung („nicht bloss Aenderung der Strafe innert dem vom Gesetze festgesetzten Maximum und Minimum“) mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen. — Das Gesuch um Revision wird weder durch erfolgte Strafvollstreckung noch Tod des Verurteilten ausgeschlossen (§ 3); es soll den gesetzlichen Grund sowie die Beweismittel möglichst genau angeben; es setzt auch im ersten Falle rechtskräftige Verurteilung oder wenigstens voraus, dass es dazu aus andern Gründen als wegen Beweismangels nicht gekommen ist (§ 5). Wird das Revisionsgesuch als zulässig erkannt, so kann vorläufige Freilassung des Verurteilten verfügt werden. Bei Freisprechung sind die bezahlten Kosten in der Regel (d. h. soweit nicht der Betreffende die ursprüngliche Untersuchung in irgend einer Art verschuldet hat) zu erstatten und für die erstandene Freiheitsstrafe und auferlegte Busse eine den Umständen ange-

messene Entschädigung aus der Kantons- bzw. Kreiskasse zuzusprechen (§ 10), auch das Urteil auf Verlangen im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 11). Sind mehrere Personen wegen Teilnahme verurteilt worden, so hat sich die Revision in der Regel auf alle zu erstrecken (§ 12).

Dagegen soll Revision eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Kriminalprozesses zu Ungunsten des Freigesprochenen stattfinden: 1. wenn durch diesen oder mit seinem Vorwissen durch dritte Personen mittelst eines Verbrechens auf das Ergebniss des Strafverfahrens eingewirkt wurde; 2. wenn er vor Gericht ein glaubwürdiges Geständniss der strafbaren Handlung abgelegt hat (§ 15), doch nur solange das betr. Verbrechen noch nicht verjährt ist (§ 16). Wegen eines im früheren Verfahren begangenen Verbrechens darf Revision nur stattfinden, soweit rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder es dazu aus andern Gründen als wegen Beweismangels nicht gekommen ist (§ 17). Ebenso gilt hier die oben für Teilnehmer angegebene Vorschrift (§ 19). Ausgeschlossen ist nach Schlussparagraph 20 die Revision bei Freisprechungen auf Anklage wegen Staatsverbrechens.

A. T.

179. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) modifiant les articles 212 et 362 et les dispositions transitoires de la loi du 1^{er} octobre 1890 qui modifie le Code d'instruction pénale du 25. octobre 1884.* Du 28 mars. (Rec. des Lois, LXXVII p. 95 ss.)

Wie aus dem vorjährigen Referat über das Gesetz vom 1. Oktober 1890 (diese Zeitschr. n. F. X S. 446) zu ersehen, ist der dem Grossen Rath vorgelegte Entwurf durch zahlreiche Amendements bisweilen inconsequent modifiziert worden. Unter anderm sind auf diesem Wege auch wichtige Änderungen in der Zusammensetzung der Jury eingeführt worden, und man verlor aus dem Gesichte, dass sie nicht mehr zu den Artikeln betreffend die Zahl der zu bezeichnenden Geschworenen passten. Der Entwurf hatte die Zahl auf 600 reduziert im Hinblick auf die von ihm angenommene Reduction der in den Processen functionierenden Geschworenen; letztere Reduction war in letzter Stunde vom Grossen Rath verworfen worden, die erstere war stehen geblieben; es zeigt sich aber, dass nun auch die Zahl 600 dementsprechend erhöht werden muss. Das neue Gesetz setzt sie auf 750 fest. Alle Gemeinderäthe des Cantons zusammen nach Verhältniss ihrer Wählerzahl bilden eine liste de présentation von wenigstens 1000 Geschworenen, der Staatsrath prüft (und rectifiziert nöthigenfalls) diese Liste bezüglich der Wahlfähigkeit der in sie Aufgenommenen und eine durch das Loos bestimmte Grossrathscommission von

15 Mitgliedern eliminiert aus dieser Liste so viele Namen, bis 750 übrig bleiben, welche dann als Geschworene gewählt sind. Dies enthält der neue Art. 212. Der Art. 362 (les sessions du jury correctionnel ont lieu deux fois par mois au moins) drückt nur einen im Gesetz von 1890 nicht deutlich ausgesprochenen Gedanken klarer aus. In den Uebergangsbestimmungen wird die Vervollständigung der Geschworenenliste schon für das Jahr 1892 vorgeschrieben.

180. Beschluss (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend das Forum für Straffälle bei konkurrierenden Vergehen*, Vom 26. Februar. (S. d. G., LXI S. 20.)

Entgegen der Anschauung des Obergerichts wird erklärt, dass Straffälle bei concurrierenden Vergehen nicht dem Schwurgerichte zu überweisen seien, sondern das Amtsgericht competent bleibe.

181. Verordnung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) *über das Verfahren bei Liquidation der Kosten im Strafprozess*, Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Wo möglich sofortige Auszahlung der im Strafuntersuchungsverfahren auszurichtenden Gebühren (an Zeugen u. s. f.), sonst Ausstellung von Gutscheinen behufs Erhebung bei der Gerichtskostenkasse. Näheres über die Abrechnungsverhältnisse zwischen Verhöramtskanzlei und Gerichtskostenkasse, über Bezahlung der Haftkosten u. a.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

182. Dekret (der Landsgemeinde des. C. Uri) *betreffend theilweise Aenderung der Cantonsverfassung*. Vom 3. Mai. (Bes. gedr.) Von der Bundesversammlung gewährleistet den 17. Juni. (Eidg. a. S., N. F. XII S. 129.)

1. Bei den Gemeindeversammlungen kann Anwendung der geheimen Abstimmung beschlossen werden (wie es scheint blos bessere Redaction des Art. 19 der Verf.). 2. Wahlen, welche von der Landsgemeinde, dem Landrathe, den Gemeindeversammlungen und den Corporationsgemeinden (für diese letztern neu) getroffen werden, stehen für zwei (bisher blos eine) Amtsdauren unter dem Amtzwange.

In Folge letztern Dekretes hat die Corporationsgemeinde am 10. Mai beschlossen, den Amtzwang für zwei Amtsdauren in Art. 18 ihrer Organisation aufzunehmen. Amtsbl. Nr. 20 S. 240.

183. Partialrevision (des Cantonsraths des C. Schwyz) *der Verfassung des Cantons Schwyz*. Vom 3. September. Vom

Volke angenommen den 4. October, von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. December.

Geändert sind die §§ 6, 31, 65, 75, 78, 81, 88, 93, 94 und 97, und zwar wesentlich aus Veranlassung des eidgen. Betreibungs- und Concursgesetzes. In § 6 wird als Ausnahme des hier aufgestellten Grundsatzes von der Unabsetzbarkeit der Beamten anders als durch gerichtliches Urtheil hinzugefügt die Absetzbarkeit der Betreibungs- und Concursbeamten durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Gesetzes, in § 75 wird der Justizcommission die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Concurswesen zugewiesen, in § 78 unter den vom Stimmrecht Ausgeschlossenen statt den durch Criminalurtheil im politischen Bürgerrecht Eingestellten und den Falliten gesetzt: „Personen, welche durch Gerichtsurtheil im politischen Bürgerrecht eingestellt sind,“ in § 93 hinzugefügt, dass das Civilgericht Klagen über Einstellung im Aktivbürgerrecht in Folge Concurses oder fruchtloser Pfändung beurtheilt, in § 97 der Gerichtspräsident als die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Concurswesen in seinem Bezirke erklärt, bei welchem auch die Begehren im summarischen und beschleunigten Verfahren bei Betreibungs- und Concursstreitigkeiten zu stellen sind. Sonst sind noch die folgenden Aenderungen hervorzuheben: Die Justizcommission wird als die Gerichtsbehörde zweiter Instanz bei Entscheidungen der Gerichtspräsidenten und als die Recurs- und Cassationsbehörde in Civil- und Strafrechtsfällen nach Massgabe der Processvorschriften (etwas abweichend vom Bisherigen) organisiert. Bezirksamann und Statthalter sind fortan nur auf eine einmalige Amts dauer (von 2 Jahren) wieder wählbar (nicht in infinitum, wie bisher). Neu geregelt werden die Competenzen der Gerichte: erst- und letztinstanzlich werden beurtheilt von der Gerichtscommission Forderungen im Werthe von Fr. 30—200, von den Bezirksgerichten Forderungen im Werthe von Fr. 200—400. Processe über mehr als Fr. 400 und Jnjurienprocesse, Vaterschaftsklagen und Processe in Ehesachen und in Sachen unbestimmten Werths sind appellabel.

184. *Decreto* (della Costituente del c. del Ticino) *di revisione costituzionale*. Del 9 febbrajo. Supposto alla votazione popolare ed accettato da 11291 voti affermativi contro 10764 negativi il 8 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 29 ss.) Von der Bundesversammlung gewährleistet den 17. April. (A. S. d. B. G., N. F. XII S. 101 f.)

Für die Wahl des Grossen Rethes, des Verfassungsrathes und der Gemeinderäthe wird das Proportionalsystem, mit dem Rechte des Wählers, für Candidaten verschiedener Gruppen zu stimmen, eingeführt. Die vom Gesetz zu bestimmenden Wahlkreise sollen

die Zahl von 14 nicht übersteigen (bisher 17). Integralerneuerung der Gemeinderäthe nach je 4 Jahren (bisher Drittelerneuerung nach je 3 Jahren). Statt der bisherigen Wahlvorschläge direkte Volkswahlen der Bezirksgerichte, deren Competenzen und Organisation dem Gesetze vorbehalten ist. Der Staatsrath besteht aus fünf vom Grossen Rath gewählten Mitgliedern, Amtsdauer 4 Jahre (wie bisher laut Riformetta vom 20. November 1875, hier wiederholt, weil die Volkswahl der Staatsräthe sich unter den Postulaten befunden hatte, die zu der Partialrevision angeregt hatten, und darum dem Volk Anlass gegeben werden wollte, sich darüber neuerdings zu entscheiden). Wahlfähigkeitsalter künftig auch für die Mitglieder der Municipalitäten gleichwie für die des Grossen Raths 20 Jahre (statt wie bisher 25), während 25 Jahre für die Mitglieder des Staatsraths, der Gerichte und der andern staatlichen Behörden beibehalten werden. Die Uebergangsbestimmungen enthalten Vorschriften über die Erneuerung der Behörden auf Grund dieses Dekrets, sowie die Aufzählung der durch dasselbe aufgehobenen Verfassungsdekrete.

Das im Tessin adoptierte Proportionalwahlsystem ist näher festgestellt in der

185. *Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) per le elezioni al Gran Consiglio ed alla Costituente col sistema del voto proporzionale.* Del 24 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII [1892] p. 1 ss.)

Die Wähler können Gruppen bilden, welche wenigstens zehn Tage vor der Wahl dem Distriktscommissär eine von mindestens zehn Wählern unterschriebene und mindestens zwei Candidaten enthaltende Liste eingeben. Ein Candidat kann nicht auf verschiedenen Listen stehen, sondern muss für eine optieren. Diese sämmtlichen Listen werden den Wählern gedruckt zugestellt nebst ebenso viel weissen Stimmzeddeln, deren jeder den Namen einer Gruppe trägt. Der Wähler schreibt auf den Stimmzeddel, dessen Gruppe er sich anschliesst, die Namen, denen er seine Stimme giebt und die er aus verschiedenen Wahllisten zusammensuchen kann, nur Cumulation ist nicht gestattet, und ungültig sind Stimmzeddel, welche keine Gruppenbezeichnung enthalten. Bei unvollständigen Stimmzeddeln werden die nicht ausgefüllten Stellen zu Gunsten der Gruppe gerechnet, deren Namen der Stimmzeddel trägt. Die Gesamtzahl aller auf die Candidaten sämmtlicher Listen gefallenen Stimmen zuzüglich der nicht ausgefüllten Stellen, dividiert durch die Zahl der zu Wählenden, ergiebt den Wahlquotienten. Jede Gruppe hat Anspruch auf so viel Deputierte als der Wahlquotient in der Zahl der von ihr erhaltenen Stimmen enthalten ist. Wer dann in jeder Gruppe gewählt ist, entscheidet

sich nach der Stimmenzahl. Dies die Grundzüge des Systems, das im Gesetz des Genauerer normiert ist.

186. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *per la nomina delle Municipalità col sistema del voto proporzionale.* Del 22 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 84 ss.)

187. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *fissante i Circondari elettorali.* Del 27 novembre. (Boll. off. delle Leggi, 1892 N. S. Vol. XVIII p. 24 ss.)

188. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur les élections et sur les votations.* Du 28 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 38 ss.)

Bemerkenswerth durch Einführung eines Proportionalwahlverfahrens zunächst für die Wahl des Grossen Raths. Die Verfassung setzt fest, dass auf je 1000 Einwohner ein Grossrathsmitglied gewählt werde. Die Eintheilung des Cantons in Wahlbezirke ist Gegenstand dieses Gesetzes, das sich ausführlich über Stimmrechtfertigung, Aufstellung der Stimmregister, Wahlbureaux, Wahlmodus u. s. w. verbreitet. Zu bemerken ist: der Wähler kann den im Wahllokal empfangenen Stimmzettel ausfüllen oder eine gedruckte Liste einlegen, immer aber nur entweder das eine oder das andere und auch nicht mehrere Listen. Cumulation zu Gunsten einer Liste ist gestattet, und zwar so, dass der Wähler, der seine Liste nicht vollständig ausfüllt, beifügt: „Les suffrages non exprimés nominativement sont attribués à la liste X.“ Cumulation auf einzelne Personen ist dagegen unzulässig. Die Listen müssen von den politischen Parteien, welche sie aufstellen, fünf Tage vor der Wahl der Präfektur eingereicht werden. Das damit eingeführte Proportionalwahlverfahren besteht nun darin: die Wahlbehörde, bestehend aus dem Präfekten, dem Civilgerichtspräsidenten und dem Friedensrichter des Distrikts, stellt die Gesammtzahl der Stimmen, welche jede Liste erhalten hat, fest; diese Zahl ist die Wahlziffer jeder Liste. Kein Candidat ist gewählt, wenn er nicht eine Stimmenzahl erhalten hat, welche wenigstens 15% der gültigen Stimmzettel erreicht. Ist eine Liste mit keinem ihrer Candidaten auf diese Zahl gekommen, so wird sie von der Repartition ausgeschlossen. Diese letztere wird dann unter den andern Listen vorgenommen. Stand ein Candidat auf mehreren Listen, so zählen alle auf ihn gefallenen Stimmen zu Gunsten der Liste, für welche er optiert hat, und Mangels solcher Option zu Gunsten der Liste, welche die grössere Stimmenzahl erhalten hat. Der Repartitionsmodus ist der: die Gesammtzahl der Stimmen (suffrages) wird durch die Zahl der zu Wählenden dividiert, und die Wahlziffer jeder Liste wird dann durch den erhaltenen Quotienten getheilt. So erhält man die Zahl der jeder Liste zugetheilten Deputierten.

Bei Brüchen erhält die Liste mit der grössten Wahlziffer den Vorzug. Als gewählt ergeben sich dann für jede Liste bis auf die Zahl der ihr zugetheilten Sitze die, welche die grösste Stimmenzahl in der Liste erlangt haben. Solche, die nicht mehr gewählt sind, obschon sie die nöthige Stimmenzahl erhalten, werden im Fall von Ersatz berücksichtigt, der in Folge Ablehnung oder Besetzung der Verwaltungsbehörden nöthig wird. Dagegen müssen Ersatzwahlen stattfinden, wenn die Repartition einer Liste mehr Deputierte zutheilt als Candidaten von ihr das Quorum (jene 15%) erreicht haben.

Zum Schluss stellt das Gesetz noch die Strafen fest für Gesetzesübertretungen aller Art bezüglich des Wahlvorganges, von kleinen Ungebührlichkeiten bis zu Wahlbetrug, Bestechung u. s. w.

Das Gesetz wird versuchsweise auf drei Jahre eingeführt, es soll dann neu geprüft und eventuell revidiert werden.

189. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la nomination et les traitements des fonctionnaires publics.* Du 10 février. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 389 ss.)

190. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant l'époque de l'élection ordinaire des membres du Grand Conseil et du Conseil d'Etat et la durée de leurs fonctions.* Du 6 juin. Adoptée en Conseil général le 5 juillet. (Rec. des Lois, LXXVII p. 211 ss.)

Dieses Verfassungsgesetz verlängert die Amtsdauer des Grossen Raths und der Regierung von 2 auf 3 Jahre, und setzt die Wahl auf die erste Hälfte Novembers an, lässt aber den Missstand bestehen, dass diese Behörden nicht in gleichem Jahre gewählt werden.

191. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell J.-Rh.) *betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Canton Appenzell J. Rh.* Vom 21. März. (Bes. gedr.)

192. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend Wahlen und Abstimmungen.* Vom 18. Februar. (G. S., N. F. VI S. 44 ff.)

Vorläufig bis zum Erlass eines bezüglichen Gesetzes.

193. *Abänderung* (des Landraths des C. Glarus) *des Reglements für den Landrat des Cantons Glarus v. 14. Sept. 1887.* Vom 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Die Besetzung besoldeter Landesstellen geschieht durch geheime Stimmabgabe. Bei andern Wahlen kann der Landrat das offene Handmehr anwenden.

194. *Geschäftsreglement des Cantonsraths des C. Solothurn.* Vom 2. December. (S. d. G., LXI S. 76 ff.)

195. *Grossratsreglement* (des Gr. Raths des C. Baselstadt). Vom 23. November. (G. S., XXII S. 272 ff.)

196. Reglement (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *für den Grossen Rath des C. St. Gallen.* Vom 17. November. (G. S., N. F. VI S. 124 ff.)

197. Geschäftsreglement (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *des Regierungsrathes des Cantons St. Gallen.* Vom 1. Juli. (G. S., N. F. VI S. 99 ff.)

Hier zu bemerken die Vertheilung der Departemente: das Volkswirthschaftsdepartement besorgt Forst- und Fischereiwesen, Genossenschaftswesen, dem Departement des Innern sind zugewiesen Gemeindesachen, Civilstands-, Armen- und Vormundschaftswesen, dem Erziehungsdepartement Versicherungswesen und Wasserrechtsconcessionen, dem Justizdepartement Beaufsichtigung der Civilrechtspflege, Handänderungs- und Hypothekarwesen, in der Strafrechtspflege die Aufsicht über die Strafeinleitungen und Urtheilsvollziehung, Gefängnissdirektion, Zwangsarbeitsanstalten, . . . Sparcassen, Jagd. Dem Polizeidepartement ist u. A. die cantonale Strafanstalt und das Fabrik- und Haftpflichtwesen unterstellt.

198. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend Partialrevision der Verfassung des Cantons Baselstadt.* Vom 9. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19./20. December. (G. S., XXII S. 269 f.)

Die Wahl der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der cantonalen Gerichte durch das Volk war schon bei den Berathungen der Verfassung von 1890 durch die socialdemokratische Partei mit Unterstützung der Linken als Postulat aufgestellt, aber mit schwacher Mehrheit abgelehnt worden. Als dann sofort nach Annahme der neuen Verfassung ein Initiativbegehren diese Forderung erneuerte, erhielt sie die Zustimmung des Grossen Raths und dann auch des Volkes (2570 gegen 1504 Stimmen). Sie ist in § 27 der Verfassung nun eingefügt. Die Amts dauer der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der cantonalen Gerichte soll durch das Gesetz bestimmt werden.

199. Regolamento (del Gr. Cons. del. c. del Ticino) *per i Tribunali di prima istanza.* Del 5 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 77 ss.)

Der Zweck dieses Reglements wie des Gesetzes unter Nr. 129 ist Vereinfachung und Erzielung strengerer Ordnung des Verfahrens vor beiden Civilinstanzen; beide erscheinen als Vorarbeiten für eine Totalrevision der Civilprocessordnung. Die Hauptpunkte des Reglements für die Untergerichte sind: Verpflichtung zur Einhaltung der vom Staatsrathe festgestellten Sitzungstage für die verschiedenen Gerichte und Geschäftsstunden, bei Strafe von Fr. 5

für Richter, Suppleanten und Gerichtsschreiber; bei wiederholtem Rückfall tritt Suspension bis auf drei Monate ein, mit Verlust der Besoldung für diese Zeit. Ausnahme im Fall eines vom Staatsrath anerkannten Verhinderungsgrundes. Der Präsident setzt die Tagesordnung der Streitsachen, in Civilprocessen unter Berücksichtigung der Parteibegehren und der Dringlichkeit, fest. Ist eine Partei bei Aufruf einer Sache nicht anwesend, so urtheilt das Gericht auf Grund des derzeitigen Actenmaterials soweit als das Instruktionsstadium es gestattet. Erscheint die Partei aber noch vor Schluss der Sitzung, so wird sie gegen Zahlung der Kosten restituiert. Fristverlängerungsbegehren entscheidet der Präsident mündlich in der Sitzung. Das Urtheil ist binnen Frist von 3 Tagen bis 1 Monat je nach der Beschaffenheit (Dringlichkeit) der Sachen zu publicieren und binnen 6 Tagen seit der Publication den Parteien zuzustellen, bei Strafe von Fr. 20—50, welche vom Honorar der säumigen Richter abgezogen wird, und im Rückfall bei Strafe der Suspension. Das Justizdepartement kann in Nothfällen die Fristen verlängern. Contumazurtheile sind sofort zu publicieren. Die Gerichtsschreiber haben dem Justizdepartement monatlich ein Verzeichniss der verhandelten Sachen mit Angabe der Zeit ihrer Anhängigmachung und ihrer Aburtheilung einzugeben, bei Strafe von Fr. 5—10. Das Gericht kann auf Antrag des Präsidenten Gerichtsschreiber, die sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, unter Anzeige an das Justizdepartement mit Fr. 5 bis 15 büßen. In schweren Fällen ist dem Staatsrath zu berichten, welcher den Gerichtsschreiber bis auf 3 Monate suspendieren kann. Die Strafen (mit Ausnahme derer, die das Gericht wegen Nachlässigkeit über den Gerichtsschreiber verhängt) werden inappellabel vom Staatsrath gesprochen.

Hiezu noch:

200. *Orario* (del Cons. di stato del c. del Ticino) *dei Tribunali di prima istanza*. Del 18 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 82 ss.)

201. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'organisation judiciaire*. Du 15 juin. (Rec. des Lois, LXXVII p. 237 ss.)

Ueber den äusseren Anlass zu diesem Gesetz ist bei Nr. 127 das Nöthige gesagt worden. Es kann hier hinzugefügt werden, dass seit 1815 nicht weniger als 18 Gesetze an der Gerichtsorganisation herumgeflickt hatten, so dass ein einheitliches Gesetz um so wünschenswerther erschien. Grosse materielle Neuerungen waren nicht beabsichtigt, doch ist das Handelsgericht als selbständiges Gericht aufgehoben und mit dem Civilgericht vereinigt worden. Demgemäß nennt Art. 1 als Gerichtsbehörden: les tri-

bunaux de prud'hommes, les justices de paix, un tribunal de première instance, une cour de justice civile, criminelle et correctionnelle, un ministère public, un juge d'instruction, une chambre d'instruction, une cour de cassation. Bezuglich der Prud'hommes verweist das Gesetz auf die betreffenden Gesetze vom 25. Nov. 1888 und 1. Febr./29. Oct. 1890.

Friedensrichter. Der Canton besteht aus 4 Friedensrichterbezirken, von denen die drei ländlichen (Carouge, Chêne-Bourg und Petit-Saconnex) jeder in 4 Kreise getheilt ist. Es giebt aber nur 2 Friedensrichter, von denen der eine mit der justice pénale sowie mit der juridiction non contentieuse der Bezirke Genf, Petit-Saconnex und Chêne, der andre mit den Vormundschafts- und Nachlasssachen, der Vermögensverwaltung für Vermisste, den Emancipations- und Adoptionssachen, sowie mit der juridiction non contentieuse des Bezirks Carouge betraut ist. Sie sind gegenseitig ihre Stellvertreter und haben 4 Suppleanten. Das Polizeigericht hält wöchentlich zwei Sitzungen und besteht aus dem Friedensrichter als Einzelrichter. In seine Competenz fallen gemäss Art. 384—409 des Code d'instruction pénale alle Polizeiübertretungen, Injurien laut Art. 306 und 312 Code pénal, Bedrohungen (Art. 233 C. p.), Verletzung der öffentlichen Moral (Art. 211 C. p.), Felddiebstahl (Art. 328 C. p.), Vagabondieren und Bettelei (Art. 242—248 C. p.), Uebertretung eines Ausweisungsurtheils (Art. 10 und 24 C. p.), falsche Geburtsangaben (Art. 284 s. C. p.), Zuwiderhandeln gegen Art. 135 des Civilstandsges. v. 1880, gegen Schulgesetz, gegen Steuergesetze, leichte Körperverletzungen (Art. 258 al. 1 C. p.), Vergehen gegen das Ges. über öffentliche Moral v. 26. Sept. 1888, gegen Art. 54—56 des eidg. Betreibungsgesetzes, gegen die Viehseuchengesetze, die eidg. Zollgesetze und gegen andre eidg. Gesetze und Reglemente, sofern letztere eine Geldbusse oder Gefängniss von höchstens 6 Monaten verhängen. Vorladungen vor das Polizeigericht erfolgen durch die Post. Bezuglich der Ausübung der juridiction non contentieuse gelten die Bestimmungen des Code civil und der andern bezüglichen Gesetze. Aufgabe der Friedensrichter ist auch möglichste Verhinderung der Processe; zu diesem Behufe sollen sie von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei die Streitenden zu einem Vermittlungsversuch vor sich bescheiden. Hiefür findet wöchentlich mindestens eine Sitzung statt, die nicht öffentlich ist. Die Parteien brauchen nicht persönlich zu erscheinen.

Gericht erster Instanz. Es besteht aus 5 Richtern (incl. Präsident), 10 Beisitzern (juges-assesseurs) und je 6 Suppleanten für jene und diese. Zwei Beisitzer und zwei ihrer Suppleanten müssen aus Kaufleuten, die im Handelsregister in einer der Qualitäten,

welche Art. 39 des eidg. Betreibungsgesetzes aufzählt, eingetragen (oder eingetragen gewesen) sind, genommen werden. Das Gericht theilt sich in 5 Kammern, 4 für Civil- und eine für Handels- sachen; jede Kammer besteht aus einem Richter und zwei Beisitzern, die Handelskammer aus denen vom Kaufmannsstande. Alle Klagen sind bei der Kammer, welcher der Gerichtspräsident vorsitzt, einzuführen, und werden von ihr an die einzelnen Kammern vertheilt, und zwar die Handels- und Concurssachen an die Handelskammer, die Civilsachen unter 250 Fr. (welche im beschleunigten Verfahren erledigt werden) an eine Kammer und die Civilsachen über 250 Fr. an die drei übrigen. Das Gericht entscheidet letztinstanzlich über alle persönlichen und Mobiliarklagen im Streitwerth bis auf 250 Fr. (Zinsen und Accessorien nicht mitgerechnet). In den andern Sachen ist es erste Instanz. Die Parteien können aber bis zur mündlichen Verhandlung auf die Appellationsmöglichkeit verzichten, insofern die Sache überhaupt durch Vergleich kann erledigt werden. — Dieser Abschnitt enthält die wichtigsten Neuerungen des ganzen Gesetzes, indem er aus den bisherigen tribunaux civil, commercial et de justice de paix ein einziges machte. Ein Hauptmotiv dafür war die von der neuen Schuldbetreibung erwartete Verminderung der Processe. Das Handelsgericht erschien nicht mehr als Bedürfniss seit der mehr und mehr durchgeführten Einheit von Civil- und Handels- recht, namentlich in den Beweisregeln. Man könnte nun allerdings sagen, de facto bestehe doch das Handelsgericht in der Handelskammer des Gerichts erster Instanz fort, die Neuerung sei mehr nur eine nominelle, aber die Bedeutung derselben reicht doch weiter, die bisher sehr zahlreich gewesenen Competenzcon- flicte werden dadurch ausgeschlossen und der Kläger ist der oft schwierigen Frage enthoben, vor welches Gericht er seine Klage bringen müsse. Eine andere Frage war, ob die Cantonsverfassung nicht die Aufhebung des Handelsgerichts verbiete, indem deren Art. 99 bestimmt, dass die Mitglieder des Handelsgerichts aus den Kaufleuten und gewesenen Kaufleuten genommen werden sollen. Man fand aber, dass hierin keine Garantie des Handels- gerichts ausgesprochen sei, so, wie die Verfassung das Geschworenen- gericht garantiert, sondern dass die Verfassung selbst die Organisation der Gerichte der Gesetzgebung überlasse.

Cour de Justice civile, criminelle et correctionnelle. Sie be- steht aus 3 Richtern (wovon einer der Präsident), 2 juges-asses- seurs, 5 Suppleanten für jene und 3 Suppleanten für diese. In Sachen, die von dem Gerichte erster Instanz und von dem Polizeigerichte appelliert werden, müssen 5 (3 Richter und 2 Beisitzer) sitzen. In correctionellen und criminellen Sachen sitzt

der Gerichtshof nach Massgabe des *Code d'instruction pénale*. Jährlich im October delegiert die Cour zwei Richter, um mit drei juges prud'hommes die im Organisationsgesetz der Conseils de prud'hommes vom 1. Febr. 1890 vorgesehene Cour mixte zu bilden. Die Cour de Justice civile ist Appellationsgericht für die Sachen, über die das Gericht erster Instanz nicht endgültig entscheidet; ferner für die vor letzterem Gericht erhobenen Competenzbestreitungen; einzige Instanz ist sie in Sachen, welche die Parteien durch Uebereinkommen direct an sie bringen (was freilich nur in Sachen, die der Appellation fähig sind, geschehen kann), und für Processe über Markenrecht, Erfindungspatente u. dgl. Dieser Gerichtshof übt auch die Oberaufsicht über die Betreibungs- und Concursämter. In allen diesen Beziehungen ist das Bisherige im Wesentlichen beibehalten.

In der Stellung des *ministère public* ist die Aenderung eingetreten, dass die Beteiligung des Staatsanwalts bei den auf dem Betreibungswege erfolgenden Executionen als überflüssig aufgehoben ist. Im Uebrigen ist das alte Princip beibehalten, dass der Staatsanwalt vor dem Gericht erster Instanz und der Cour de Justice civile in allen Sachen, wo ein öffentliches Interesse im Spiel ist, Anträge stellen kann, und es thun muss in Sachen betreffend den Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Civilstand, Minderjährige, Interdicierte, Ehefrauen, Abwesende, vacanten Nachlass, Competenzfragen, Urkundenechtheit, Urtheilrevision.

Für den *Untersuchungsrichter* und die *Chambre d'instruction* bleibt es ebenfalls bei dem bisherigen Rechte, wie auch für den *Cassationshof*. Dieser besteht aus 4 Richtern, wovon einer der Präsident, und seine Functionen bestimmen sich nach tit. VI livre 2 des *Code d'instruction pénale*.

Der zweite Theil des Gesetzes befasst sich hauptsächlich mit der innern Organisation und Verfassung der Gerichte. Nachdem zunächst in Umschreibung der Gerichtszuständigkeit die Gerichtsstandsgrundsätze in Kürze aufgestellt worden (forum domicilii, forum originis für die Genfer mit gewissen Einschränkungen, forum contractus für Fremde, forum rei sitae), wird über Wahlart, Wählbarkeit u. s. w. der Beamten gehandelt. Der Grosse Rath wählt alle Gerichtsbehörden auf 4 Jahre, und ernennt aus ihnen jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten des betreffenden Gerichts. Dieser ist nach Jahresablauf wieder wählbar. Jeder nicht geistliche Schweizerbürger ist wählbar. An einem und demselben Gerichte können nicht Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade von Onkel und Neffen neben einander sitzen. Richter und Staatsanwalt können nicht zugleich Anwälte, Notare oder besoldete Verwaltungsbeamte sein (Ausnahme nur für den Richter am Cas-

sationshof). Dies gilt nicht für die Suppleanten. Leistung des Amtseides vor dem Grossen Rath. Besoldungen: des Staatsanwalts 6000 Fr., des Untersuchungsrichters, des Präsidenten der Cour de Justice und des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts 5500 Fr., der Richter dieser beiden Gerichte 5000 Fr., der Friedensrichter 4500 Fr., der Staatsanwaltssubstituten 4000 Fr., der Beisitzer der Cour de Justice 3000 Fr. und der Beisitzer des erstinstanzlichen Gerichts 2400 Fr. Keine Besoldung erhalten die Mitglieder des Cassationshofes und die Suppleanten der Gerichte und der Friedensrichter; letztere erhalten Taggelder.

In Titel III werden unter der Ueberschrift: *De l'organisation intérieure et du fonctionnement des Tribunaux* Bestimmungen aufgestellt über Oeffentlichkeit der Sitzungen, Handhabung der Gerichtspolizei durch den Präsidenten, Austritt der Richter (in eigener Sache), Recusation des Richters (wegen Verwandtschaft, in sehr ausführlicher und specieller Erörterung, und wegen sonstiger Beziehungen zu einer Partei, Art. 99—106), geheime Berathung der Richter, Motivierung der Urtheile, Geschäftsbericht an den Staatsrath, und sonst unwichtigere Punkte.

Von den Gerichtsschreibern handelt der 4. Titel. Die Cour de Justice, das erstinstanzliche Gericht, der Untersuchungsrichter, die zwei Friedensrichter und das Gericht der Prud'hommes haben jedes einen Gerichtsschreiber, den der Staatsrath nach erfolgter Ausschreibung der Stelle auf 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit wählt, und der vor dem Staatsrathe den Amtseid leistet. Er steht unter der speciellen Aufsicht seines Präsidenten.

Titel V (des avocats). Zur Ausübung des Anwaltsberufs vor den Gerichten werden zugelassen die im Besitz der bürgerlichen Rechte stehenden Schweizerbürger, welche auf einer schweizerischen Universität oder Academie den Grad eines Doctors oder Licentiates der Rechte erlangt haben oder sich über practische Kenntnisse ausweisen und ein Examen nach einem vom Staatsrath aufzustellenden Reglement bestanden haben. Die Advocaten dürfen nicht zugleich Notare sein. Sie leisten einen Amtseid vor dem Staatsrathe und werden dann auf die im Saal jedes Gerichts aufgehängte Liste der Advocaten gesetzt. Die so eingetragenen Anwälte haben die Pflicht unentgeltlicher Verbeiständigung armer Parteien, die ihnen das Gericht in Civil- wie in Strafsachen zuweist. Auswärtige Anwälte müssen für jeden einzelnen Fall vom Staatsrathe Ermächtigung zum Auftreten erhalten. Die Anwälte stehen unter der Aufsicht einer Commission von 9 Mitgliedern (Staatsanwalt, Präsident der Cour de Justice, Präsident des erstinstanzlichen Gerichts, 2 von den Advocaten, 2 vom Staatsrath und 2 vom Grossen Rath ernannten Mitgliedern); diese Commis-

sion übt eine Disciplinargewalt über die Anwälte durch Mahnungen, Verweise, Suspension und Absetzung, jeweilen aber nur nach Anhörung des Advocaten. Suspension und Absetzung unterliegen noch der Bestätigung des Staatsraths. Für die Processgebühren der Anwälte soll der Staatsrath einen Tarif aufstellen. Die Honorare für die Plaidoyers jedoch sind frei; reclamiert eine Partei gegen ein solches als zu hoch, so entscheidet der Präsident des Gerichts, vor dem die Sache plädiert worden, endgültig.

Tit VI von den Weibeln (huissiers) enthält nichts, was hier hervorzuheben wäre. Tit. VII (von den richterlichen Functionen der Maires) betrifft die Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei Polizeigerichtsbarkeit gemäss Art. 44 ss. des Code d'Instruction pénale.

Hieher gehört nun noch das schon oben unter Nr. 128 angeführte Gesetz, welches festsetzt, dass die durch das Organisationsgesetz vorgesehenen neuen Beamten erst mit der periodischen Neuwahl der Richter im Mai 1892 gewählt werden sollen. Da das Gesetz schon mit 1. Januar 1892 in Kraft tritt, so übernimmt von da bis zum Mai das Civilgericht die Functionen der drei Kammern, welche künftig die Sachen über 250 Fr. erledigen werden, das Handelsgericht tritt in die Function der künftigen Handelskammer und der Friedensrichter für Civilsachen besorgt bis zum Mai die Geschäfte, welche alsdann der mit dem beschleunigten Verfahren bei Sachen unter 250 Fr. betrauten Kammer des erstinstanzlichen Gerichtes zufallen.

202. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) betreffend *Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und der gewerblichen Auszeichnungen*. Vom 8. Juni. (G. S., XXII S. 224 f.)

Für die nach diesem B.-Ges. (v. 26. Sept. 1890) zu entscheidenden civilrechtlichen Streitigkeiten wird, wie schon für die Patentprocesse (diese Zeitschr. N. F. IX S. 422 Nr. 178), das Civilgericht als einzige cantonale Instanz aufgestellt. § 77 Strafgesetzes erhält die Fassung, dass wer eine der in Art. 24 dieses B.-Ges. bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, vom Strafgerichte nach den Bestimmungen des B.-Ges. zu beurtheilen ist, dagegen die in Art. 26 mit Strafe bedrohten Handlungen der Beurtheilung durch das Polizeigericht unterliegen. Aufgehoben wird der Grossratsbeschluss vom 27. Juni 1881 betr. Abänderung von § 77 Strafges. (diese Zeitschr., N. F. I S. 280 Nr. 141).

203. Verordnung des Obergerichts von Schaffhausen betreffend das Verfahren in Patentsachen vom 13. März. S. Nr. 130.

204. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betreffend die Anweisung einer cantonalen Gerichtsinstanz zur Beurtheilung

civilrechtlicher Streitigkeiten aus Specialgesetzen des Bundes. Vom 21. Mai. (G. S., N. F. VI S. 95 f.)

Das Cantonsgericht wird als einzige cantonale Instanz für civilrechtliche Streitigkeiten aus dem B.-Ges. über Schutz der Fabrikmarken v. 1890 bezeichnet. Dies soll auch künftig gelten, wenn die Bundesgesetzgebung Streitigkeiten an ein einziges cantonales Gericht weisen wird.

205. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sui brevetti d'invenzione.* Del 24 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 140.)

Civilklagen bezüglich Erfindungspatentverletzungen werden vom erstinstanzlichen Richter des Wohnorts des Beklagten als einziger cantonaler Instanz beurtheilt. Strafklagen sind zu erheben und durchzuführen in Gemässheit des Strafprocessgesetzes.

206. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *attribuant à la cour civile la connaissance des procès concernant la protection des marques de fabrique et de commerce.* Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 235.)

207. *Loi* (du même) *attribuant à la cour civile la connaissance des procès concernant l'application de la loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.* Du 16 mai. (Ibid. p. 237.)

In beiden Fällen wird die Abtheilung des Cantonsgerichts, die durch Art. 31 des Gerichtsorganisationsgesetzes eingerichtet ist, als competent erklärt.

208. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *qui modifie l'arrêté du Conseil d'Etat du 26 septembre 1889, relatif aux conseils de prud'hommes dans la commune de Lausanne et qui convoque les assemblées des groupes n°s 1, 2, 4 et 5 pour élections complémentaires.* Du 24 février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 169 ss.)

Vgl. Ges. v. 1888 diese Zeitschr. N. F. IX S. 425 Nr. 191 und die Bemerkung am Schlusse betreffend Einführung der Prud'hommes in Lausanne. Das Neue in der Verordnung vom 24. Febr. 1891 ist, dass die Zahl der Prud'hommes der Gruppen 1, 2, 4 und 5 auf 30 erhöht wird.

209. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *autorisant l'institution de conseils de prud'hommes dans la commune de Payerne et fixant les divers groupes de ces conseils.* Du 10 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 467 ss.)

Auf Begehrungen der Gemeinde Payerne wird das Gesetz von 1888 über die conseils de prud'hommes (diese Zeitschr. N. F. IX S. 425 Nr. 191) daselbst in Wirksamkeit gesetzt und werden drei Gruppen von conseils gebildet: 1. Industries du bâtiment, du bois, des métaux et du transport; 2. Industries alimentaires et chimiques;

3. Industries du tabac, du vêtement, des arts graphiques et industries diverses.

210. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les heures d'ouverture du greffe central des conseils de prud'hommes dans la commune de Payerne.* Du 10 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 508 s.)

211. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *modifiant quelques dispositions de la loi sur l'organisation judiciaire et du Code de procédure pénale.* Du 25 mars. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 418 ss.)

Die Änderungen sind hervorgerufen durch das neue Strafgesetz. Es sind folgende: das Strafgericht heisst fortan cour d'assises, und ist competent in allen Sachen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen können. Es werden zwei correctionelle Kreisgerichte (für Neuenburg mit Boudry und Val-de-Travers und für Val-de-Ruz, Locle und Chaux-de-Fonds) errichtet. Das Gericht besteht aus dem Distriktsgerichtspräsidenten des Orts des begangenen Verbrechens und den zwei andern Distriktsgerichtspräsidenten des Kreises als Beisitzern des ersteren. Es entscheidet (Mangels Geständnisses mit Zuziehung der Jury) in den Fällen, wo die Strafe ein Jahr Gefängniss oder Fr. 1000 Busse übersteigen kann. Die geringeren Fälle kommen vor den Distriktsgerichtspräsidenten, und zwar unter Mitwirkung der Jury je nachdem die Strafe höher als ein Monat Gefängniss sein kann oder nicht und je nachdem Geständniss vorliegt oder nicht. Das Polizeigericht entscheidet die Fälle, auf denen Strafe von prison civile oder Busse von Fr. 20—100 steht. Bei Freisprechung des Angeklagten bleibt die Civilentschädigungsklage vor dem Civilrichter offen. — Sonst noch Einzelheiten namentlich betreffend die Fragenstellung an die Geschworenen.

212. *Regulativ* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *für die Gerichtssitzungen.* Vom 1. December. (G. S., N. F. VI S. 141 ff.)

213. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *régulant la perception des émoluments des Cours et des Tribunaux, des frais de justice pénale et des amendes.* Du 18 novembre. (Bull. off. des Lois, LX. Feuille off. Nr. 48.)

Zweck des Gesetzes ist, die Erhebung sämmtlicher Gerichtsgebühren mit den Vorschriften des eidg. Betreibungs- und Concursgesetzes in Harmonie zu bringen, Daher Vorschriften darüber, wie die Gerichtsschreiber Behufs Beibringung der Gebühren und Bussen vorzugehen haben.

214. Dekrete (des Gr. Raths des C. Bern) *zur Vollziehung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs.* I. Dekret betr. die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel). II. Dekret betr. die Eintheilung des Amtsbezirks Bern in zwei Betreibungs- und Concurskreise. III. Dekret über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter. Vom 19. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXX S. 273 ff.)

215. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) über die Amtsbürgschaften der Betreibungsbeamten, ihrer Stellvertreter und der Betreibungsgehilfen (Weibel). Vom 7. December. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXX S. 295 f.)

216. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) betreffend die Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Concursbeamten. Vom 14. December. (S. d. G., LXI S. 107.)

Das Secretariat der Aufsichtsbehörde wird der Obergerichtskanzlei überbunden.

217. Regulativ der St. Gallischen Cantonalbank über den Depositenvverkehr der Schuldbetreibungs- und Concursämter. Vom 28. October. Vom Regierungsrathe genehmigt den 2. November. (G. S., N. F. VI S. 122 f.)

Die Cantonalbank ist ausschliessliche Depositenanstalt für die Bezirke St. Gallen, Tablat und Gossau, für die übrigen Bezirke sind es ihre dortigen Einnehmereien oder die Bank direkt nach Wahl der Beamten.

218. Dekret (des Gr. Raths des C. Aargau) über die Cautionen der Betreibungs- und Concursbeamten. Vom 23. November. (G. S., N. F. III S. 325 f.)

Die Cautionen der Betreibungsbeamten variieren je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde von Fr. 1000—5000, die der Concursbeamten betragen Fr. 5000, der Aktuare der Concursämter Fr. 2500.

219. Decreto governativo (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *sull' organizzazione degli Uffici di esecuzione e di fallimento.* Del 13 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 139.)

Dem eigentlichen Betreibungs- und Concursbeamten werden je nach der Grösse der Kreise noch ein oder mehrere Unterbeamte zugetheilt.

220. Decreto governativo (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *fissante gli stabilimenti obbligati ad accettare i depositi nei casi previsti dalla legge federale sulla esecuzione e sul fallimento.* Del 28 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 125.)

221. *Decreto governativo* (dello stesso) *sulle cauzioni degli Ufficiali d'esecuzione e dei fallimenti.* Del 3 ottobre. (Ibid. p. 126.)

222. *Decreto governativo* (dello stesso) *sulla sede e l'orario degli Uffici d'esecuzione e dei fallimenti.* Del 3 ottobre. (Ibid. p. 127.)

223. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *régulant le mode de rétribution des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites.* Du 14 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 563 s.)

Die Betreibungs- und Concursbeamten sind für ihre Leistungen ausschliesslich auf die Sporteln des eidgenössischen Tarifs angewiesen.

224. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les cautionnements à fournir par les préposés aux poursuites et aux faillites qui fonctionneront du 1^{er} janvier 1892 au 31 décembre 1893.* Du 4 juin. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 335 ss.)

225. *Arrêté* (du même) *fixant les jours et heures d'ouverture des bureaux des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites.* Du 20 juin. (Ibid. p. 342 s.)

226. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant la création d'un office cantonal de la poursuite et de la faillite.* Du 13 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 91 ss.)

227. *Règlement* (du même) *des offices de la poursuite et de la faillite.* Du 5 décembre. (Ibid. p. 1 ss.)

Nr. 226 organisiert das in Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Betreibungsgesetze vorgesehene, dem Justizdepartement für die Ueberwachung der Betreibungsämter beigegebene Bureau. Es besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern und entscheidet ausser in Disciplinarsachen endgültig. Es kann gutfindendfalls bei den Betreibungsämtern Visitationen vornehmen.

Nr. 227 enthält Vorschriften über Dienstausübung, Rechnungsführung betreffend die Taxen, Amtsbürgschaft der Betreibungsbeamten.

228. *Abänderung* (des Landraths des C. Uri) *des Reglements für den Staatsanwalt.* Vom 28. December. (Amtsbl. 1892 Nr. 4.)

Der Staatsanwalt soll auch Privatprocesse übernehmen dürfen, doch soll er den Processen des Staats, der Corporationen und der Gemeinden das Vorrecht für Vertretung einräumen.

229. *Grossrathsbeschluss* (des C. Graubünden) *betreffend Reorganisation des Verhöramts.* Vom 30. Mai. (Amtl. G. S., V S. 362.)

Es wird die Stelle eines ständigen Aktuars geschaffen, der zugleich Stellvertreter des Verhörrichters ist, mit einer Besoldung von Fr. 2000 — 2500 (Verhörrichter Fr. 2500—3000), nebst Reisespesen für Untersuchungen ausserhalb seines Wohnorts.

230. *Dekret* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Aufstellung einer Commission für das Gefüngnisswesen*. Vom 19. November. (Ges., Dekr. und Verordn., n. F. XXX S. 462 f.)

Diese Commission, 11 Mitglieder, wird vom Regierungsrath ernannt. Reglement vorbehalten.

231. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Abänderung des § 16 der Verordnung vom 6. September 1879 betreffend das cantonale Polizeikorps*. Vom 13. August. (Off. G. S., XXII S. 419.)

Erhöhung der Besoldungen.

232. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Besoldung des Landjäger-Korps*. Vom 10. December. (S. d. G., VII S. 268.)

Unteroffizier Fr. 4 $\frac{1}{2}$, Soldat Fr. 3 $\frac{1}{2}$.

233. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sulla organizzazione del Corpo di Gendarmeria*. Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 59 ss.)

Aus diesem Gesetze sind hier allenfalls die Bestimmungen zu erwähnen, welche sich auf die Mitwirkung der Landjäger bei Ausübung der Strafjustiz beziehen. Der Staatsanwalt und die Instruktionsrichter haben sich in der Regel der Vermittlung der Regierungsstatthalter zur Dienstverwendung der Landjäger zu bedienen; blos in Notfällen dürfen sie diese direkt in Requisition setzen, unter eigener Verantwortlichkeit und unter sofortiger Anzeige an die Regierungsstatthalter. Von ihren Waffen dürfen die Landjäger Gebrauch machen, wenn ihnen thätlicher Widerstand geleistet wird, ein Verhafteter ihnen entflieht, Zusammenrottungen auf dreimalige Aufforderung im Namen des Gesetzes sich nicht auflösen. Das Gesetz verbreitet sich auch ausführlich über die Pensionscasse des Landjägerkorps.

234. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *pour le corps de la gendarmerie*. Du 1^{er} décembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 116 ss.)

Hier zu bemerken: der Staatsanwalt und sein Substitut, der Untersuchungsrichter, der Präsident des Geschworenengerichts und die Distriktsgerichtspräsidenten können jederzeit die Dienste der Polizei requirieren. Pflichten des Corps in Bezug auf Ermittlung und Verfolgung von Verbrechen Art. 16 ff.

235. Beschluss (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.* Vom 9. Februar. (Off. G. S.. XXII S. 294.)

Zahl von fünf Bezirksanwälten für den Bezirk Zürich.

236. Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *réorganisant la Caisse de dépôt de titres.* Du 29 septembre. (Bull. off. des Lois, LX. Feuille off. Nr. 42.)

Vorschriften über Aufbewahrung der dem Staate, den Stiftungen und den vom Staat verwalteten Anstalten gehörigen, sowie der von Beamten hinterlegten Titel.

237. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la taxe des bâtiments.* Du 27 août. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 374 ss.)

Die Gebäudeschätzung findet durch eine in jedem District vom Staatsrathe ernannte Commission von 3 Mitgliedern (1 brevetierter Geometer und 2 Experten) unter der Direction und Controle des Catasterführers statt. Die Schätzung wird auf dem Sekretariat der Municipalität deponiert und der Eigenthümer kann innerhalb 10—20 Tagen seine Reclamationen anbringen. Sieht sich die Commission nicht veranlasst, ihnen zu entsprechen, so entscheidet der Catasterführer, nöthigenfalls auf Grund einer zweiten Expertise, vorbehältlich Recourses an das Finanzdepartement. Diese Schätzungen werden von Amtswegen bei neuen Gebäuden vorgenommen, auf Begehren des Eigenthümers bei alten in Folge baulicher Veränderungen. Die Schätzung tritt für die Brandassecuranz vom nächstfolgenden 1. Januar an in Kraft, vorbehalten Begehren sofortiger Geltung seitens des Eigenthümers. Die Schätzungskosten fallen zu $\frac{1}{4}$ auf den Staat, zu $\frac{3}{4}$ auf die Brandassecuranzcasse, bei Schätzungsrevisionen dagegen auf den Eigenthümer. Bei Catastererneuerungen in einer Gemeinde sind alle Schätzungen zu revidieren.

238. Beschluss (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Anstellung eines zweiten Beamten auf der Hypothekarkanzlei.* Vom 13. April. (Bes. gedr.)

239. Reglement (des Reg.-Raths des C. Zug) *für den Substituten des Hypothekarschreibers.* Vom 3. Juni. (Bes. gedr.)

240. Dienstinstruktion (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Fischereiaufsicht des Cantons St. Gallen.* Vom 20. Februar. (G. S., N. F. VI S. 63 ff.)

Die Kreisförster sind die Fischereiaufseher. Sie erhalten hier die nöthige Instruktion.

241. Abänderung (des Cantonsraths des C. Schwyz) *der §§ 3 und 6 der Verordnung über Versicherung gegen Feuerschaden, vom 28. Nov. 1890.* Vom 1. December. (Amtsbl. 1892, Nr. 1.)

Betrifft die Zusammensetzung der Schätzungscommission, welche durch die neue Cantonsverfassung modifiziert worden ist.

242. Grossratsbeschluss (des C. Baselstadt) *betreffend Änderung von §§ 5 und 18 des Brandversicherungsgesetzes*. Vom 22. Juni. (G. S., XXII S. 227 ff.)

Statt der bisher bestehenden vier besondern Schätzungscommissionen für jede Gemeinde des Cantons wird eine einheitliche, vom Regierungsrath auf Vorschlag des Finanzdepartements gewählte Commission von 5 Mitgliedern und zwei Suppleanten eingesetzt; Amtsdauer sechs Jahre. Bei den Schätzungen functionieren mit dem Präsidenten zwei Mitglieder nach jährlich festzustellendem Turnus; die Gemeinderäthe ordnen dazu einen Delegierten mit berathender Stimme ab. Bei Abschätzung von Brandschäden und Feststellung der Entschädigungssumme hat ausserdem ein Vertreter des Baudepartements berathende Stimme.

243. Regolamento cantonale (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *sulle operazioni delle Agenzie di emigrazione*. Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVII p. 122 s.)

Aufsicht des Districtscommissars und des Regierungsraths. Cantonale und communale Angestellte dürfen sich nicht mit Auswanderungsgeschäften abgeben. Anzeigen von Uebertretungen des B.-Gesetzes sind an den Friedensrichter zu machen, der summarisch untersucht und entscheidet; gegen seinen Spruch können Anzeiger und Verurtheilter an das Appellationsgericht recurrieren, und zwar binnen zwei Wochen.

244. Dekret (des Gr. Raths des C. Luzern) *über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staats*. Vom 30. Mai. (S. d. G., VII S. 184 ff.)

245. Theilweise Revision (des Cantonsraths des C. Schwyz) *der Amtsgehaltsverordnung*. Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Verhörrichter Fr. 2100—2200, Assessor Fr. 1300—1400 jährlich, nebst Taggeldern und Reiseentschädigungen bei Reisen in Amtssachen. Die Sporteln fallen in die Staatscasse. — Staatsanwalt Fr. 700—1000 Jahresgehalt, Vicestaatsanwalt für jede Amts-klage Fr. 10—20 und Taggeld von Fr. 8.

246. Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *fissante le indennità da corrispondere ai membri delle commissioni del Gran Consiglio, del Consiglio di Stato e delle commissioni o delegazioni speciali*. Del 25 novembrie. (Boll. off delle Leggi, N. S. XVIII [1892] p. 9 s.)

247. *Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) fixant les traitements des principaux greffes.* Du 18 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VII p. 479 s.)

Für die Gerichtsschreiber je nach den Bezirken Fr. 3000 bis 4000 Minimum und Fr. 3600—5000 Maximum, entsprechendes Verhältniss für die Substituten und die Schreiber der Friedensrichter.

248. *Remplacement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) de l'alinéa 5 du § 1 du Règlement et tarif relatifs aux actes et pièces des Greffes de Justice de Paix.* Du 3 novembre. (Rec. des Lois, LXXVII p. 655 s.)

Betrifft die Gebühr bei Erbtheilungen unter Minderjährigen.

249. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) sur le tarif des indemnités dues aux médecins, pharmaciens, vétérinaires, chimistes, sages-femmes et autres experts médico-légaux requis par les autorités judiciaires ou administratives.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 208 ss.)
